J. publ. G.
570
h

J. publ. Germ.
570h.
Pagenstecher

<3661545492OO13
<3661545492OO13
Bayer. Staatsbibliothek

Die teutsche Gemeinde=Verfassung und Verwaltung in einem Umrisse

von

Wilhelm Pagenstecher,
Herzoglich Nassauischem Regierungs=Rathe.

Darmstadt 1818,
bei Heyer und Leske.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Die Staatswirthschaft hat als Wissenschaft, seit ohngefähr 40 Jahren, ein weites Feld in Teutschland gewonnen, ihre Lehren haben aber darin, wenn auch in einzelnen Staaten in einzelnen Gegenständen viel geschehen ist, im Ganzen die erwartete Anwendung noch nicht gefunden. Jetzt ist in Teutschland äußere Ruhe zurückgekehrt und der Geist der Zeit fordert überall dringend eine dem Bedürfnisse entsprechende Verfassung und Verwaltung.

Die Gemeinde-Verfassung und Verwaltung ist die Grundlage der Verfassung und Verwaltung des Staats. Der gegenwärtige Umriß derselben mag daher ein Wort zu seiner Zeit seyn.

Derselbe unterstellt eine Monarchie, welche eine auf die einfachen Grundsätze der Staatswirthschaft, und insbesondere auf Freiheit und Gleichheit vor dem Gesetze gegründete Verfassung und Verwaltung hat, worin die gesetzgebende Gewalt dem Fürsten und dem Volke und die Vollziehung dem Fürsten zustehen und die Justiz-, die Regierungs-Polizei- und die Finanz-Verwaltung getrennt sind.

Er beschränkt sich auf die einzelne Orts-Gemeinde, den untersten politischen Theil des Staats, so wie ihr Begriff, Zweck und Umfang in den §§. 2. bis 10. gegeben ist.

Derselbe wird nichts Neues geben, blos was in Teutschland war oder noch ist enthalten, und was auch in dem einen teutschen Staate noch so neu erscheinen mag, wird in dem Andern längst bekannt und einheimisch seyn.

Er ist nicht das Resultat des tiefen Studiums der Systeme der Staatswissenschaften, sondern blos der Erfahrung, welche der Verfasser in seinen mannigfaltigen Dienstverhältnissen zu machen Gelegenheit hatte.

Er mußte sich auf das Allgemeine beschränken. Ausführungen mußten außer seinen Grenzen seyn. Der Verfasser wird aber die den Seinigen verschiedenen Ansichten und Belehrungen unbefangener Sachkundigen gern aufnehmen, darüber sich äußern und solche benutzen. Denn der Zweck dieses Umrisses ist, dazu beizutragen, daß dieser so hochwichtige Gegenstand jetzt, in der verhängnißvollen Zeit, zur allgemeinen Prüfung und glücklichen Entscheidung gelange.

Wiesbaden im August 1817.

Inhalts=Anzeige.

Allgemeiner Theil.

Allgemeine, der Gemeinde=Verfassung und Verwaltung unterliegende Grundsätze. §. 1.

I. Gemeinde, deren Begriff, Zweck, Mitglieder und Gebieth, deren und deren Mitglieder Rechte und Verbindlichkeiten.
1. Begriff der Gemeinde, §. 2.
2. Zweck, §. 3.
3. Anzahl der Mitglieder, §. 4.
4. Umfang des Gebieths derselben, §. 5.
5. Rechte, §. 6.
6. Verbindlichkeiten, §. 7.
7. Begriff des Gemeindsgliedes, §. 8.
8. Rechte, §. 9.
9. Verbindlichkeiten desselben, §. 10.
10. Verhältniß der Gemeinde zum Staate, §. 11.
11. Verbindung mehrerer Gemeinden zu besondern Zwecken, §. 12.

II. Gegenstand der Gemeinde Verwaltung, §. 13.
III. deren Behörden,
A. im Allgemeinen,
B. Besonders,
A. Behörden des Staats, §. 15.
B. Behörden der Gemeinde, §. 16.
A. deren Pflichten und Rechte,
a) Pflichten, §. 17.
b) Rechte, §. 18.
B. deren Wirkungskreis und Anordnung,
1. der Gemeinde (Gemeinde=Versammlung).
a) deren Wirkungskreis, §. 19.
b) Anordnung, §. 20.
2. des Gemeinde=Vorstandes,
a) dessen Wirkungskreis, §. 21.
b) Anordnung, §. 22.
3. des Schultheisen,

a) dessen Wirkungskreis, §. 23.
b) Anordnung, §. 24.
4. des Rechners,
a) dessen Wirkungskreis, §. 25.
b) Anordnung, §. 26.
5. des Gerichts,
a) dessen Wirkungskreis, §. 27.
b) Anordnung, §. 28.
6. des Schulvorstandes,
a) dessen Wirkungskreis, §. 29.
b) dessen Anordnung, §. 30.

Besonderer Theil.

A. Verwaltung der äußern Verhältnisse der Gemeinde, §. 31.

B. Verwaltung der Justiz,
A. im Allgemeinen, §. 32.
B. insbesondere,
a. in der Bürgerlichen,
a) Freiwilligen, §. 33.
b) Streitigen, §. 34.
b. in der Peinlichen, §. 35.

C. Verwaltung der Polizei.
I. im Allgemeinen.
A. Umfang der Polizei,
a) im Staate, §. 36.
b) der Gemeinde,
1. überhaupt, §. 37.
2. besonders,
a) der Verwaltungspolizei, §. 38.
b) der Gerichtlichen, §. 39.
B. Behörden dazu, deren Anordnung, Wirkungskreis und Geschäftsführung in der Gemeinde,
1. überhaupt,
2. besonders, §. 40.
a) in der Verwaltungspolizei, §. 41.
b) in der Gerichtlichen, §. 42.
II. insbesondere,
A. der Sicherheit schützend,
1. gegen Außen, §. 43.
2. die allgemeine öffentliche Sicherheit, §. 44.
3. den bürgerlichen Zustand, §. 45.
4. das Leben und die Gesundheit, §. 46.
5. die persönliche Freiheit, §. 47.

6. die Ehre, §. 48.
7. das Eigenthum (Feuersicherheitspolizei), §. 49.
8. besonders das Eigenthum liegender Güter, §. 50.
9. das innere Hauswesen, §. 51.
B. der Kultur, befördernd
1. die Bevölkerung, §. 52.
2. den Unterricht (Schullehrer), §. 53.
3. die Sitten, §. 54.
4. die Religion, §. 55.
5. die Gewerbe,
A. Allgemein, §. 56.
a) Verhütung der Armuth (Armenpfleger), §. 57
b) Verhütung der Theuerung, §. 58.
c) Verbindung durch Straßen, §. 59.
d) Verbindung durch Bothen, §. 60.
B. besonders
a) die Landwirthschaft, §. 61.
b) die übrigen Gewerbe, §. 62.
6. die Bequemlichkeit und die Anmuth des Lebens (Baupolizei), §. 63.

D. Verwaltung allgemeiner Lasten, §. 64.
a) Dienste, §. 65.
c) Kriegslasten, §. 66.

E. Verwaltung des Vermögens, §. 67.
A. der Gemeinde,
I. Bestand des Vermögens,
a) aktiv, §. 68.
b) passiv, §. 69.

II. dessen Verhaltniß zum Staats-Vermögen, §. 70.
III. Behörden zu dessen Verwaltung und deren Wirkungskreis, §. 71.
1. der Verordnenden, §. 72.
2. der Vollziehenden, §. 73.
3. der Aufsehenden, §. 74.
4. der Leitenden, §. 75.
5. der Richtenden, §. 76.

IV. Verwaltung,
A. im Allgemeinen,
1. allgemeiner Grundsatz, §. 77.
2. allgemeine Vorschrift, §. 78.
3. Darstellung der Verwaltung, §. 79.
a) Inventarium, §. 80.
b) Wirthschaftsplan, §. 81.

c) Rechnung, §. 82.
d) Buchführung, §. 83.
B. insbesondere, Vorschriften für die Verwaltung einzelner Gegenstände, §. 84.
1. über Gebäude, §. 85.
2. Grundstücke, §. 86.
3. Waldungen, (Forstverwalter), §. 87.
4. Weiden, §. 88.
5. Jagd- und Fischerei, §. 89.
6. Kapitalien, §. 90.
7 indirekte Steuern, §. 91.
8 direkte Steuern, §. 92.
9. Wege, Straßen und Brücken — Weg-, Pflaster- und Brückengeld, § 93.
10. Geräthschaften, §. 94.
11. Erlasse, §. 95.
12. Diener, und Gehalte der Beamten und Diener, §. 96.
B. des Staats §. 97.

Anhang.

Bemerkungen über die Einführung der Gemeinde-Verwaltung, Beseitigung der Hindernisse, und über die nothwendigen vorübergehenden Bestimmungen. § 98.

1. Mißtrauen, §. 99.
2. Vorurtheil, §. 100.
3. Interesse Einzelner, §. 101.
4. Mangel an Kenntniß der Verfassung und Verwaltung, §. 102.
5. Verfassung und Verwaltung des Staats. §. 103.
6. Sonstige zu berücksichtigende Gegenstände, §. 104.

Allgemeiner Theil.

Allgemeine der Gemeinde-Verfassung und Verwaltung unterliegende Grundsätze.

§. 1.

Der Mensch ist bestimmt, seine ihm in- und beiwohnende Kräfte zu entwickeln, auszubilden, zu erweitern und zu benutzen. Der Mensch oder die Familie in dem Naturzustande sieht bald, daß sie allein dieses Ziel nicht erreichen, die ihr drohenden Uebel und Gefahren der Natur und der Menschen nicht bekämpfen könne und hierzu der Hülfe anderer Menschen bedürfe. — Die Familie vereinigt sich daher, zur Erreichung dieses Ziels, mit anderen Familien. So, in diesem Vereine mehrerer Familien, entsteht die erste Stufe der bürgerlichen Gesellschaft. — Diese kleine Gesellschaft oder Gemeinde kann, bei Erweiterung der Cultur, noch nicht das Ziel erreichen. Es verbinden sich daher mehrere Gemeinden und durch deren Vereinigung entsteht der Staat.

Die Verfassung und Verwaltung dieser Gemeinden und der Staaten — die Gesetze, worunter ihre Bürger leben — müssen auf wenigen, allgemeinen,

ewig wahren Grundsätzen beruhen. Das Leben des Menschen, der Familie, der Gemeinde und des Staats haben dieselben Zwecke und dieselben Mittel zu deren Befriedigung. Diese Grundsätze müssen also dieselben seyn, welche dem Leben und dem Haushalte des einzelnen Menschen und der Familie unterliegen.

1) Die Menschen geben sich Gesetze und diese Gesetze geben dem Menschen seine Bildung. Der Bürger lebt zunachst in seiner Gemeinde und in und durch dieselbe erhält er zunächst diese Bildung. Die Verfassung und Verwaltung der Gemeinde muß also die Grundlage der Staats-Verfassung und Verwaltung seyn.

2) Deshalb, und da die Gemeinde ein Theil eines Ganzen, ein Glied eines Körpers ist, alle Gemeinden den Staat bilden, so muß sie überdieß auch ihr Ebenbild seyn.

3) Der Mensch entsagt in dem bürgerlichen Vereine zu dessen Vortheile seiner Freiheit in so weit als diese sich nicht mit der Freiheit Aller verträgt. Er knupft sein Wohl an das Wohl des Vereins und ordnet diesem das Seinige unter. So die Gemeinde im Staate. Ihre Verfassung und Verwaltung muß also der Verfassung und Verwaltung des Staats untergeordnet sein urd dieselbe befördern.

4) Zweck des Staats ist. Sicherheit und Cultur der Person und des Eigenthums seiner Bürger, dessen Erhaltung fordert Macht und diese giebt der Reichthum. 1) Der Staat erzielt daher dessen Vermehrung. So die Gemeinde. Die Verfassung und Verwaltung der Gemeinde muß also Vermehrung des Reichthums begründen.

5) Einheit der Handlungen giebt dem Menschen Stärke. Eben so der Gemeinde und dem Staate. Daher muß in der Verfassung und Verwaltung der Gemeinde, wie in der des Staats, Einheit herrschen.

6) Die Gemeinde ist ein Theil von einem Ganzen, und sämmtliche Gemeinden des Staats sind dieses Ganze. Die Verwaltungen aller Gemeinden sind in Beziehung auf den Staat eine Verwaltung und diese ist ein Theil der ganzen Staats Verwaltung. Daher muß die Verfassung und Verwaltung in allen Gemeinden gleichförmig seyn.

7) Der Mensch entwickelt und bildet seine Kräfte in dem freien Leben. Nur in der Freiheit — im Genusse der Sicherheit und Kultur der Person und

---

1) Reichthum im weitesten Begriffe, National-Reichthum in so weit, als dessen Vermehrung Zweck des Bürgers und des Staats seyn muß.

des Vermögens, nach dem Gesetze und unabhängig von der Willkühr Anderer — gedeiht der Mensch. Mit ihr fällt auch der Mensch. So die Gemeinde und der Staat. Die Verfassung und Verwaltung der Gemeinde muß also auf Freiheit gegründet seyn. (2)

8) Der Mensch tritt aus dem Naturstande unter der Bedingung gleicher Rechte und Pflichten in den geselligen Verein, eben so die Gemeinde in den Staatsverein. Diese Bedingung und jenes Prinzip der Freiheit fordern: völlige Gleichheit der Gemeinden und deren Bürger vor dem Gesetze.

---

2) Die freie — selbstthätige und selbstständige — Verfassung und Verwaltung der Gemeinde erhebt den Bürger zum Gefühle und Bewußtseyn seiner Würde als Mensch und Bürger, giebt ihm die Liebe zu der Verfassung und Verwaltung seiner Gemeinde und seines Staates und hiermit zu seiner Gemeinde und zu seinem Staate, und vollendet seine Bildung. In dieser Freiheit kann der Gemeinde die Verwaltung überlassen bleiben, die Regierung sich auf die allgemeine Leitung und Aufsicht beschränken, und große Summen, welche zwecklos und verderblich verschwendet werden, zur Linderung des Drucks und zu nützlichen Zwecken ersparen. Die Beamten der Gemeinde werden die treuesten Beamten des Staates, und in allen Zeiten, zu mal in den der Noth, sind sie die Säulen des Thrones und der Regierung.

9) Der Mensch lebt am glücklichsten, welchen seine Bedürfnisse am wenigsten abhängig von Andern machen. Seine Bedürfnisse werden besser von ihm selbst, als von andern befriedigt. Er befriedigt diejenigen, welche er sich selbst befriedigen kann, am besten selbst und blos diejenigen, welche er nicht selbst befriedigen kann, überläßt er der Befriedigung Anderer. So die Gemeinde. Die Zwecke, welche die Gemeinde selbst erreichen kann, befriedigt dieselbe selbst, nur diejenigen, welche sie nicht selbst erreichen kann, befriedigt der Staat, und erst von da an tritt dessen Wirksamkeit ein. (3)

---

(3) Mehrere werden diesen Grundsatz bestreiten, darin die Entstehung eines dem Staate Einheit und Kraft entziehenden Gemeinde- oder Staaten-Bundes finden wollen und dagegen sagen: alle öffentliche Gewalt im Staate geht von der obersten Staatsgewalt aus, — der Staat befriedigt also seinen Bürgern alle Zwecke des gesellschaftlichen Vereins selbst und unmittelbar, — die Gemeinde, oder vielmehr die unterste Abtheilung der Staatsbürger, besteht einzig in der Absicht, damit der Staat jene Zwecke befriedigen könne, durch die von ihm dazu Beauftragten, — die Behörden dieser Gemeinde oder vielmehr Bürger-Abtheilung üben ihre öffentliche Gewalt einzig im Namen und im Auftrage der obersten Staats-Gewalt aus, — die dieser Abtheilung zugetheilten Bürger können einzig in Beziehung ihres gemeinschaftlichen Vermögens eine moralische oder Gesammt-Person sein, man kann blos zuge-

10) Die Kultur der Gemeinde ist, wie die des Menschen und der Familie, dem Schicksale des Fal-

---

ben, daß der Staat der Gemeinde mehrere von ihm zu befriedigende Zwecke zur Befriedigung zuweise, oder ihr diese überlasse.

Allein dieser Grundsatz ist auf die Natur der Menschen und die erste Entstehung und Bildung der Staaten gebaut. Derselbe beschränkt keineswegs die dem Staate nothwendige Einheit und hiermit dessen kräftiges Wirken, da die Gemeinde sich nach dem Gesetze verwalten muß, das Gesetz der Staat giebt, die Gemeinde auch dessen Verfügungen unterworfen ist. Daraus, daß alle öffentliche Gewalt von der obersten Staatsgewalt ausgehe, folgt keineswegs, daß der Staat auch die Zwecke befriedigen müsse, welche die Gemeinde selbst erreichen kann, — vielmehr können die Sätze: „alle öffentliche Gewalt geht von oberster Gewalt des Staates aus!“ und: „die Gemeinde befriedigt die Zwecke der politischen Gesellschaft, welche sie selbst erreichen kann, selbst!“ wohl neben einander bestehen. — Aus dem entgegen gesetzten Princip würde übrigens leicht gefolgert werden können: daß, da der Staat die Zwecke befriedigt, ihm auch die Mittel dazu gehören, und daß, da ihm diese Mittel gehören, ihm das Gemeinde-Vermögen gehört, und er darüber, wie über das Seinige, frei disponirt.

Von welchem Princip aber ausgegangen werden mag, wenn man auch das Prinzip, daß der Staat der Gemeinde die Erreichung mehrerer Zwecke überlasse, annehmen will, — allzeit wird man in Staaten, deren Verfassung und Verwaltung auf den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit vor dem Gesetze beruhen, auf dieselben Institute und Resultate zurückkommen.

len und Steigen unterworfen. Die Gemeinde muß von Mehrern verwaltet werden, von der fremden Verwaltung ist das nicht zu erwarten, was die Eigne verspricht, die Verwalter des Gemeindhaushalts stehen zugleich ihrem eigenen Haushalte vor, und deren eignes Interesse ist oft dem Interesse der Gemeinde zuwider. Deshalb und in dem innigen Verbande der Verfassung und Verwaltung der Gemeinde mit der des Staats und in dem Interesse, welche der Staat an dem Wohle der Gemeinde nimmt, bedarf deren Verwaltung der Aufsicht und Leitung des letzteren. Die Verfassung und Verwaltung der Gemeinde muß also beruhen auf den Grundsätzen

1) der Grundlage und
2) des Ebenbildes der Staats = Verfassung und Verwaltung,
3) der Unterordnung unter die Zwecke des Staats und deren Beförderung,
4) der Vermehrung des Reichthums,
5) der Einheit
6) der Gleichförmigkeit,
7) der Freiheit,
8) der Gleichheit vor dem Gesetze,
9) der möglichen Selbstbefriedigung ihrer Zwecke,
10) und der vormundschaftlichen Leitung und Aufsicht des Staats,

so wie

11) der Einfachheit,
12) der Gerechtigkeit,

13) der Oeffentlichkeit der Verhandlung (4), und

14) des Gleichgewichts.

§. 2.

I. Gemeinde, deren Begriff, Mitglieder, Gebieth und Zweck, deren und deren Mitglieder Rechte und Verbindlichkeiten.

1) Begriff der Gemeinde.

Die Gemeinde ist die Verbindung mehrerer Staatsbürger auf einem bestimmten Gebiethe des Staats zur Erreichung immerwährender gemeinschaftlichen politischen Zwecke, welche der Staat dafür, und als einen Theil und als erste oder unterste Abtheilung desselben anerkennt.

§. 3.

2) Zweck.

Zweck der Gemeinde ist die Sicherheit und Kultur der Person und des Eigenthums — Genuß der

---

(4) Es sind Zwecke, welche vor der Vollziehung verschwiegen bleiben müssen, wenn sie ganz erreicht werden sollen. Deren sind aber nur sehr Wenige. Das Geheimhalten des Verfahren in allen andern Gegenständen ist ein heilloses Verderben für Verfassung und Verwaltung und bezweckt blos Verschleierung abscheulicher Willkühr, schändlichen Eigennutzes und dem gemeinen Wesen schädlicher Maaßregeln.

4) Zweck des Staats ist. Sicherheit und Cultur der Person und des Eigenthums seiner Bürger, dessen Erhaltung fordert Macht und diese giebt der Reichthum. 1) Der Staat erzielt daher dessen Vermehrung. So die Gemeinde. Die Verfassung und Verwaltung der Gemeinde muß also Vermehrung des Reichthums begründen.

5) Einheit der Handlungen giebt dem Menschen Stärke. Eben so der Gemeinde und dem Staate. Daher muß in der Verfassung und Verwaltung der Gemeinde, wie in der des Staats, Einheit herrschen.

6) Die Gemeinde ist ein Theil von einem Ganzen, und sämmtliche Gemeinden des Staats sind dieses Ganze. Die Verwaltungen aller Gemeinden sind in Beziehung auf den Staat eine Verwaltung und diese ist ein Theil der ganzen Staats Verwaltung. Daher muß die Verfassung und Verwaltung in allen Gemeinden gleichförmig seyn.

7) Der Mensch entwickelt und bildet seine Kräfte in dem freien Leben. Nur in der Freiheit — im Genusse der Sicherheit und Kultur der Person und

---

1) Reichthum im weitesten Begriffe, National-Reichthum in so weit, als dessen Vermehrung Zweck des Bürgers und des Staats seyn muß.

des Vermögens, nach dem Gesetze und unabhängig von der Willkühr Anderer — gedeiht der Mensch. Mit ihr fällt auch der Mensch. So die Gemeinde und der Staat. Die Verfassung und Verwaltung der Gemeinde muß also auf Freiheit gegründet seyn. (2)

8) Der Mensch tritt aus dem Naturstande unter der Bedingung gleicher Rechte und Pflichten in den geselligen Verein, eben so die Gemeinde in den Staatsverein. Diese Bedingung und jenes Prinzip der Freiheit fordern: völlige Gleichheit der Gemeinden und deren Bürger vor dem Gesetze.

---

2) Die freie — selbstthätige und selbstständige — Verfassung und Verwaltung der Gemeinde erhebt den Bürger zum Gefühle und Bewußtseyn seiner Würde als Mensch und Bürger, giebt ihm die Liebe zu der Verfassung und Verwaltung seiner Gemeinde und seines Staates und hiermit zu seiner Gemeinde und zu seinem Staate, und vollendet seine Bildung. In dieser Freiheit kann der Gemeinde die Verwaltung überlassen bleiben, die Regierung sich auf die allgemeine Leitung und Aufsicht beschränken, und große Summen, welche zwecklos und verderblich verschwendet werden, zur Linderung des Drucks und zu nützlichen Zwecken ersparen. Die Beamten der Gemeinde werden die treuesten Beamten des Staates, und in allen Zeiten, zu mal in den der Noth, sind sie die Säulen des Thrones und der Regierung.

9) Der Mensch lebt am glücklichsten, welchen seine Bedürfnisse am wenigsten abhängig von Andern machen. Seine Bedürfnisse werden besser von ihm selbst, als von andern befriedigt. Er befriedigt diejenigen, welche er sich selbst befriedigen kann, am besten selbst und blos diejenigen, welche er nicht selbst befriedigen kann, überläßt er der Befriedigung Anderer. So die Gemeinde. Die Zwecke, welche die Gemeinde selbst erreichen kann, befriedigt dieselbe selbst, nur diejenigen, welche sie nicht selbst erreichen kann, befriedigt der Staat, und erst von da an tritt dessen Wirksamkeit ein. (3)

---

(3) Mehrere werden diesen Grundsatz bestreiten, darin die Entstehung eines dem Staate Einheit und Kraft entziehenden Gemeinde- oder Staaten-Bundes finden wollen und dagegen sagen: alle öffentliche Gewalt im Staate geht von der obersten Staatsgewalt aus, — der Staat befriedigt also seinen Bürgern alle Zwecke des gesellschaftlichen Vereins selbst und unmittelbar, — die Gemeinde, oder vielmehr die unterste Abtheilung der Staatsbürger, besteht einzig in der Absicht, damit der Staat jene Zwecke befriedigen könne, durch die von ihm dazu Beauftragten, — die Behörden dieser Gemeinde oder vielmehr Bürger-Abtheilung üben ihre öffentliche Gewalt einzig im Namen und im Auftrage der obersten Staats-Gewalt aus, — die dieser Abtheilung zugetheilten Bürger können einzig in Beziehung ihres gemeinschaftlichen Vermögens eine moralische oder Gesammt-Person sein, man kann blos zuge-

10) Die Kultur der Gemeinde ist, wie die des Menschen und der Familie, dem Schicksale des Fal-

---

ben, daß der Staat der Gemeinde mehrere von ihm zu befriedigende Zwecke zur Befriedigung zuweise, oder ihr diese überlasse.

Allein dieser Grundsatz ist auf die Natur der Menschen und die erste Entstehung und Bildung der Staaten gebaut. Derselbe beschränkt keineswegs die dem Staate nothwendige Einheit und hiermit dessen kräftiges Wirken, da die Gemeinde sich nach dem Gesetze verwalten muß, das Gesetz der Staat giebt, die Gemeinde auch dessen Verfügungen unterworfen ist. Daraus, daß alle öffentliche Gewalt von der obersten Staatsgewalt ausgehe, folgt keineswegs, daß der Staat auch die Zwecke befriedigen müsse, welche die Gemeinde selbst erreichen kann, — vielmehr können die Sätze: „alle öffentliche Gewalt geht von oberster Gewalt des Staates aus!" und: „die Gemeinde befriedigt die Zwecke der politischen Gesellschaft, welche sie selbst erreichen kann, selbst!" wohl neben einander bestehen. — Aus dem entgegen gesetzten Princip würde übrigens leicht gefolgert werden können: daß, da der Staat die Zwecke befriedigt, ihm auch die Mittel dazu gehören, und daß, da ihm diese Mittel gehören, ihm das Gemeinde-Vermögen gehört, und er darüber, wie über das Seinige, frei disponirt.

Von welchem Princip aber ausgegangen werden mag, wenn man auch das Prinzip, daß der Staat der Gemeinde die Erreichung mehrerer Zwecke überlasse, annehmen will, — allzeit wird man in Staaten, deren Verfassung und Verwaltung auf den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit vor dem Gesetze beruhen, auf dieselben Institute und Resultate zurückkommen.

len und Steigen unterworfen. Die Gemeinde muß von Mehrern verwaltet werden, von der fremden Verwaltung ist das nicht zu erwarten, was die Eigne verspricht, die Verwalter des Gemeindhaushalts stehen zugleich ihrem eigenen Haushalte vor, und deren eignes Interesse ist oft dem Interesse der Gemeinde zuwider. Deshalb und in dem innigen Verbande der Verfassung und Verwaltung der Gemeinde mit der des Staats und in dem Interesse, welche der Staat an dem Wohle der Gemeinde nimmt, bedarf deren Verwaltung der Aufsicht und Leitung des letzteren. Die Verfassung und Verwaltung der Gemeinde muß also beruhen auf den Grundsätzen

1) der Grundlage und
2) des Ebenbildes der Staats-Verfassung und Verwaltung,
3) der Unterordnung unter die Zwecke des Staats und deren Beförderung,
4) der Vermehrung des Reichthums,
5) der Einheit
6) der Gleichförmigkeit,
7) der Freiheit,
8) der Gleichheit vor dem Gesetze,
9) der möglichen Selbstbefriedigung ihrer Zwecke,
10) und der vormundschaftlichen Leitung und Aufsicht des Staats,

so wie

11) der Einfachheit,
12) der Gerechtigkeit,

13) der Oeffentlichkeit der Verhandlung (4), und

14) des Gleichgewichts.

§. 2.

I. Gemeinde, deren Begriff, Mitglieder, Gebieth und Zweck, deren und deren Mitglieder Rechte und Verbindlichkeiten.

1) Begriff der Gemeinde.

Die Gemeinde ist die Verbindung mehrerer Staatsbürger auf einem bestimmten Gebiethe des Staats zur Erreichung immerwährender gemeinschaftlichen politischen Zwecke, welche der Staat dafür, und als einen Theil und als erste oder unterste Abtheilung desselben anerkennt.

§. 3.

2) Zweck.

Zweck der Gemeinde ist die Sicherheit und Kultur der Person und des Eigenthums — Genuß der

---

(4) Es sind Zwecke, welche vor der Vollziehung verschwiegen bleiben müssen, wenn sie ganz erreicht werden sollen. Deren sind aber nur sehr Wenige. Das Geheimhalten des Verfahren in allen andern Gegenständen ist ein heilloses Verderben für Verfassung und Verwaltung und bezweckt blos Verschleierung abscheulicher Willkühr, schändlichen Eigennutzes und dem gemeinen Wesen schädlicher Maaßregeln.

Freiheit. Sie soll diese Sicherheit und Kultur, welche der Staats-Verband geben muß, zunächst und in einem vorzüglichen Grade ihren Mitgliedern in so weit, als sie diesen solche selbst geben kann, selbst geben. Nur in so weit sie sich dieselben nicht selbst geben kann, tritt die Wirksamkeit des Staats ein (§. 1. Nro. 9).

§. 4.

3) Anzahl deren Mitglieder.

Die Gemeinde bedarf einer diesem Zwecke entsprechende Anzahl Mitglieder.

Unter 30 Bürger oder Familien soll Keine gebildet werden, und auch die Bestehende unter 20 Familien darf nicht mehr bestehen bleiben. (5)

§. 5.

4) Umfang des Gebieths.

Auch das Gebieth der Gemeinde — Bezirk, Gemarkung, Mark-Bann — muß einen diesem Zwecke angemessenen Umfang haben, möglichst gerundet, geschlossen und genau bestimmt seyn (§. 1. Nro. 5 et 11).

Eingeschlossene Gebiethe können nicht geduldet und kleine Gebiethe, worauf besondere Gemeinden nicht bestehen können, müssen zu einer Gemeinde

---

(5) Denn kleinere Gemeinden können ihre Zwecke nicht oder nur sehr schwer befriedigen.

vereinigt oder benachbarten Gemeinden einverleibt werden.

Nur die gesetzgebende Macht kann den Bezirk einer Gemeinde bilden oder verändern.

§. 6.

5) Rechte.

Zu ihren Rechten gehört: als eine moralische oder Gesammt-Person frei zu handeln (§. 1. Nr. 6), durch Erwählte — Vorsteher — ihre Angelegenheiten zu besorgen, in ihrer Verwaltung die Befugnisse, welche der Staat in der Seinigen hat, auszuüben (§. 1. Nro. 1 et 2), und die Rechte der Minderjährigen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu geniesen (§. 1. Nro. 10).

Unter den einzelnen Gemeinden muß überall Gleichheit der Rechte herrschen, Blos die Ausnahmen, welche die Natur der Sache selbst fordert, können Statt finden (§. 1 Nro. 8) (6).

Die Justiz-Gerichte können in Gegenstände der Verwaltung deren Vollzug nicht hemmen, ihre Ur-

(6) Es kann z. B der Fall seyn, daß nach der Staats-Verfassung und Verwaltung, Grenzorte, Festungen, oder vielleicht auch große Gemeinden, Hauptorte eines Amts- oder Oberamts-Bezirks Lasten haben, welche die übrigen Gemeinden nicht kennen, und dagegen in Vortheilen, welche Letztere nicht haben, Entschädigung erhalten.

theile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Gemeinden unter sich und zwischen ihnen und andern Personen werden durch die für die Gemeinde-Vermögens-Verwaltung angeordneten Verwaltungsbehörden vollzogen. Diese müssen aber die Befriedigung der Betheiligten nach den Grundsätzen der Verwaltung aus den bereitesten Mitteln anordnen und bewerkstelligen.

§. 7.

6) Verbindlichkeiten derselben.

Zu ihren Verbindlichkeiten gehört: jenen ihren Zweck (§. 3) zu befriedigen.

Unter den einzelnen Gemeinden muß gleichfalls völlige Gleichheit der Verpflichtungen seyn. Darin dürfen ebenwohl blos die in der Sache selbst liegenden Ausnahmen eintreten (§. 1. Nro. 8.)

§. 8.

7) Begriff des Gemeindsgliedes.

Mitglied einer Gemeinde — Gemeinds-Ortsbürger, Gemeindsmann — ist der Staatsbürger, welcher jenen Schutz und jene Kultur (§. 3.) von dieser Gemeinde erhält und an allen Rechten und Verbindlichkeiten deren Mitglieder Theil nimmt.

Jeder Staatsbürger muß Mitglied einer Gemeinde des Staats seyn.

Er muß es in derjenigen Gemeinde sein, worin er wohnt oder ein bürgerliches Gewerbe für sich treibt.

Er muß es dann werden, 1) wenn er für sich auf eigne Rechnung ein Gewerbe, oder 2) eine besondere Haushaltung führt, oder 3) Vermögen in liegenden Gütern oder Kapitalien besitzt, volljährig ist und keinen Aszendenten hat, welcher Ortsbürger ist.

Er kann nicht Mitglied mehrerer Gemeinden seyn.

Er kann seine Staatsbürger-Rechte nur in seiner Gemeinde ausüben.

Der Staatsbürger wird Gemeindsbürger

1) durch seine Geburt, welche ihm das Bürgerrecht in der Gemeinde giebt, worin sein Vater, und bei Aussereheliche die Mutter Bürger ist, oder bei dessen Tode war, und
2) durch besondere Aufnahme.

Das Gemeindsbürger-Recht geht verlohren:

1) durch den Verlust des Staatsbürgerrechts, und
2) durch Eintritt in eine andere Gemeinde.

Der Eintritt eines Staats-Bürgers in eine Gemeinde und dessen Ueberzug in eine Andere, muß in der Regel frei und und unbeschwert seyn (§. 21).

§. 9.

8) Dessen Rechte.

Der Gemeinde-Bürger genieset in seiner Gemeinde jenen Schutz und jene Kultur (§. 3), er hat Theil an der Benutzung ihres Vermögens und ihrer Anstalten, die Befugniß ihre ganze Verwaltung und die Rechnung darüber einzusehen, und Bemer-

kungen darüber vorzubringen, das Recht Gemeinde-Aemter zu bekleiden, den Gemeindeversammlungen beizuwohnen und über die darin zur Entscheidung kommenden Gegenstände zu stimmen. (7)

Unter den einzelnen Mitgliedern einer Gemeinde muß überall völlige Gleichheit der Rechte seyn. Blos in der Natur der Sache begründete Ausnahmen sind erlaubt (§. 1. Nro. 8). (8)

§. 10.

9) Verbindlichkeiten.

Der Gemeinde-Bürger ist verpflichtet, die Pflichten, welche ihm als Staatsbürger aufliegen, vorzüglich gegen seine Gemeinde und deren Mitglieder zu erfüllen, zu deren Lasten beizutragen, Gemeinds-Aemter und Dienste wozu er fähig ist, zu bekleiden und zu verrichten, den Versammlungen der Gemeinde

---

(7) Forenses oder Ausmärker, welche in dem Bezirke der Gemeinde liegende Güter besitzen, oder für sich und auf ihre Rechnung ein bürgerliches Gewerbe selbst oder durch Andere treiben, ohne Mitglied derselben zu seyn — nehmen zwar Theil an Rechten, so wie auch an Lasten der Gemeinde, allein nur an solchen, welche zum Nutzen des liegenden Eigenthums oder Gewerbes gereichen. (§ 78 und 92 Akg. 68.)

(8) Der Schultheis und der Rechner, z. B. sind als Gemeindeglieder zu Diensten und Lasten verpflichtet, welche sie bei ihren Aemtern nicht wohl verrichten oder leisten, daher davon befreit werden können.

beizuwohnen und über die darin zur Entscheidung gebrachten Gegenstände zu stimmen (§. 1. Nr. 1 et 2).

Die volljährigen Söhne der Ortsbürger, welche noch nicht Mitglieder der Gemeinde geworden, sind ebenwohl verpflichtet, den Gemeinde-Versammlungen beizuwohnen und darin zu stimmen. (9)

Unter den einzelnen Mitgliedern der Gemeinde ist gleichfalls völlige Gleichheit der Verbindlichkeiten und blos das durch die Sache bedungene Privilegium (§. 1. Nro. 8).

§. 11.

10) Verhältniß der Gemeinde zum Staate.

In dem Staate müssen alle Zwecke des Staatsvereins erreicht werden. Daran befriedigt die Gemeinde einen Theil, und der Staat befriedigt den Andern. Sämmtliche Gemeinden im Staate bilden den Staat. Die Gemeinde ist daher ein Theil von einem Ganzen und ihr Verhältniß zum Staate ist das Verhältniß des Einzelnen zum Ganzen.

Bei der Bestimmung, welche Zwecke die Gemeinde und welche der Staat befriedigen solle?

---

(9) So wie der künftige Gemeindsbürger schon im Jünglings-Alter die öffentlichen gehaltenen Gemeinde-Versammlungen, als bloßer Zuschauer beygewohnt hat, so muß er jetzt im Mannsalter derselben mit Stimmenrecht beiwohnen, um sich früh mit dem gemeinen Wesen bekannt zu machen.

sind zwar die innern und äußern Verhältnisse des Staats zu berücksichtigen. Im Allgemeinen bleibt aber der Grundsatz: daß die Gemeinde alle Zwecke, welche sie wohl befriedigen kann, selbst, und daß der Staat alle Zwecke, welche die Gemeinde nicht, oder mit Schwierigkeiten erreichen kann, befriedigt! §. 1. Nro. 9).

Die Zwecke, welche die Gemeinde und diejenigen, welche der Staat befriediget, scheidet und bestimmt ein Staatsgrundgesetz genau und fest (§. 70) (10).

---

(10) Die Regierung ist also nicht ermächtigt, den Gemeinden — weder Einer, noch mehreren, oder Allen — Lasten und Rechte gegen diesen Grundsatz zu geben oder zu nehmen.

Bei dieser Bestimmung muß der Haushalt aller Gemeinden der Einen wie der Andern, ohne Rücksicht auf Grösse, auf mehrere oder wenigere Bedürfnisse und Vermögen der einen oder der andern Gemeinde zum Grunde gelegt werden. Wird davon abgewichen, so werden die Prinzipien der Gleichheit vor dem Gesetze und der Gleichförmigkeit und der Einfachheit der Staats-Verwaltung verlegt und es treten gehässige Privilegien ein §. 6 und 7). Da im Ganzen eine Gemeinde dasselbe bedarf und kann wie die Andere, so gehört es zu den äußerst seltenen Fällen, wo besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

§. 12.

12) Verbindung mehrerer Gemeinden zu besondern Zwecken.

Es giebt viele Bedürfnisse, welche mehrere Gemeinden gleich haben, andere Gemeinden aber entweder gar nicht, oder nicht in demselben Umfange kennen; daher vom Staate nicht übernommen werden, und welche jene Gemeinden nicht oder nicht wohl einzeln befriedigen können, z. B. Wege und Teichbauungen, Anstalten der Armen- und Krankenpflege, des öffentlichen Unterrichts. Der Staat weiset auch zuweilen Zwecke, welche nach dem §. 1. Nr. 9. und §. 3. Nro. 11. ausgesprochenen Grundsatze, Gegenstände seiner Wirksamkeit sind, den Gemeinden zur Befriedigung zu, z. B. die Polizey- und Justizpflege und die Finanzverwaltung oder einzelne Theile derselben. Hierzu bilden nicht allein einzelne Gemeinden, sondern auch größere Distrikte und in größern Staaten ganze Provinzen eine Gemeinde.

Bei einem solchen gemeinheitlichen Verbande sind die Grundsätze, welche bei der einzelnen Gemeinde eintreten, ebenwohl anwendbar. (11)

---

(11) Wenn auch die zur Staatsverwaltung gebildeten Abtheilungen des Staatsgebieths — Amts- und Oberamts-Bezirke (§. 15) die Kosten ihrer Verwaltungsbehörden übernehmen; so ist es doch uicht rathsam, einer solchen Amts- oder Oberamtsgemeinde die Anstel-

Diese Gemeinheiten, so sehr sie auch in größern Staaten mit Nutzen ausgedehnt werden können, sind außer dem Umfange dieses einzig auf die einzelne Ortsgemeinde beschränkten Umrisses.

§. 13.

II. Gegenstand der Gemeinde-Verwaltung und deren Behörden.

Die Gemeinde-Verwaltung beschäftigt sich mit der Befriedigung jener Zwecke (§. 3).

Die Verfassungs-Politik und die äußere Staatspolitik sind ausschließlich Gegenstände der Staats-Verwaltung. Die Gemeinde-Verwaltung umfaßt hiernach also:

1) ihre äußere Verhältnisse,
2) die Justiz,
3) die Polizei, nebst
4) allgemeinen Lasten besonderer Art, und
5) das Vermögen.

---

lung der Beamten dieser Behörden zu überlassen (§. 96) und eben so kann diese Anstellung nicht auf die Bürger dieser Gemeinden (§. 16) beschränkt seyn. Es ist eben wohl rathsam, daß sie die Kosten zu ihren Beürfnissen blos durch direkte Besteuerung bestreite.

Er muß es dann werden, 1) wenn er für sich auf eigne Rechnung ein Gewerbe, oder 2) eine besondere Haushaltung führt, oder 3) Vermögen in liegenden Gütern oder Kapitalien besitzt, volljährig ist und keinen Aszendenten hat, welcher Ortsbürger ist.

Er kann nicht Mitglied mehrerer Gemeinden seyn.

Er kann seine Staatsbürger-Rechte nur in seiner Gemeinde ausüben.

Der Staatsbürger wird Gemeindsbürger

1) durch seine Geburt, welche ihm das Bürgerrecht in der Gemeinde giebt, worin sein Vater, und bei Ausserehelichen die Mutter Bürger ist, oder bei dessen Tode war, und
2) durch besondere Aufnahme.

Das Gemeindsbürger-Recht geht verlohren:

1) durch den Verlust des Staatsbürgerrechts, und
2) durch Eintritt in eine andere Gemeinde.

Der Eintritt eines Staats-Bürgers in eine Gemeinde und dessen Ueberzug in eine Andere, muß in der Regel frei und und unbeschwert seyn (§. 21).

§. 9.

8) Dessen Rechte.

Der Gemeinde-Bürger genieset in seiner Gemeinde jenen Schutz und jene Kultur (§. 3), er hat Theil an der Benutzung ihres Vermögens und ihrer Anstalten, die Befugniß ihre ganze Verwaltung und die Rechnung darüber einzusehen, und Bemer-

mit und neben demselben

2) ein Staatsrath — aus mehreren theils ständigen theils jährlich wechselnden Mitgliedern aus allen Zweigen der Staatswirthschaft bestehend — vor welchem als obersten berathenden Centralbehörde, alle wichtige Gegenstände, namentlich Entwürfe zu dem Wirthschaftsplane des Staats, zu neuen von der gesetzgebenden Macht und von dem Regenten zu ertheilenden Gesetzen und Verordnungen und von dem Minister zu erlassenden allgemeinen und wichtigen Verfügungen, zuweilen auch die Besetzung der höhern wichtigern Staatsämtern, zur Begutachtung gebracht werden müssen,

und unter dessen Befehle in der Finanzverwaltung,

3) einen Direktor der Kassen, welcher das gesammte Kassenwesen verwaltet; an welchem alle Staatseinkünfte abgeliefert werden und der darüber Rechnung ablegt,

4) einen obersten Justizhof, welcher die Nichtigkeitsklagen gegen die richterlichen Urtheile in den Fällen, wogegen das klare vorhandene Gesetz gesprochen, oder wo Formen auf deren Verletzung

---

Wirkungskreisen selbstständig und von einander unabhängig sind, jedoch in einigen Gegenständen durch gegenseitige Mittheilung und gemeinschaftliche Berathung und Beschließung in Verbindung stehen.

beizuwohnen und über die darin zur Entscheidung gebrachten Gegenstände zu stimmen (§. 1. Nr. 1 et 2).

Die volljährigen Söhne der Ortsbürger, welche noch nicht Mitglieder der Gemeinde geworden, sind ebenwohl verpflichtet, den Gemeinde-Versammlungen beizuwohnen und darin zu stimmen. (9)

Unter den einzelnen Mitgliedern der Gemeinde ist gleichfalls völlige Gleichheit der Verbindlichkeiten und blos das durch die Sache bedungene Privilegium (§. 1. Nro. 8).

§. 11.

10) Verhältniß der Gemeinde zum Staate.

In dem Staate müssen alle Zwecke des Staatsvereins erreicht werden. Daran befriedigt die Gemeinde einen Theil, und der Staat befriedigt den Andern. Sämmtliche Gemeinden im Staate bilden den Staat. Die Gemeinde ist daher ein Theil von einem Ganzen und ihr Verhältniß zum Staate ist das Verhältniß des Einzelnen zum Ganzen.

Bei der Bestimmung, welche Zwecke die Gemeinde und welche der Staat befriedigen solle?

---

(9) So wie der künftige Gemeindsbürger schon im Jünglings-Alter die öffentlichen gehaltenen Gemeinde-Versammlungen, als bloßer Zuschauer beygewohnt hat, so muß er jetzt im Mannsalter derselben mit Stimmenrecht beiwohnen, um sich früh mit dem gemeinen Wesen bekannt zu machen.

Die übrigen neben und unter diesen Autoritäten stehenden Staatsbehörden und Beamten, deren Thätigkeit in deren Verwaltungen wirksam ist, sind blos Hülfsbeamten und Behörden derselben.

Die Wirksamkeit der aufsehend-leitenden Behörde und der vollziehend-verwaltenden in der Regierungspolizei- und Finanzverwaltung ist überall das Resultat der Prüfung und des Entschlußes des Einzelnen. Die Wirksamkeit der aufsehend-richtenden der Finanzverwaltung ist dagegen wie die der Justizgerichte das Resultat der gemeinschaftlichen Berathung und Beschließung Mehrerer, und dieselbe steht in der nämlichen Unabhängigkeit von der Regierung, welche den Justizgerichten verliehen ist.

Die Gemeinde-Verwaltung ist ein Gegenstand der Thätigkeit der Regierungspolizei-Verwaltung und deren vollziehend-verwaltende Behörde — der Amtmann — ist die vom Staate angeordnete aufsehende Behörde der Gemeinde-Verwaltung.

§. 16.

B. Behörden der Gemeinde.

Die Verwaltung der Gemeinde (— das heißt diejenige, welche sie sich selbst giebt —) muß unter

---

den Finanz-Verwaltungszweig und der Kassen-Direktor kann die Geschäfte der Oberamts-Rentmeister mitbesorgen.

§. 12.

12) Verbindung mehrerer Gemeinden zu besondern Zwecken.

Es giebt viele Bedürfnisse, welche mehrere Gemeinden gleich haben, andere Gemeinden aber entweder gar nicht, oder nicht in demselben Umfange kennen; daher vom Staate nicht übernommen werden, und welche jene Gemeinden nicht oder nicht wohl einzeln befriedigen können, z. B. Wege und Teichbauungen, Anstalten der Armen- und Krankenpflege, des öffentlichen Unterrichts. Der Staat weiset auch zuweilen Zwecke, welche nach dem §. 1. Nr. 9. und §. 3. Nro. 11. ausgesprochenen Grundsatze, Gegenstände seiner Wirksamkeit sind, den Gemeinden zur Befriedigung zu, z. B. die Polizey- und Justizpflege und die Finanzverwaltung oder einzelne Theile derselben. Hierzu bilden nicht allein einzelne Gemeinden, sondern auch größere Distrikte und in größern Staaten ganze Provinzen eine Gemeinde.

Bei einem solchen gemeinheitlichen Verbande sind die Grundsätze, welche bei der einzelnen Gemeinde eintreten, ebenwohl anwendbar. (11)

---

(11) Wenn auch die zur Staatsverwaltung gebildeten Abtheilungen des Staatsgebieths — Amts- und Oberamts-Bezirke (§. 15) die Kosten ihrer Verwaltungsbehörden übernehmen; so ist es doch uicht rathsam, einer solchen Amts- oder Oberamtsgemeinde die Anstel-

Diese Gemeinheiten, so sehr sie auch in größern Staaten mit Nutzen ausgedehnt werden können, sind außer dem Umfange dieses einzig auf die einzelne Ortsgemeinde beschränkten Umrisses.

§. 13.

II. Gegenstand der Gemeinde-Verwaltung und deren Behörden.

Die Gemeinde-Verwaltung beschäftigt sich mit der Befriedigung jener Zwecke (§. 3).

Die Verfassungs-Politik und die äußere Staatspolitik sind ausschließlich Gegenstände der Staats-Verwaltung. Die Gemeinde-Verwaltung umfaßt hiernach also:

1) ihre äußere Verhältnisse,
2) die Justiz,
3) die Polizei, nebst
4) allgemeinen Lasten besonderer Art, und
5) das Vermögen.

---

lung der Beamten dieser Behörden zu überlassen (§. 96) und eben so kann diese Anstellung nicht auf die Bürger dieser Gemeinden (§. 16) beschränkt seyn. Es ist eben wohl rathsam, daß sie die Kosten zu ihren Bedürfnissen blos durch direkte Besteuerung bestreite.

§. 14.

III deren Behörden.

Die Gemeinde hat die Anordnung und die Vollziehung ihrer Verwaltung und die nächste Aufsicht darüber (§. 1. Nro. 9).

Der Staat hat die obere Aufsicht, die Leitung und die richterliche Entscheidung (§. 1. Nr. 10).

§. 15.

B. Besonders.

A. Behörden des Staats.

Die Staatsverwaltung steht also mit der Gemeindeverwaltung in steter gegenseitigen Beziehung und Verbindung. Es ist deshalb nothwendig, dieselbe mit ihren Gewalten, Behörden und Beamten in einem kurzen Umrisse anzugeben.

Dafür sind folgende Central behörden:

1) ein Minister, welcher als oberste Centralbehörde die Regierung vertritt, die ganze Staats-Verwaltung leitet dieselbe dem Regenten und den Ständen nachweiset, nach deren Verordnung dem Gesetze gemäß unter seiner Verantwortung vollziehen läßt, und öffentlich darüber Rechnung ablegt (12),

---

(12) In Staaten von großem Umfange — über 2 Millionen Einwohner, wird die Anstellung mehrerer Minister erforderlich, welche zwar in ihren verschiedenen

mit und neben demselben

2) ein Staatsrath — aus mehreren theils ständigen theils jährlich wechselnden Mitgliedern aus allen Zweigen der Staatswirthschaft bestehend — vor welchem als obersten berathenden Centralbehörde, alle wichtige Gegenstände, namentlich Entwürfe zu dem Wirthschaftsplane des Staats, zu neuen von der gesetzgebenden Macht und von dem Regenten zu ertheilenden Gesetzen und Verordnungen und von dem Minister zu erlassenden allgemeinen und wichtigen Verfügungen, zuweilen auch die Besetzung der höhern wichtigern Staatsämtern, zur Begutachtung gebracht werden müssen,

und unter dessen Befehle in der Finanzverwaltung,

3) einen Direktor der Kassen, welcher das gesammte Kassenwesen verwaltet; an welchem alle Staatseinkünfte abgeliefert werden und der darüber Rechnung ablegt,

4) einen obersten Justizhof, welcher die Nichtigkeitsklagen gegen die richterlichen Urtheile in den Fällen, wogegen das klare vorhandene Gesetz gesprochen, oder wo Formen auf deren Verletzung

---

Wirkungskreisen selbstständig und von einander unabhängig sind, jedoch in einigen Gegenständen durch gegenseitige Mittheilung und gemeinschaftliche Berathung und Beschließung in Verbindung stehen.

das Gesetz die Richtigkeit unheilbar gesetzt hat, entscheidet. (13)

Für die Wirksamkeit der vollziehend-verwaltenden Behörden oder deren Agenten sind mehrere Gemeinden in einem Bezirk — Amt —, und für die Thätigkeit der Aufsehend-leitenden sind wieder mehrere dieser Amtsbezirke in einem größeren Bezirke — Oberamte — vereinigt. (14)

---

(13) In kleinern Staaten (unter 2 Millionen Einwohner), welche nicht mehrere Obergerichte haben, muß der Wirkungskreis des obersten Justizhofes dem Obergerichte übertragen seyn.

(14) Die geographische Eintheilung des Staatsgebiethes zur Staats-Verwaltung wird zwar nicht allein durch die Größe des Staats, sondern auch durch dessen Bevölkerung, Boden, Klima und Kultur bestimmt. Indeß lassen sich doch auch allgemeine Grundsätze darunter aufstellen, und wenn man die Arbeiten, welche wackre Beamten in ihren Fächern bestreiten können, zum Maaßstabe nimmt, so können in einem Staate, welcher sich einer einfachen Verfassung und Verwaltung erfreut, ein Amtmann, ein Rentmeister, ein Verwalter der freiwilligen Gerichtsbarkeit und ein Richter alle Geschäfte in einem Amtsbezirke von 20 bis 25000 Seelen, auf 6 bis 10 Quadratmeilen füglich besorgen und eben so können ein Oberamtmann, ein Steuer- und ein Domainen-Director mit einem Kassenbeamten und ein Gericht erster Instanz die Gegenstände ihres Geschäfts-Umfangs in 5 bis 6 solcher Amtsbezirke erledigen.

Die Justiz wird von Gerichten, welche von der Regierung ganz unabhängig sind, wobei diese aber einen ihr Interesse wahrenden, auf die Befolgung und Vollziehung der Gesetze wachenden und Letztere betreibenden Sprecher (Regierungs-Kommissair), Staats-Anwalt) hat, in der Regel in zwei Instanzen gesprochen (15), und dafür sind überdieß in einzelnen Amtsbezirken angeordnet:

1) ein Verwalter der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und

2) ein Richter zum Versuche der gütlichen Beilegung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten vor Anstellung der Klage, zu deren Entscheidung in geringfügigen Gegenständen derselben, zur ersten und vorläufigen Untersuchung begangener Verbrechen und Vergehen und zur Untersuchung und Bestrafung geringfügiger

---

(15) Gegenstände, welche in die Staatsverwaltung einschlagen, deren Beurtheilung eine genaue Kenntniß derselben und welche eine schnelle Entscheidung erfordern, können dem Wirkungskreise der Justiz-Gerichte füglich verbleiben, dafür muß aber ein einfaches, rasches Verfahren gegeben seyn. Sind dazu besondere Verwaltungs-Gerichte angeordnet, so müssen diese die nämliche Selbstständigkeit haben, welcher sich die Justiztribunäle erfreuen.

Es dürfte die Justizpflege sehr befördern, wenn die Regierung den Staatsanwalt und den Präsidenten der Gerichte aus deren Mitgliedern wähle, und blos auf eine bestimmte Zeit, etwa auf drei Jahre ernenne.

Vergehen und Uebertretungen. In der Regierungs-Polizei-Verwaltung bedarf der Staat:

1) einer dem Minister untergeordneten aufsehend-leitenden Behörde — Oberamtmann — und

2) einer dieser untergeordneten vollziehend-verwaltenden — Amtmann.

In den Zweigen seiner Finanz-Verwaltung hat er drei Behörden,

1) eine vollziehend verwaltende Direktor — mit einem ihr untergebenen Kassen-Verwalter, — Oberamts-Rentmeister, — welche in dem Oberamtsbezirke die Verwaltung nach den Befehlen des Ministers dem Gesetze gemäß vollzieht und darüber Rechnung ablegt, mit

2) deren Agenten — (Amts-) Rentmeister —, welche in den Amtsbezirken ihre Aufträge und Befehle besorgen und vollstrecken und nach ihren Anweisungen die Einnahmen und Ausgaben erheben und auszahlen und

3) eine aufsehend-richtende — Verwaltungs- und Rechnungsgericht,

in der Art jedoch, daß der Ober-Rentmeister und der Rentmeister für alle Zweige angeordnet sind, und Erstere den Aufwand der Justiz- und Polizey-Verwaltung nach der Anweisung des Justizraths und des Oberamtmanns auszahlen. (16)

---

(16) In Staaten von geringem Umfange (bis zu 1 Million Einwohner) bedarf es nur eines Direktors für je-

Die übrigen neben und unter diesen Autoritäten stehenden Staatsbehörden und Beamten, deren Thätigkeit in deren Verwaltungen wirksam ist, sind blos Hülfsbeamten und Behörden derselben.

Die Wirksamkeit der aufsehend-leitenden Behörde und der vollziehend-verwaltenden in der Regierungspolizei- und Finanzverwaltung ist überall das Resultat der Prüfung und des Entschlußes des Einzelnen. Die Wirksamkeit der aufsehend-richtenden der Finanzverwaltung ist dagegen wie die der Justizgerichte das Resultat der gemeinschaftlichen Berathung und Beschließung Mehrerer, und dieselbe steht in der nämlichen Unabhängigkeit von der Regierung, welche den Justizgerichten verliehen ist.

Die Gemeinde-Verwaltung ist ein Gegenstand der Thätigkeit der Regierungspolizei-Verwaltung und deren vollziehend-verwaltende Behörde — der Amtmann — ist die vom Staate angeordnete aufsehende Behörde der Gemeinde-Verwaltung.

§. 16.

B. Behörden der Gemeinde.

Die Verwaltung der Gemeinde (— das heißt diejenige, welche sie sich selbst giebt —) muß unter

---

den Finanz-Verwaltungszweig und der Kassen-Direktor kann die Geschäfte der Oberamts-Rentmeister mitbesorgen.

ihre Bürger nach den Grundsätzen der Freiheit und des Gleichgewichts vertheilt seyn.

Die Anordnung außergewöhnlicher wichtiger Gegenstände bestimmen Alle.

Gewöhnlicher minderwichtigen Gegenstände für Alle einige dazu von Allen Auserwählte.

Einer von Allen Erwählte vollzieht.

Mehrere von Allen Erwählte sehen auf und begutachten.

Dazu sind daher erforderlich:

1) eine die Verwaltung in außergewöhnlichen wichtigen Gegenständen anordnende Behörde — Gemeinde,

2) eine die Gemeinde vertretende und die Verwaltung anordnende und aufsehende Behörde — Gemeinde-Vorstand,

3) eine die Verwaltung vollziehende Behörde — Schultheis mit

4) einer die Kasse und Rechnung darüber führenden Behörde — Rechner,

5) eine das Eigenthum liegender Güter sichernde Behörde — Gericht, und

6) eine den öffentlichen Volks-Unterricht sichernde Behörde — Schulvorstand

7) eine diesen Unterricht ertheilende Behörde-Schullehrer

8) eine die Armuth, deren Ursache und Mittel zur Entfernung erforschende und dieselben vor-

beugende und unterstützend versorgende Behörde — Armenpfleger.

Der Wirkungskreis einer Jeden dieser Gewalten muß nach ihrem Zwecke, genau und vollständig bestimmt seyn. Jede muß ein freies Leben, welches keine störende Einmischung Anderer gestattet, haben. In ihren Verrichtungen muß so viel als möglich Oeffentlichkeit statt finden.

Diese Aemter dürfen blos von den Mitgliedern der Gemeinde verwaltet werden, und deren Verleihung muß von ihrer freien Wahl abhangen, mit den einzigen Ausnahme des Amtes des Lehrers.

§. 17.

A. deren Pflichten und Rechte.

a) Pflichten.

Jeder Bürger ist verpflichtet, das Wohl seiner Gemeinde, wie sein Eigenes zu befördern, und sein Wohl da, wo solches mit dem der Gemeinde im Widerspruche ist, diesem aufzuopfern. Diese Pflicht muß ihn in der Gemeinde = Versammlung beseelen und seine Abstimmung darin bestimmen.

Die Beamten der Gemeinde sind hierzu um so mehr verpflichtet, als sie das auf ihre vorzügliche Eigenschaften gegründete Vertrauen ihrer Mitbürger besonders dazu beruft.

Die mit der Vollziehung der Verwaltung beauftragten Beamten, also der Schultheis und der Rechner, und auch die Mitglieder des Gerichts, insofern

solches mit der Vollziehung beauftragt ist, sind zum Ersatze der aus ihnen anzurechnenden Nachlässigkeiten und aus Vergehen der Gemeinde dem Staate und Privaten verursachten Schäden verpflichtet.

§. 18.

b) Rechte.

Die Aemter der Gemeinden geniesen dieselben Rechte und Auszeichnungen, welche den Staatsämtern verliehen sind (§. 1. Nro. 1 et 2).

Die gegen die Beamten der Gemeinde bei den Justizgerichten wegen Handlungen aus ihrem Dienste angestellten Klagen müssen summarisch verhandelt werden. Der Kläger muß davon vor ihrer Anstellung dem Amtmanne die Anzeige machen und sowohl dieser als der Vorstand kann bei den Gerichten darauf antragen, den verklagten Beamten anzuweisen einstweilen, bis zur Entscheidung sein Amt niederzulegen; worüber die Gerichte zu entscheiden haben.

§. 19.

B. Deren Anordnung und Wirkungskreis.

1. Der Gemeinde, Gemeinde-Versammlung.

a) Deren Wirkungskreis.

Die Anordnung der Verwaltung betrifft
entweder außergewöhnliche wichtige,
oder gewöhnliche minderwichtige Gegenstände.

Jene die Verordnung über außergewöhnliche wichtige Gegenstände hat die Gemeinde oder vielmehr haben alle Bürger derselben zu geben, deren Beschlüsse sind aber nicht allein durch das Gesetz bedingt, sondern auch von der Genehmigung der Staatsbehörden abhängig (§. 1. Nro. 1. 2. und 14. und Nro. 10).

Außergewöhnliche wichtige Gegenstände sind:

1) die Besetzung der wichtigen Gemeinde-Aemter — Beschwerden und Gesuche über die äußeren Verhältnisse der Gemeinde und die Gnadensachen bei dem Regenten und der gesetzgebenden Macht — wesentliche Veränderungen des Gewerbsbetriebs, der Bewirthschaftung der Gemarkung oder bedeutender Theile derselben, der Bestimmung und Verwendung des Gemeinde-Vermögens.

2) Veräußerung und Erwerbung unbeweglicher Güter, — die Bestimmung, ob Prozesse darüber geführt oder durch Vergleich beendigt werden sollen. Aufnahme bedeutender (etwa ein Drittel über den Betrag der gewöhnlichen jährlichen Einnahme betragenden) verzinslichen Kapitalschulden, und

3) Uebernahme bleibender Lasten.

Es bedürfen ihre Beschlusse

über Erstere, der Genehmigung des Amtmanns,

über die Zweiten, des Oberamtmanns, und

über die Letztern, der Genehmigung des Ministers, welche darüber vor deren Ertheilung das Gutachten des Staatsraths einholt.

Sind bei einem Prozesse oder Vergleiche oder bei vor die gesetzgebende Gewalt oder den Regenten zu bringenden Beschwerden oder Gesuchen über die äußern Verhältnisse der Gemeinde, der Regent, oberer Behörden oder Beamten und Anstalten des Staats betheiligt, so wird, wenn der Amtmann die Genehmigung versagt, die Entscheidung von dem Gutachten dreier dazu von dem Gerichte angeordneten Richter abhängig.

Diese Gegenstände müssen in der Gemeinde-Versammlung zur Prüfung und Beschließung gebracht werden. Darin dürfen blos diese zur Sprache kommen, keineswegs aber auch Andere, worüber die Gemeinde nicht zu entscheiden hat.

Einzig die gesetzgebende Macht hat die Gewalt gegen den Beschluß der Gemeinde-Versammlung zu verordnen. Ihre Beschlüsse werden zwar erst durch jene Genehmigung der Staatsbehörden giltig und vollstreckbar. Diese ist aber gleichfalls von dem Gesetze abhängig und die Staatsbeamten und Behörden können gegen dieselben nichts verordnen (§. 1. Nro. 7 et 9), ihre Macht ist blos auf die gesetzmäßige Genehmigung oder Verwerfung und auf die gesetzliche Minderung beschränkt (§. 1. Nr. 10.)

§. 20.

b) Anordnung.

Wenn die Gemeinde einen Beschluß zu fassen hat, so werden ihre Bürger eingeladen, sich zu ver-

sammeln, und damit wird ihnen zugleich der Gegenstand, worüber solcher zu geben ist, bekannt gemacht. Den versammelten Bürgern wird der Gegenstand deutlich aber kurz vorgetragen und derselbe wird hiernächst auf einen oder auf wenige kurze Sätze zusammen gezogen, worüber die Bürger einzeln mit Ja oder Nein abstimmen und durch absolute Stimmenmehrheit entscheiden. Vor der Abstimmung hat jeder Bürger das Recht, über den vorgebrachten Gegenstand seine Meinung vorzubringen.

Jeder Bürger muß, wenn er nicht verhindert ist, in der Gemeinde-Versammlung erscheinen, und seine Stimme bei der allgemeinen Abstimmung in seiner Ordnung geben.

Das Recht, die Gemeinde zu versammeln, und Gegenstände darin zum Beschluße vorzubringen, steht dem Schultheisen zu, wenn dieser es aber versäumt, auch dem Gemeinde- und dem Schulvorstande und dem Gerichte. Der Amtmann hat solches ebenwohl.

Es müssen aber die darin vorgebrachten Gegenstände zuvor von dem Gemeinde- oder Schulvorstande oder dem Gerichte, je nachdem solche zum Wirkungskreise des Einen oder des Andern dieser Behörden gehören, geprüft und deren Gutachten und Anträge der Gemeinde bekannt gemacht werden.

In großen Gemeinden werden zu dergleichen Abstimmungen unter den Bürgern Abtheilungen oder Rotten — von 10 bis 25 Mann — gemacht, welche alljährlich Einen aus ihrer Mitte wählen, der

für sie und in ihren Namen aber nach seiner Ueberzeugung stimmt.

Die Gemeinde muß einmal im Jahr und zwar bei Ablage der Rechnung (§. 82.), zusammen berufen werden. Dieselbe wird außerdem außergewöhnlich in den Fällen versammelt, wenn dieselbe einen Beschluß zu fassen hat.

§. 21.

2. Des Gemeinde-Vorstandes.

a) Dessen Wirkungskreis.

Die Verordnung der gewöhnlichen Verwaltung des Gemeindehaushalts bestimmt der Gemeinde-Vorstand — Gemeinde-Rath, Magistrat.

Derselbe ordnet diese an, beschließt über die Erhaltung der Rechte und der äußern Verhältnisse der Gemeinde, die Aufnahme neuer Bürger (17) vertheilt die allgemeinen Lasten, verwilligt die Ausgaben und Einnahmen, in dem von ihm zu prüfenden und festzusetzenden Wirthschaftsplane vertheilt die Gemeinde-Nutzungen und Lasten unter die Berechtigten und Pflichtigen, entscheidet, ob ein Rechtsstreit über bewegliches Vermögen geführt oder durch Vergleich beendigt werden solle, und kann auf einstwil-

---

(17) Die Besorgniß, daß der Vorstand die Aufnahme eines Staatsbürgers (§. 8) ohne entscheidende Gründe und dem Interesse des Staats zuwider erschwerend verhindern könne, beseitigt das Gesetz: daß jedem Staatsbürger, welcher sich und die Seinigen ernähren kann, die Aufnahme nicht versagt werden kann.

lige Entfernung angeklagter Beamten von ihrem Amte antragen.

Seine Beschlüsse sind jedoch nicht allein von dem Gesetze, sondern auch von der Genehmigung des Amtmanns — als der die Verwaltung aufsehenden Behörde des Staats — abhängig (§. 1. Nro. 1. 2 und 10 und §. 19).

Dieselben werden zwar erst durch diese Genehmigung des Amtmanns giltig und vollstreckbar. Allein diese Genehmigung ist nicht allein ebenwohl von dem Gesetze abhängig, sondern der Amtmann kann auch gegen dieselben nichts verordnen (§. 1. Nr. 9) seine Gewalt ist vielmehr auf die gesetzmäsige Genehmigung oder Verwerfung oder die gesetzliche Minderung beschränkt, und einzig der gesetzgebenden Macht im Staate ist es vorbehalten, Anordnungen gegen die Beschlüsse des Vorstandes zu treffen.

Hiernächst hat er, als berathende und zunächst aufsehende Behörde, die zu seinem Wirkungskreise gehörigen, von der Gemeinde zu beschließenden Gegenstände, ehe solche in der Gemeinde-Versammlung zum Beschluße kommen, zu prüfen und zu begutachten (§. 20), die vollzogene Verwaltung zu prüfen (§. 74. et 76) und das Inventarium über das Gemeindevermögen zu stellen und zu ergänzen.

Er vertritt die Gemeinde in allen wichtigen und feierlichen Angelegenheiten.

Mit der Vollziehung der Verwaltung, während deren Vollzugs, hat er nichts zu thun und auch begutachtend darf er sich nicht in dieselbe mischen. (18)

§. 22.

b) Anordnung.

Die Anordnung der Verwaltung ist das Resultat der Prüfung Mehrerer.

Die Ernennung des Gemeinde-Vorstandes muß durch die freie Wahl der Bürger geschehen, und derselbe ist durch einen geordneten Aus- und Eintritt alter und neuer Mitglieder in steeter Verjüngung zu erhalten, also daß er sich von Zeit zu Zeit — alle 3 Jahre — erneuert und der Austretende erst nach Verlauf eines Jahres wieder gewählt werden kann (§. 1. Nr. 14).

Derselbe besteht, nach dem Verhältniß der Bevölkerung, aus 2 bis 20 angesehenen und achtbaren Bürgern, in großen Gemeinden — über 10,000 Seelen — aus Mehreren, und möglichst aus allen Ständen Gewerben und Altern. (19)

---

(18) Denn diese würde ihm die unbefangene Prüfung und Beschließung der entworfenen und vollzogenen Wirthschaft entziehen, und überdieß die vollziehende Behörde in der Verwaltung hemmen.

(19) Die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes kann wohl in folgendem Verhältnisse bestimmt werden: Außer dem

Der Schultheis ist vorsitzendes Mitglied (Mitglied und Präsident) desselben, besorgt dessen Schreiberei und wird in Verhinderung durch das älteste, oder von ihm, dem Vorstande, gewählte Mitglied vertreten.

Der Vorstand versammelt sich gewöhnlich zwei Mal im Jahre, ein Mal zu Festsetzung des Wirthschaftsplanes, und das andere Mal zur Prüfung der abgelegten Rechnung, außerordentlich aber, so oft es nothwendig ist. Er tritt auf die Auffoderung des Schultheisen, in deren Ermangelung aber des ältesten Mitgliedes, oder zweier andern Mitglieder zusammen. Auch der Amtmann kann denselben versammeln und ihm Gegenstände zur Prüfung und Beschließung vorlegen. Mit der Einladung zur Ver-

---

Schultheisen besteht der Vorstand der Gemeinde unter 200 Seelen, aus 2

von	200	bis	400	Seelen	aus	4
—	400	—	600	—	—	6
—	600	—	1000	—	—	8
—	1000	—	1500	—	—	10
—	1500	—	2000	—	—	12
—	2000	—	3000	—	—	14
—	3000	—	4000	—	—	16
—	4000	—	5000	—	—	18
—	5000	—	10000	—	—	20

Mitgliedern

und in Gemeinden über 10,000 Seelen verhältnißmäßig aus Mehreren.

sammlung werden ihm die zu berathenden und beschließenden Gegenstände bekannt gemacht.

Er entscheidet nach absoluter Stimmenmehrheit Zur Fassung eines Beschlußes ist die Anwesenheit der Hälfte der gesetzlichen Anzahl Mitglieder erfoderlich.

Blos der Vorstand, wenn er versammelt, ist eine Behörde, nicht das einzelne Mitglied desselben, dieses hat, außer der Versammlung, keine Amtsverrichtungen und ist in Beziehung auf die Gemeinde-Verwaltung jedem einzelnen Bürger gleich.

Demselben ist das äußere Ansehen, welches dem die Gemeinde vertretenden und deren Verwaltung anordnenden — verordnenden — Körper gebühret, gegeben. (20)

Er verrichtet sein Amt unentgeldlich (21).

---

(20) Es sollte in der Regel kein Bürger zum Mitgliede der Reichs- oder Landstände gewählt werden dürfen, welcher nicht Mitglied des Gemeinde-Vorstandes oder Gerichts seiner Gemeinde oder Schultheis gewesen ist.

(21) Die Ausübung seines Amtes so wichtig sie auch ist, verlangt von seinen Mitgliedern einen geringen Zeit- und Müheaufwand. Er wird im Jahre gewöhnlich nur 2 oder 3 mal zusammen kommen, kann daher dafür eine Belohnung, welche ohnehin sein Ansehen schwächen würde, nicht erhalten.

§. 23.

2. Des Schultheisen.

a) Dessen Wirkungskreis.

Der Schultheis — Bürgermeister, Voigt — hat (bis auf die dem Rechner und dem Gerichte aufgetragene Vollziehung), die ganze Gemeinde-Verwaltung zu vollziehen.

Derselbe führt die Verwaltung ihrer äußern Verhältnisse (§. 31.), ihrer Justiz (§. 32 bis 35) und ihrer Polizei (§. 40 bis 42), nebst den allgemeinen Lasten (§. 64 bis 66).

Er ist der Verwalter ihres Vermögens, muß also das Gemeinde-Vermögen erhalten, und die Materialien zur Ergänzung des Inventariums sammeln (§. 80), er entwirft den Wirthschaftsplan und vollzieht denselben nach dessen Festsetzung der gegebenen Vorschrift gemäß (§. 81), verfügt daher die Erhebung und Auszahlung, erkennt auf den Antrag des Rechnungsführers die Hilfsvollstreckung, und legt über die Verwaltung Rechnung ab.

Er ist zugleich vorsitzendes Mitglied, (Mitglied und Präsident) des Gemeinde-Vorstandes, des Gerichts und des Schulvorstandes, besorgt deren Schreiberei, hat darin bei Stimmengleichheit entscheidende Stimme, beruft die Gemeinde zusammen, entfernt sich aber aus deren Versammlungen bei Berathung und Ent-

scheidung der Gegenstände, worin er selbst betheiligt ist.

Er vertritt die Gemeinde in ihren gewöhnlichen Verwaltungs-Gegenständen.

Er handelt in dem Vollzuge seiner Verwaltung frei — nach dem Gesetze und seiner Ueberzeugung — holt blos in den Fällen Verfügungen des Amtmanns ein, worüber ihm Anweisungen fehlen, giebt diesem blos von Zeit zu Zeit über die Vollziehung seiner Verwaltung Uebersichten, und wird darin, durch dessen Verfügung oder Einsicht nur dann gehemmt, wenn er gegen das Gesetz handeln sollte. (§. 1. Nr. 7. 9 und 10).

§. 24.

b) Anordnung.

Die Vollziehung der Verwaltung muß von der Verfügung des Einzelnen ausgehen.

Das Amt des Schultheisen wird durch die Wahl der Gemeinde vergeben. Bei dessen Vergleichung ist aber der Regierung die Wahl einiger Gemeindsglieder — zwei oder drei —, und die Bestättigung Eines der Gewählten durch den Amtmann vorbehalten (§. 9 et 12). Dasselbe wird einem geordneten Wechsel unterworfen, so, daß der bestättigte Gewählte blos auf eine im Gesetz bestimmte Zeit — etwa drei bis fünf Jahre — fest ernannt ist, der

Abtretende jedoch gleich wieder gewählt werden kann (22).

In größern Gemeinden werden ihm Gehilfe gegeben, welche ihn im Verhinderungsfalle vertreten, denen er Aufträge geben kann, welche zugleich den Verhandlungen des Vorstandes mit berathender Stimme beiwohnen können, und auf dieselbe Weise wie der Schultheis ernannt werden.

Außerdem wird er im Verhinderungsfalle vertreten durch das älteste oder von ihm beauftragte Mitglied des Gerichts und von einem für mehrere zusammen entfernt wohnenden Familien (§. 4 et 5) anzuordnenden Vorgesetzten, wozu der Vorstand zwei vorschlägt, wovon die Gemeinde Einen ernennt.

Solche große Gemeinden, worin er den ganzen Haushalt nicht selbst übersehen kann, werden in Quartiere oder Distrikte getheilt, worin in Jedem ein solcher Vorgesetzter mit einem Rechnungsführer angeordnet wird, welchem ein Theil seiner Amtsgewalt übertragen ist, und dessen Ernennung auf dieselbe Weise, wie die Seinige bewerkstelligt wird.

In größern Gemeinden — über 3000 Seelen — kann, zur Besorgung der Schreiberei des Schultheisen, Vorstandes und Gerichts und zur Verwahrung des Archivs, vom Vorstande ein ständiger Schreiber mit einem festen Gehalt angeordnet werden.

---

(22) Auch dem Amte des Schultheisen muß wie dem des Vorstandes eine ewige Verjüngung und damit ein stetes thätiges Leben gegeben seyn.

Der Schultheis erhält für seine Versäumniß und Bemühung eine angemessene Belohnung in einem festen nach der Bevölkerung zwischen einem Minimum und Maximum jährlich zu verwilligenden Gehalte.

Für die von ihm in der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu besorgenden Geschäfte (§. 33) bezieht er billige der Bemühung und Versäumniß angemessene Gebühren.

§. 25.

4. Des Rechners.

a) Dessen Wirkungskreis.

Der Rechner — Kassen- und Rechnungsführer, Gemeinde-Erheber, Kassirer — erhebt und bezahlt in der Verwaltung allgemeiner Lasten und des Vermögens der Gemeinde, unter der Aufsicht und dem Befehle des Schultheisen, nach dem Gesetze und der ihm gegebenen Vorschrift gemäß, die angewiesenen Einnahmen und Ausgaben vollzieht die Exekution, stellt die Rechnung über die Verwaltung und sammelt die Veränderungen des Vermögensbestandes zur Ergänzung des Inventariums.

Er besorgt die Erhebung der Steuern und der Domainen-Einkünfte des Staats und öffentlicher gemeinnütziger Anstalten (§. 97), besorgt in der Justiz-Verwaltung die ihm aufgetragenen Verkäufe, Verpachtungen und Verdingungen, vollzieht die Urtheile und besorgt die Insinuationen (§. 33 et 34).

Der Rechner muß zwar die Befehle des Schultheisen vollziehen, aber nur in so fern, als solche dem Gesetze und der ihm gegebenen Vorschrift gemäß sind. Gesetz und vorschriftswidrige Befehle läßt er unbefolgt, legt solche dem Amtmann vor, und macht davon dem Schultheisen die Anzeige.

§. 26.

b) Anordnung.

Die Kassen- und Rechnungsführung ist gleichfalls die Arbeit einer Person.

Die Ernennung und Entlassung des Rechners wird durch die Wahl und den Beschluß des Vorstandes und Bestättigung des Amtmanns bestimmt. Der Vorstand schlägt zwei dazu taugliche Männer vor, wovon der Amtmann Einen bestättigt. Dessen Amt endiget sich mit seinem Tode oder seiner Entlassung.

Er erhält einen angemessenen Gehalt, am passendsten in 2 bis 5 Prozenten von der wirklich eingegangenen Einnahme, jedoch mit Ausnahme der Kapitalien und Kaufgelder veräußerter Immobilien, oder in einer darnach bestimmten festen Besoldung.

Für die ihm von dem Verwalter der freiwilligen Gerichtsbarkeit und von Privaten aufgetragenen Verkäufen, Verpachtungen und Verdingungen und für Insinuationen und Exekutionen bezieht er billige dem Geschäfte angemessene Gebühren.

§. 27.

5) Des Gerichts.

a) Dessen Wirkungskreis.

Das Gericht -- Feld=, Land=, Güter=, Flur=Mark=Gericht — hat das Eigenthum unbeweglicher Güter zu sichern und die landwirthschaftliche Polizei zu unterstützen.

Dasselbe führt hierzu

1) Ein Lagerbuch — Saal= Flur= und Markungsbuch — worin die Grundstücke der Gemarkung einzeln, mit Angabe der Lage, Grenzen, Größe des ausgemittelten reinen Ertrags oder Kapitalwerths und der darauf ruhenden Grundrenten, und Dienstbarkeiten, nebst einem darauf verweisenden Buch, worin die Eigenthümer dieser Grundstücke,
2) ein ähnliches Lagerbuch für Gebäude,
3) ein Stockbuch, worin mit Beziehung auf diese Lagerbücher, unter dem Namen eines jeden einzelnen Gutsbesitzers, alle Grundstücke und Gebäude, welche er in der Gemeinde eigenthümlich besitzt, und
4) ein Hypothekenbuch, worin alle Hypotheken, mit Verweisung auf die Lagerbücher und das Stockbuch, eingetragen sind, (23). Dasselbe

---

(23) Es ist rathsam, daß diese Bücher auch bei dem Verwalter der freiwilligen Gerichtsbarkeit gleichlautend

trägt darin alle sich ereignende Veränderungen, auf die ihm darüber zukommenden Urkunden nach, und giebt daraus die verlangten Nachrichten und Auszüge.

Es verzeichnet zur Ergänzung des Inventars, die Veränderungen im Bestande des unbeweglichen Vermögens der Gemeinde in derem Bezirke.

Dasselbe verwahrt die Karten und Beschreibungen über die ganze Gemarkung, deren einzelne Fluren oder Gewannen und Grundstücke.

Dasselbe erhält die Grenzen der Gemarkung und der einzelnen Grundstücke, setzt und erhält die Grenz-Steine und Mähler und meßt den Eigenthümer das ihm zukommende Maas zu, -- bewahrt das Geheimniß der Echtheit der Zeichen der Grenzsteine und Mähler, — entscheidet auf mündliches schnelles Verfahren die Streitigkeiten über Grenzen Dienstbarkeiten (servitutes reales s. praediales) und über den jüngsten Besitz unbeweglicher Güter, und trägt die Erkenntnisse in ein Register, jedoch vorbehältlich der Rechtsverfolgung bei den gewöhnlichen Justizgerichten, also, daß dasselbe keine Instanz bildet und seine Entscheidungen blos als einstweilige bis zum Erkenntnisse des kompetenten Justizgerichtes zu befolgende Verfügungen zu betrachten sind.

---

geführt werden, und daß dieser die in der Gemeinde geführten Bücher jährlich nachsehe und mit den Seinigen vergleiche.

Dasselbe giebt Gutachten über die Beförderung des Getreide-, Wein-, Wiesen- und Gartenbaus, der Obstzucht und der Viehzucht, — und ertheilt die darüber erforderlichen Ordnungen, sowohl für die ganze Gemeinde und deren Gemarkung, als auch für einzelne Gründe und Fluren derselben, Theils mit Theil ohne Zuziehung, Einiger der betheiligten Güterbesitzer (§. 36 et 61).

Es erkennt, ob und in wie fern, mit dem freien Gewerbebetriebe und nach den bestehenden Gesetzen und Ordnungen, Beweidungen der Felder und Wiesen Statt finden können;

bestimmt die Feld- oder Flurwege und sonstige nöthige Anlagen, erkennt über die Verpflichtung und das Verhältniß des Beitrags der Güterbesitzer zu deren Kosten, und begutachtet die etwa von der Gemeinde dazu zu bewilligende Unterstützung;

schätzt die im Betriebe der Landwirthschaft vorkommendenden Gegenstände, insbesondere den Werth der Grundstücke deren Ertrag, den Werth der Beschädigungen der Grundstücke, Saaten, Erndten, des Viehes und der Geräthschaften zur Landwirthschaft.

Die von ihm gegebenen Ordnungen sind durch das Gesetz und die für den Oberamts — und Amtsbezirk gegebene Ordnungen bedingt und von der Genehmigung des Amtmanns abhängig, und der Schultheis vollzieht solche.

§. 28.

b) Anordnung.

Die Erhaltung des liegenden Eigenthums muß durch Mehrere bewerkstelligt werden.

Das Gericht besteht aus dem Schultheisen, welcher Mitglied und Präsident desselben ist, und die Schreiberei besorgt, und aus 2 bis 10 — in großen Gemeinden (über 10,000 Seelen) verhältnißmäßig mehreren — begüterten und wohlstehenden achtbaren Bürgern, welche auf ihre Lebenszeit ernannt werden, etwa in der Art, daß der Vorstand bei Erledigung einer Stelle zwei oder drei dazu geeignete Bürger vorschlägt, wovon die Gemeinde Einen ernennt.

Zur Giltigkeit seiner Beschlüsse ist die Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder erfoderlich, minderwichtige Gegenstände besorgt es aber durch aus seiner Mitte dazu Beauftragte. Dasselbe muß gewöhnlich ein Mal im Jahre versammelt werden, außergewöhnlich aber, so oft es nothwendig ist, und in Ansehung seiner Zusammenberufung treten die darüber für den Gemeinde-Vorstand gegebenen Bestimmungen ein. Dieselbe erhält seine Belohnung für seine Verrichtungen in bestimmten Gebühren von den Betheiligten.

§. 29.

6. Des Schulvorstandes.

a) Dessen Wirkungskreis.

Der Schulvorstand macht darüber, daß in den öffentlichen Volksschulen der Unterricht, nach dem Gesetze und der dafür gegebenen Ordnung, ertheilt werde (§. 53), die schulfähige Jugend, welche sich nicht ausweisen kann, denselben anderswo vollständig zu erlangen, die Schule besuche, die Lehrer ihre Amtspflicht erfüllen, diese ihren Gehalt und die Schule ihre Bedürfnisse bekommen, der Bestand des Schulvermögens erhalten, und zu seiner Bestimmung verwendet werde, (§. 78) und Privat-Elementar- und Real-Unterrichts-Anstalten dem von der Regierung genehmigten Lehrplane entsprechen.

Seine Beschlüsse sind durch das Gesetz bedingt und von der Genehmigung des Amtmanns abhängig.

§. 30.

b) Anordnung.

Die Versicherung der Ertheilung des öffentlichen Elementar-Unterrichts (§. 53) ist ein Gegenstand der Aufsicht Mehrerer.

Der Schulvorstand besteht aus dem Schultheißen, welcher Präsident desselben ist und dessen Schreiberei besorgt, dem Pfarrer und aus 2 bis 5 acht-

baren Bürgern, welche Letztere auf dieselbe Weise, wie die Mitglieder des Gerichts ernannt werden (24).

Derselbe versammelt sich gewöhnlich ein Mal im Jahre bei der öffentlichen Prüfung, und außerdem außerordentlich, wenn es nothwendig ist, nach den für den Gemeinde-Vorstand desfalls gegebenen Bestimmungen.

Derselbe verwaltet sein Amt, wie der Gemeinde-Vorstand unentgeldlich.

---

(24) Haben mehrere Gemeinden zusammen eine Schule, so ist der Schultheis derjenigen Gemeinde, worin die Schule sich befindet, Präsident und die Schultheisen der andern Gemeinden sind blos Mitglieder des Vorstandes. Hat eine Gemeinde mehrere Pfarrer, so sind alle Mitglieder desselben. Da, wo die reine Lehre der christlichen Religion den Prediger beseelt, kann auch dieser Präsident des Schulvorstandes seyn.

Besonderer Theil.

§. 31.

A. Verwaltung der äußern Verhältnisse.

Die Gemeinde hat ihre Rechte und äußere Verhältnisse zu erhalten und gegen deren Beeinträchtigung zu vertheidigen.

Der Schultheis und Vorstand wachen auf die Erhaltung der Rechte der Gemeinde und deren durch das Gesetz festgesetzten Verhältnisse zu andern Gemeinden, öffentlichen Anstalten, zu dem Staate und dessen Beamten, Behörden und Anstalten. Der Schultheis bringt Beeinträchtigungen und Verletzungen derselben, nach dem darüber von dem Vorstande gefaßten Beschluße, auf dem im Gesetze vorgeschriebenen Wege, durch Vorstellungen und Beschwerden, vor die obern Staatsbehörden zur Entscheidung.

Wenn der Vorstand dafür hält, daß solche vor den Regenten oder die gesetzgebende Macht oder vor die Gerichte zur Entscheidung zu bringen seyen, so holt der Schultheis dazu zuvor die Genehmigung der Gemeinde ein, und betreibt nach deren Beschluß und auf dessen Grund die Entscheidung.

Dieselben Grundsätze und das nämliche Verfahren treten bei Gesuchen in Gnadensachen ein.

§. 32.

B. Verwaltung der Justiz.

A. im Allgemeinen.

Der Staat erkennt die Unabhängigkeit der Justiz-Verwaltung und deren Trennung von der Regierungs-Polizei- und der Finanz-Verwaltung als heilig. Die Justiz ist in die Bürgerliche, welche sich wieder in die Freiwillige und Streitige unterabtheilt, und in die Peinliche, welche sich in die Untersuchende und Entscheidende theilt, abgetheilt, und in dieser in der Natur der Sache liegenden Theilung giebt er auch ihre Verwaltung.

Die Gemeinde giebt sich die Justiz, welche sie sich geben kann (§. 3), und in so weit sie dieses nicht vermag, giebt ihr solche der Staat. Sie kann sich solche nur in einem geringen Grade selbst geben, und da sie den Staat in der von diesem verliehenen Justiz zu unterstützen hat (§. 1. Nro. 3), so sind ihre Beamten, mit einigen Ausnahmen (25), darin blos als Hülfsbeamten wirksam.

---

(25) Diese Ausnahmen sind: bürgerliche Rechtsstreitigkeiten über geringfügige bewegliche Gegenstände (§. 34) über die Grenzen, Dienstbarkeiten und den jüngsten Besitz unbeweglicher Güter (§. 27) und geringe Uebertretungen der Polizeigesetze (§. 42). Mehrere werden dage-

§. 33.

B. Besonders,

a. in der Bürgerlichen,

a. Freiwilligen,

In der freiwilligen Gerichtsbarkeit unterstützt das Gericht den zu ihrer Verwaltung vom Staate

---

gen, daß Männern, welche in der Regel keine Rechtsgelehrte sind, diese Gerichtsbarkeit anvertraut werde, viel zu erinnern haben. Dieselben werden sich aber überzeugen, daß die von diesen Männern gesprochene Justiz im Allgemeinen richtiger, wirksamer und gemeinnütziger, als von unsern gelehrten Richtern, gesprochen werde, wenn sie sich die Mühe nehmen, die Verhältnisse genau zu prüfen, besonders aber erwägen, daß der Schultheis die Partien und deren Leben und Verhältnisse gewöhnlich genau kenne, weit leichter das Faktum aus dem Munde der Partien vollständig und wahr erhalte, und diesen nahe sey, daß aber der Richter meist entfernt wohne und oft unbedeutenden Gegenständen keine Aufmerksamkeit schenken könne, — daß dieselben Gründe bei dem Gerichte vorliegen, daß dieses die liegenden Güter genau kenne und die darüber vorhandenen Bücher und Beschreibungen besitze, — daß eine Menge Prozesse vermieden und dem gewöhnlichen Richter ein großer Mühe- und Zeitaufwand erspart werde, — daß das Recht und dessen Verfolgung hierdurch nicht im geringsten beschränkt sey, da den Partien diese bei den Justizgerichten offen steht, denselben keine Instanz entzogen wird, und die Entschei-

angeordneten Beamten durch Sicherung des liegenden Eigenthums (§. 27 und 50).

Der Schultheis nimmt die einfachen Kauf und Tausch-Verträge über die liegenden Güter auf und sendet die Erklärungen der Parthien an den Verwalter der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Ausfertigung der darüber zu ertheilenden Urkunden.

Derselbe nimmt die über das Vieh abgeschlossenen Kauf- und Tausch-Verträge auf, trägt solche in ein Register, und giebt daraus den Partien Auszüge.

---

dungen des Schultheisen und Gerichts im Grunde nichts weiter sind, als Gutachten und Rath des Friedensrichters oder Vermittelers zum gütlichen Vergleiche, welche vorläufig und bis zum Erkenntnisse des ordentlichen Richters oder Justizgerichtes, als einstweilige Verfügung, befolgt werden, — und daß diese Gemeinde-Behörden nur in den ganz geringfügigen bürgerlichen Streitigkeiten und in den ganz unbedeutenden Polizei-Uebertretungen eine Instanz, und zwar die Einzige sind, worin gewiß die alte Wahrheit, minima non curat praetor! gewiß entscheidet, und gegen deren grobe Mißbräuche die Richtigkeitsklage schützen kann. Letzteres wird auch in Ansehung der Polizei-Uebertretungen denjenigen aussöhnen, welche die Ge- und Verbote gebende, die anklagende, die untersuchende und die richtende Gewalt selbst in den geringfügigsten Gegenständen streng getrennt wissen, und ebenwohl darin die Vereingung dieser Gewalten in einer Person nicht dulden wollen, beruhigen.

Der Rechner vollzieht, auf Ersuchen der Partien oder des Verwalters der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die öffentlichen Verkäufe, Verpachtungen und Verdingungen, und sendet die Protokolle über versteigerte unbewegliche Güter und sonstiger Handlungen, welche die Beurkundung des Verwalters der freywilligen Gerichtsbarkeit erfordern, diesem zur Ausfertigung der Urkunden.

§. 34.

b. Streitigen.

Der Schultheis bemüht sich, bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, wenn beide Theile, oder derjenige, gegen welche die Klage erhoben werden soll, Bürger seiner Gemeinde sind, vor Anstellung der Klage, gütlich beizulegen.

Er spricht zugleich Recht über bewegliche Gegenstände von geringem Belange — etwa bis zu 15 Gulden — auf kurzes mündliches Verfahren, Theils mit, Theils ohne Zulassung der Rechtsmittel der Berufung und Wiedereinsetzung in vorigen Stand, an den Richter des Amtsbezirks, und trägt, wie in geringen Polizei-Uebertretungen (§. 42), blos die Erkenntnisse in ein Register kurz ein. Auch in den Fällen, wo jene Rechtsmittel nicht eintreten, ist die Richtigkeitsklage in den in dem Gesetze bestimmten Fällen zulässig.

Der Rechner vollzieht die Urtheile, Entscheidungen und Verfügungen der Gerichte und der Behör-

den der Gemeinde und des Staats, und bewerkstelligt die Insinuation der von denselben ertheilten Urtheile, Dekrete und Verfügungen.

§. 35.

B. Peinlichen.

Der Wirkungskreis der Beamten der Gemeinde in der peinlichen Gerichtsbarkeit, sowohl bei Untersuchungen der Verletzungen der Ge- und Verbote, als bei dem Urtheile darüber, hat den unten bei der gerichtlichen Polizei (§. 39 et 42) angegebenen Umfang.

§. 36.

C. der Polizei,

I. im Allgemeinen,

A. Umfang der Polizei,

a. im Staate.

Die Polizei hat die Uebel, Hindernisse und Gefahren der Sicherheit und Kultur (§. 3) im Innern des Staats, welche der Einzelne nicht abwenden kann, möglichst zu verhüten und zu beseitigen.

Dieselbe bewirkt dieses:

1) durch Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, Polizei-Gesetzgebung.

2) durch die Aufsicht, daß diese Gesetze, Verordnungen und Verfügungen befolgt werden, und durch Aufsuchung und Entfernung jener Uebel,

Hindernisse und Gefahren, Polizei-Verwaltung, und

3) durch Ausforschung Untersuchung und Bestrafung der Verletzungen jener Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, gerichtliche Polizei.

Der Staat hat, außer dem bürgerlichen und peinlichen Gesetzbuche, ein allgemeines Polizeigesetzbuch, welches die Polizei-Ge- und Verbote und die Strafen deren Verletzung, so wie das dabei eintretende Verfahren, im Allgemeinen bestimmt und über besondere Polizeigegenstände besondere Gesetze. Diese Gesetze überlassen der Regierung, durch deren Beamten — Minister, Oberamtmann und Amtmann — über die Anwendung der darin gegebenen Bestimmungen den Umständen und Verhältnissen angemessene Verfügungen und Vorschriften zu ertheilen, und eben so ist es der Gemeinde überlassen, dergleichen Verfügungen auf den Grund jenes Polizeigesetzbuches und der besondern Polizeigesetze und dieser Verfügungen und Vorschriften der Staatsbehörden, zu geben (§. 1 Nro. 7 et 9) (26).

---

(26) Bestimmen das Polizei-Gesetzbuch und die besondern Polizei-Gesetze das Ziel der Polizei — verhüten und entfernen — richtig, so ist keine Besorgniß vorhanden, daß die Gemeinden oder vielmehr ihre Beamten die Grenzen ihrer Gewalt zum Nachtheile der Sicherheit und Kultur überschreiten, wenigstens in keinem Falle

§. 37.

B. in der Gemeinde,

1) überhaupt.

Die Gemeinde übt die Polizei in so weit aus, als sie sich solche füglich geben kann (§. 3), und überdies unterstützt sie den Staat in dem Theile der Polizei, welchen dieser selbst verleihet (§. 1. Nr. 3) Die Polizei-Gesetzgebung muß der Staat selbst ausüben, diese kann also kein Gegenstand der Gemeindeverwaltung seyn.

§. 38.

2) Besonders,

a) in der Verwaltungs-Polizei.

Der Umfang der örtlichen Verwaltungspolizei läßt sich im Allgemeinen nicht genauer, als geschehen (§. 37) bestimmen und im Allgemeinen läßt sich blos angeben, daß die Gemeinde in ihrem Gebiethe diese Polizei zu handhaben habe. Derselbe kann daher nur im Einzelnen bei den besonderen Gegenständen der Polizei näher angegeben werden.

---

mehr, als die Staatsbeamten. Wird aber auch die Grenze überschritten; so ist die gegebene Verfügung nichtig, mithin, wenn die Gerichte darnach sprechen sollen, ohne Wirkung.

§. 39.

b. in der Gerichtlichen.

Der Umfang der gerichtlichen Polizei der Gemeinde kann dagegen näher bestimmt werden.

Die Verletzung der durch die Gesetze ausgesprochenen Ge- und Verbothe lassen sich unter drei Hauptabtheilungen bringen. Die Gesetze setzen auf ihre Verletzung

1) entweder eine schwere, peinliche Strafe, Verbrechen,
2) oder eine gelindere — mehr Züchtigung und Verbesserung bezweckende Strafe, Vergehen,
3) oder eine — mehr Erinnerung und Warnung beabsichtigende — leichte Strafe, Uebertretung.

Bei den Verletzungen der ersten Art, Verbrechen, ist die Thätigkeit der Ortspolizei, bis zum Eintritte der Wirksamkeit der mit der Untersuchung beauftragten Beamten, auf die Entwicklung der begangenen Verbrechen, auf die Konstatirung des Thatbestandes auf die Entdeckung und Festhaltung des Thäters, auf Erforschung der die Thatbegleitenden Umständen, auf die Erforschung und Erhaltung des Beweises und auf die Anzeige an die mit der Untersuchung des Verbrechens beauftragten Beamten beschränkt.

Bei Vergehen ist sie ebenwohl darauf gerichtet, jedoch nicht auf die Festhaltung des Thäters, außer

in den Fällen, worin das Gesetz solche, wegen besonderer Umstände, ausdrücklich verlangt.

Uebertretungen hat sie zu entdecken, aufzusuchen, zu konstatiren, und bis zu einem gewissen Grade — etwa bis zu 5 fl. — theils mit, theils ohne Zulassung einer Beschwerde an den Richter — zu bestrafen (§. 42).

§. 40.

B. Behörden dazu, deren Anordnung und Wirkungskreis in der Gemeinde.

1. überhaupt.

Die Behörden des Staats für die Polizeiverwaltung — Minister Oberamtmann und Amtmann — sind bereits angegeben (§. 15).

Die Polizei in der Gemeinde muß ebenwohl von dem Beschluße Eines abhangen, und sie wird von dem Schultheisen verwaltet, welcher auch überall als Hülfsbeamter der von dem Staate unmittelbar verliehenen Polizei wirkt.

Ausnahmen finden jedoch bei einigen Gegenständen Statt, deren Verfügung und Erkenntniß anräthlich von der Berathung Mehrerer abhängt. (§. 50 und §. 64 bis 66).

§. 41.

2. Besonders,

a) in der Verwaltungs-Polizei.

Der Schultheis ist in der Verwaltungspolizei entweder für sich, aus eigener ihm vom Gesetze verliehenen Gewalt, ohne von der Wirksamkeit und dem Befehle anderer Beamten zu deren Unterstützung in deren Wirkungskreise und abhängig von denselben, wirksam.

Die Verwaltungspolizei nimmt seine Thätigkeit mehr in der letzten Eigenschaft, als Hilfsbeamter, in Anspruch.

In der ersteren, als selbstständiger Verwaltungspolizei-Beamter, kann er Ge- und Verbothe geben, welche befolgt werden müssen. So wie aber die von den Polizei-Beamten des Staats erlassenen Polizei-Verfügungen (§. 36) sich auf das Polizei-Gesetzbuch und die besondern Polizei-Ordnungen gründen und diese in ihren Polizei-Verfügungen die betreffenden Gesetzstellen desselben, wodurch sie zu deren Ertheilung ermächtigt werden, anführen müssen, ebenso muß auch der Schultheis deren, zur Verhütung Willkühr und gesetzwidriger Vorschriften, in seinen Verfügungen erwähnen und diese Verfügungen in der Regel schriftlich ertheilen.

Diese Verfügungen können von dem Amtmann nach den gesetzlichen Bestimmungen eingezogen werden. (§. 1. Nro. 10).

Der Schultheis erstattet zu bestimmten Zeiten über die Verwaltung der Polizei einen Bericht, worin er das Bemerkungswerthe, in dazu vorgeschriebenen Abtheilungen einträgt, und welcher durch die vom Staate angeordneten beiden Polizei-Verwaltungsbehörden an den Fürsten gelangen. Darin soll der Schultheis seine und des Publikums Meinung und Stimmung über alle Gegenstände der Verfassung und Verwaltung frei äußern, ohne dafür im geringsten weiter, als für die Wahrheit des Inhalts verantwortlich zu sein (27).

§. 42.

b) in der Gerichtlichen.

In der gerichtlichen Polizei handelt der Schultheis ebenwohl, theils als selbstständiger Beamter, theils als bloßer Hilfsbeamter derselben (§. 39). In der ihm in der ersten Eigenschaft zustehenden Untersuchung und Bestrafung geringer Uebertretungen trit, wie bei den unbedeutenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§. 34), ein schnelles mündliches Verfahren ein und blos die Entscheidung wird in ein Gerichtsprotokoll oder Register kurz geschrieben. Dagegen findet von einem bestimmten Grade an Beschwerden an

---

(27) Dergleichen Polizei-Berichte sind für den Staat und dessen Regierung von außerordentlichen Nutzen, so gehässig sie auch zuweilen einzeln Beamten sein können.

den Richter des Amtsbezirks Statt, auch kann dagegen in den in dem Gesetze bestimmten Fällen die Nichtigkeitsklage angestellt werden.

§. 43.

II. insbesondere,
a) der Sicherheit schützend,
1. gegen außen.

Die Sicherheit des Staats gegen äußere Feinde erfordert eine bewaffnete Macht — Wehrstand. — Diese verlangt einen großen Kostenaufwand und die Verpflichtung aller waffenfähigen Bürger zum Waffendienste.

Der Aufwand des Wehrstandes ist eine der drückendsten Lasten des Staats. Derselbe mäßigt diesen, indem er im Frieden den Wehrstand auf eine Schule beschränkt und jeden waffenfähigen Bürger zum Kriegsdienste bildet, also blos den nothwendigen besoldeten Soldatenstand unterhält, welcher den Bürger den Gebrauch der Waffen lehrt und darin übt und im Kriege der Stock des regulairen oder Linien-Militärs ist, und alle waffenfähige Bürger in einer Landwehr zum Militairdienst im Kriege vorbereitet. In der Landwehr lernt und übt der Bürger den Gebrauch der Waffen, daraus wird im Kriege der Kriegsstand des Linien-Militärs gleich vollzählig gemacht und erhalten, und dieselbe streitet neben diesem in der Linie.

Die ganze Wehranstalt ist eine allgemeine öffentliche Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt (28).

Die Pflicht, den Staat mit den Waffen zu vertheidigen und sich dazu vorzubereiten, ist eine der schwersten Lasten des Bürgers. Sie greift in die heiligsten Gefühle der Familie, in deren Wohl- und Nahrungsstand tief ein. Der Staat hat aber dieselbe durch sein Konscriptionsgesetz dem Bürger möglichst vermindert, und zugleich das Beste des Dienstes möglichst befördert, indem dasselbe die schwere Last gleich vertheilt, die physische, moralische und Berufs-Bildung schont, und den Nahrungsstand sichert, dem Dienste eine taugliche Mannschaft zuführt, alle Willkühr ausschließt und Unterschleifen möglichst vorbeugt.

Die Gemeinde hat den Staat in seiner Wehranstalt zu unterstützen.

Sie bestreitet die Bedürfnisse der Waffenbildung ihrer Bürger (in der Landwehr) deren Befriedigung nicht dem einzelnen, wohl aber der Gemeinde überlassen werden kann, giebt den Platz zur Waffenübung, mehrere Geräthschaften, kleidet die Unvermögenden, und unterstützt die armen Familien der im Kriegs-

---

(28) Der Bürger erhält seine Erziehung durch das elterliche Haus, die Schule und die Welt, und vollendet dieselbe in dem Wehrstande und in der Gemeinde-Verwaltung.

Dienst Abwesenden, welche durch dessen Abwesenheit dürftig geworden sind.

Der Schultheis stellt, aus den Geburts-Bürger- und Fremden-Registern, die ersten Listen zur Ziehung der Konscriptionspflichtigen auf, wacht darauf, daß Jeder seine Konscriptionspflicht erfulle und sich seiner Dienstpflicht nicht entziehe.

§. 44.

2. die allgemeine öffentliche Sicherheit im Innern.

Der Schultheis hat die allgemeine öffentliche Sicherheits-Polizei in seiner Gemeinde zu handhaben, jedoch mehr in der Wirksamkeit des Hilfsbeamten der Verwaltungs- und gerichtlichen Polizei, vorzüglich Auflauf, Aufruhr und Empörung zu verhüten, zu beseitigen und zu dämpfen in zweckmäßigen Maaßregeln und Erforschung der Ursache und Veranlassung der Letztere und deren Anzeige, — Raubereien vorzubeugen, in Anordnung und Aufsicht der Tag- und Nachtwachen, auf entlegene, verborgene und verdächtige Orte, auf Fremde und in Untersuchung deren Pässe, auf Bettler, in Erforschung Räuber und Räuberbanden, — die Aufsicht auf die Wachen und Gefangnen-Anstalten zu fuhren, — die Gesetze, Verordnungen und Verfugungen bekannt zu machen und deren Ansehen zu befördern.

§. 45.

3. Den bürgerlichen Zustand.

Die Gemeinde hat den bürgerlichen Zustand ihrer Bürger zu sichern. Der Schultheis führt die hierzu erforderlichen Bücher, über Geburten, Sterbfälle, Heirathen und über Eintritt in die Gemeinde und Austritt aus derselben.

§. 46.

4. Das Leben und die Gesundheit der Menschen und der nützlichen Hausthiere.

In der Lebens- und Gesundheitspolizei kann der Schultheis theils als selbstständiger Verwaltungs-theils als Hilfsbeamter wirksam seyn.

Er vermehrt und unterhält die Rettungsanstalten und Geräthschaften, suchet die Rettung in Lebensgefahr und Scheintod sich befindenden zu bewerkstelligen und den durch Unglücksfälle Beschädigten die ihnen augenblickliche nöthige Hülfe zu verschaffen, er handhabt die in der medizinischen Polizeiordnung gegebenen Ge- und Verbothe und die von dem Amtmann und Amtsarzte in einzelnen Fällen ertheilten Vorschriften, besonders gegen Verderben der Luft durch Leichen der Menschen und Thiere und durch Unrath, gegen den Verkauf und Gebrauch verdorbener oder verfälschter Nahrungsmittel und Getränke, gegen Verbreiten lebensgefährlicher ansteckender Krankheiten, gegen Viehseuchen, wegen Be-

seitigung örtlicher Sterblichkeit und Siegthums, wegen mit der tollen Wuth befallener Thiere, gegen unbefugte Ausübung der Medizinal-Pflege, gegen Vernachlässigung der Behandlung Irren und Wahnsinnigen, wegen Behandlung und Beerdigung der Toden, über Todenhöfe, Trauer-Geläute und Gelage, über verdächtige Todesfälle, gegen die den Gesundheitsbeamten zur Last fallende Vernachlässigung der Krankenpflege, zumal bei Armen und Unvermögenden (29).

Besitzt eine Gemeinde eine Heilanstalt für hilflose Kranken (Krankenhaus, Hospital), oder ähnliche Heilungs- oder Verwahrungs-Anstalten, so wird

---

9) Kein der ärztlichen, wund- heb- und thierärztlichen Hülfe Bedürftiger fürchte und scheue, diese zu suchen, daher erhalten die — ohnehin zur unentgeldlichen Heilung der Armen und als Hülfsbeamter der Medizinalpolizei und der gerichtlichen Arznei angeordneten Gesundheitsbeamten den größern Theil ihres Diensteinkommens — etwa 2/3 oder 3/4 — in einem ständigen oder festen Gehalte und geben ihre Hülfe in einer geringen Taxe und Unbemittelten unentgeldlich. Wenn also der Staat die Besoldung dergleichen für größere Bezirke — Aemter — angeordneten Beamten nicht übernimmt, so geben denselben die Gemeinde.

Die Hebamme erhalte ebenwohl einen Theil ihres Dienst-Einkommens — in einem festen Gehalte, welchen sie auch im Alter behält und werde nöthigenfalls auf Kosten der Gemeinde gelehrt.

für deren Verwaltung ein besonderer Vorstand, dessen vorsitzendes Mitglied der Schultheis ist, angeordnet (30).

§. 47.

5. Die persönliche Freiheit.

In der die persönliche Freiheit der Bürger schützenden Polizei kann der Schultheis in der Regel nur als Hilfsbeamter der Verwaltungspolizei und der gerichtlichen Polizei handeln.

Derselbe hat jedoch die Verpflichtung, jeden von Privaten seiner Freiheit beraubten Menschen in Freiheit zu setzen, und sogleich von den öffentlichen Beamten und Behörden, welche gegen das Gesetz einen Menschen verhaftet haben, dessen Freilassung zu verlangen und wenn diese nicht auf der Stelle erfolgt, davon der betreffenden Staatsbehörde (Staatsanwalte) die Anzeige zu machen (31).

---

30) Für dergleichen Anstalten, worin heilbare und unheilbare, gewöhnliche, ansteckende und eckelhafte hilflose Kranken geheilt und verwahrt werden, für heilbare und unheilbare Irren und für Entbindungs-Armen-Bad-Anstalten sorge der Staat, oder weise deren Errichtung und Unterhaltung mehreren Gemeinden — Aemtern, Oberämtern (§. 12) — zu.

(31) Der Zutritt in die Gefängnisse und Verwahrungsorte steht ihm daher allzeit offen.

§. 48.

6. Die Ehre.

In der Ehren-Sicherheits-Polizei hat der Schultheis die Ehre der Bürger zu schützen, sowohl die jedem Bürger zukommende Achtung und Unbescholtenheit, als die Beamten desfalls verliehene Auszeichnung, daher deren Kränkung und Verletzung zu verhüten, und gegen öffentliche und heimliche Spott- Schmäh- und Schandschriften und Gemälden seine Thätigkeit als Hilfsbeamte der gerichtlichen Polizei eintreten zu lassen.

§. 49.

7. Das Eigenthum (Feuersicherheitspolizei).

Die das Eigenthum schützende Polizei nimmt die Thätigkeit des Schultheisen in Anspruch gegen die Angriffe der Menschen, zur Verhütung und Erforschung Diebstähle und Betrügereien (§. 44) und gegen Schaden der Natur und des Zufalls, vorzüglich zur Verhütung der Feuers- und Wassers-Gefahren, durch strenge Aufsicht auf die Befolgung der Feuer-, Teich- und Dammordnungen, — zur Dämpfung ausgebrochener Feuer- und Wässer, durch sorgfältige Unterhaltung der Feuerlöschungs-Geräthschaften und Anstalten, der Dämme und Teiche, und Anordnung und Leitung der Löschung und Dämmung — zur Hülfe der Beschädigten, durch deren einstweiligen Unterbringung und durch Führung der

Register für die angeordneten Versicherungs-Anstalten.

§. 50.

8. Besonders des Eigenthums unbeweglicher Güter.

Die Sicherung des Eigenthums liegender Güter in der Gemeinde bewerkstelligt das Feldgericht auf die angebene Weise. (§. 27).

§. 51.

9. Des innern Hauswesens.

In der das innere Hauswesen schützenden Polizei hat der Schultheis auf die an ihn von einem Familiengliede ergehende Aufforderung, den Hausfrieden zu erhalten, die dem Familienhaupte zustehende Familienpolizei, auf dessen Aufforderung zu unterstützen, deren Mißbrauch besonders der elterlichen Gewalt, der betreffenden Staatsbehörde zu berichten, die Nothwendigkeit der Anordnung Vormünder für Minderjahrige, Schwach- und Wahnsinnige und Abwesende anzuzeigen (§. 57), und einen Theil der Gesindepolizei, nach der Gesinde-Ordnung auszuüben.

§. 52.

B. Der Kultur befördernd.

2. Die Bevölkerung.

Der Schultheis hat in der die Bevölkerung befördernden Polizei die darüber erfoderlichen Regi-

ster, nach der gegebenen Vorschrift, zu führen und die daraus verlangten Nachrichten und Uebersichten zu geben. (§. 45).

§. 53.

2. Den Unterricht.

Die Gemeinde hat der Jugend ihrer Bürger den Elementar-Unterricht — wodurch Jeder, die ihm — ohne Rücksicht auf Stand, künftige Bestimmung und Religion — als Mensch und Staatsbürger nothwendige allgemeine Bildung erhält — und wenn ihre Jugend oder deren Mehrzahl zu einem künftigen — ausgedehnteren Gewerbsbetriebe dieses Unterrichts in einem ausgedehnterem Umfange bedarf, auch diesen, den Real-Unterricht zu geben.

Der öffentliche Elementar- und Realunterricht muß ganz frei seyn. Die Gemeinde hat daher dessen Aufwand, insofern derselbe aus dem besondern Vermögen der Schule (§. 78) nicht bestritten werden kann, zu bestreiten.

Den Lehrern dieses Unterrichts wird ein fester Gehalt (§. 96) gegeben, worin sie den Bedarf zu ihrem standesmäßigen Unterhalte bekommen.

Die Regierung ernennt dieselben (§. 87 Akg. 66).

Ist die Gemeinde zu klein und unvermögend, die Kosten der Elementar-Schule aufzubringen, so wird sie mit nahe gelegenen Gemeinden zu diesem Behufe zu einem Schulbezirke vereinigt, dabei jedoch

möglichst Bedacht genommen, daß der Lehrer den kleinern Kindern den Unterricht an ihrem Wohnorte gebe.

§. 54.

3. Der Sitten.

In der die Sitten befördernden Polizei hat der Schultheis Alles zu entfernen, was diesem nachtheilig ist (32).

§. 55.

4. Der Religion.

Er hat in der die Religion sichernden Polizei zu verhüten, daß die Gläubigen in Ausübung ihrer Religion nicht gestört und beschränkt werden und die Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes, auf Verlangen der Geistlichen und Vorsteher der Kirche zu unterstützen (33).

§. 56.

5. Die Gewerbe.

A. Allgemein.

Die Gewerbe fordern Freiheit des Betriebs und die Wirksamkeit der Gemeinde ist, wie die des Staats,

(32) Sitten-Gerichte, so nützlich sie auch sein mögen, werden andern Zeiten vorzubehalten sein.

(33) Da der Staat keine vorherrschende positive Religion kennt, vielmehr alle Religionen, welche seinem Zwecke nicht zuwider sind, gleich duldet, so sey die Kirchen-Gemeinde von der politischen Gemeinde ganz getrennt.

in der Regel auf Beseitigung der Hindernisse beschränkt.

Zur Beförderung des Gewerbebetriebs übernimmt und unterstützt die Gemeinde nur solche Anstalten, welche ihren Bürgern oder deren Mehrzahl besonders nützlich sind, und vom Einzelnen nicht wohl unternommen werden können.

Der Schultheis führt gegen eine billige Vergütung die Aufsicht über die zu Erreichung bestimmter nützlichen Zwecken unter einer leitenden und vollziehenden Gesellschaftsgewalt immerwährend vom Staate anerkannten Vereinigungen, Gesellschaften und Korporationen in der Gemeinde, in so fern dafür keine besondere Behörden vom Staat angeordnet sind.

§. 57.

a) Die Verhütung der Armuth.

Die Gemeinde hat, nach den nächsten gesetzlich zur Alimentation verpflichteten Verwandten, ihre hilflosen Armen zu versorgen.

Zur Verhütung der Armuth und zur Unterstützung und Versorgung der Armen werden, nach der Größe der Gemeinde, ein oder mehrere Armenpfleger angeordnet, welche unter der Leitung und Weisung der für mehrere Gemeinden — Amt — angeordneten Armen-Kommission und unter Unterstützung des Schultheisen, in Verbindung mit dem zur Armenversorgung gebildeten Frauenvereine und andere Privat-Gesellschaften, die Armuth und deren

Ursache und die Mittel zu deren Vorbeugung und Entfernung und den Bedarf zu ihrer Unterstützung und Versorgung erforschen, dieselbe unterstützen und versorgen und die Beiträge zur Armenpflege sammeln und verwenden.

Besitzt eine Gemeinde Anstalten, worin die Armen überhaupt, oder besondere Gattungen von Armen, z. B. Alte, Waisen, Gebrechliche, untergebracht und versorgt werden — Stifter, Waisenarbeitshäuser — so besteht für deren Verwaltung eine besondere Kommission, wie für die der Hospitäler (§. 46).

Der Schultheis wenn er bemerkt, daß der Nahrungsstand eines Bürgers durch üble Wirthschaft verfällt, daß ein Bürger durch Geistes- und Körperschwächen nicht im Stande sey, seinem Haushalte vorzustehen, oder daß ein Bürger, welcher bei Anwendung seiner Kräfte den Bedarf zu seinem und der Seinigen nothwendigen Unterhalte erwerben kann, dieses aber unterläßt und dem Publikum zur Last fällt, macht davon der obern dazu angeordneten Behörde zur nothwendigen Vorkehrung und Verfügung, die Anzeige (§. 51).

§. 58.

b) Verhütung der Theurung.

Bei der Verhütung der Theuerung hat der Schultheis die Weisungen und Verfügungen der obern Polizei-Behörde zu befolgen und zu vollziehen, und

derselben den Mangel unentbehrlicher Lebensbedürfnisse anzuzeigen.

§. 59.

c) Die Verbindung durch Straßen.

Die Gemeinde hat die zur Verbindung ihrer Bürger unter sich und mit andern Gemeinden und allgemeinen Landstraßen nothwendigen Wege zweckmäßig anzulegen und in gutem stets fahrbaren Stande zu erhalten. (34)

Von diesen Kommunikations- Vizinal- oder Gemeinde-Wegen, welche von den Gemarkungs- Feld- oder Flurwegen (§. 61) zu trennen, sind diejenigen derselben, welche stark befahren werden, möglich dauerhaft (mit Stein) zu bauen.

§. 60.

d) Verbindung durch Bothen.

Die Gemeinde hat mit dem Hauptorte ihres Amtes eine steete Verbindung durch einen regelmäßigen Bothengang zu unterhalten.

---

(34) Einmal zweckwidrig angelegte Komunikationswege können zwar, wie die Flurwege, nur bei einer allgemeinen Güter-Vermessung und Zusammenlegung und in Verbindung mit benachbarten Gemeinden ganz zweckmäßig angelegt werden, aber auch ohne diese Güterkonsolidation kann darin viel gethan werden.

Größere Gemeinden, wodurch keine Posten laufen, haben solche Verbindungen auch mit dem nächsten Postorte anzulegen, zu Mal dann, wenn ihre Bürger bedeutenden Handel haben.

§. 61.

B. besonders,

a. die Landwirthschaft.

Das bürgerliche Gesetzbuch und das Landwirthschafts-Gesetzbuch haben bereits die die Freiheit des Betriebs der Landwirthschaft beschränkenden allgemeinen Hindernissen entfernt. — Es ist keine Spur der Barbarei der alten Feudalherrschaft mehr, die freie Person drückt nicht mehr die Schmach der Hörigkeit der Dienste und Zins-Pflicht, das Eigenthum der Güter ist ungetheilt und dessen Benutzung unbeschränkt, auf dem Boden ruhen keine Natural-Dienste mehr, die gebliebenen Zehent-Abgaben sind in feste blos auf bezeichneten Grundstücken haftende Grund-Renten ablösbar, und die Grundsteuer für den Staat und die Gemeinde nach dem Grundsatze der Möglichkeit des reinen Ertrags gleich vertheilt.

Aber noch bleibt der Gemeinde, so wie dem Staate, zur Kultur der Landwirthschaft viel zu thun übrig (35).

---

(35) Landwirthschafts-Schulen und Musterwirthschaften können nur Anstalten des Staats oder vieler Gemeinden — Oberämter (§. 11) — seyn.

Bei der Vermessung und Zusammenlegung (36) der Güter übernimmt die Gemeinde die Kosten, welche von den einzelnen Güterbesitzern nicht wohl erhoben werden können (§. 97), und von den Feldwegen Diejenigen, welche allen Gemeindegliedern oder der Mehrzahl derselben Nutzen gewähren (§. 59 et 93), sie bezahlt den Gehalt der Flurhüter oder Feldschützen, den zuerkannten Ersatz der durch Diebstahl und absichtliche Beschädigung entstandenen Schäden in Gärten, Feldern, Wiesen und Waldungen, die den Feld- und Waldschützen zukommenden Anbringgebühren und erhebt beide Letztere wieder von den bestraften Thätern.

Zur Erhaltung und Verbesserung der Viehzucht übernimmt sie die Anschaffung und Unterhaltung des Fasselochsen, des Ebers, und wo große Schäffereien sein können, des Widders.

---

(36) Es ist, in vieler Rücksicht rathsam, bei der die Landwirthschaft so sehr hebenden Güterzusammenlegung die einzelnen Grundstücke so abzutheilen, wie sie allzeit bleiben können und sollen, wornach Güterbesitzer wohl deren Mehrere und Viele, welche zusammen liegen, besitzen, die ein Mal festgesetzte Gränze eines solchen Grundstücks aber nur in dem einzigen Falle verändern können, wenn solches eine andere Bestimmung und Benutzung erhält, wobei die Beibehaltung der Grenze nicht möglich ist, und als denn muß das etwa übrig bleibende Rutenmaas dem anliegenden Grundstücke einverleibt werden.

Ueber die Holzzucht besteht eine besondere Verordnung, nach den Grundsätzen des freien Gewerbe-Betriebs, mit Berücksichtigung der Eigenthümlichkeit der Forstwirthschaft und des allgemeinen Bedürfnisses des Staats (§. 87).

Zur Verhütung des Holzdiebstahls und der Forstfrevel legt die Gemeinde ein Magazin an, woraus Unbemittelte ihren Brandbedarf zu jeder Zeit und in kleinen Partien kaufen können, und zwar so lange, bis das Brandholz und übrige Brandmaterial ein Gegenstand des gemeinen Handels, wie die Brodfrucht geworden ist, und damit jener Zweck nicht verloren gehe, erzielt sie daraus keinen Gewinn.

Der Schultheis erkennt die Strafen den Schadens-Ersatz und die Anbringgebühren bei geringern Feld- und Waldfreveln (§. 39).

§. 62.

b) Die übrigen Gewerbe.

In der Polizei, welche die Kultur der übrigen Gewerbe — des Bergbaues, der Handwerke, Künste, Fabriken und Manufakturen, und des Handels — befördert, sind die in den vorigen Paragraphen angegebenen allgemeinen Grundsätze, nach den örtlichen Umständen und Verhältnissen anwendbar.

§. 63.

6. Die Bequemlichkeit und die Anmuth des Lebens.

Die die Bequemlichkeit und die Anmuth des Lebens befördernde Polizei verlangt von dem Schultheisen die Handhabung und Ausführung der desfalls gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, besonders über Gebäude-Bauungen (37), Straßen-Reinigung und Erleuchtung, öffentliche Anlagen zur Erholung und zum Vergnügen, und umfaßt größtentheils Gegenstände der Medicinal-Polizei (§. 46).

§. 64.

D. Verwaltung allgemeiner Lasten besonderer Art.

Lasten, wobei nicht die Gemeinde, als Gemeinde, sondern blos ihre einzelnen Mitglieder Alle oder zum größern Theile betheiligt sind, wobei besondere eigenthümliche Grundsätze der Vertheilung, Leistung und Ausgleichung eintreten, gehören in den Umfang der Polizei-Verwaltung. Da aber in deren Leistung das Vermögen der Einzelnen sehr in Anspruch genommen wird, so können sie als ein besonderer Zweig der Gemeinde-Verwaltung abgehandelt werden.

---

(37) Es ist zweckmäßig, im Voraus Plätze zu Wohnungen, nach dem örtlichen Bedürfnisse, zu bestimmen und nach der Bau-Polizeiordnung abzumessen.

Dazu gehören:

1) Dienste, welche der Staat oder die Gemeinde von den Bürgern verlangt, und
2) Kriegslasten.

Hierbei sind im Allgemeinen die der Gemeinde-Vermögens-Verwaltung unterliegenden Grundsätze anwendbar. (38)

§. 65.

a) öffentliche Dienste.

Der Staat fordert keine Dienste von der Gemeinde oder seinen Bürgern und eben so verlange die Gemeinde deren nicht von ihren Bürgern. Schon der Schwierigkeit der gleichen Vertheilung (§. 78) und des leicht eintretenden Mißbrauchs wegen ist die Verdingung auf Kosten des Staats oder der Gemeinde herrschender Grundsatz.

Wenn aber dennoch dergleichen Dienste von gemeiner Art zu öffentlichen Zwecken Statt finden sollen, so ertheilt der Vorstand, nach den darüber ge-

---

(38) Es ist in vieler Rücksicht rathsam, dieselben in ihrer ganzen Verwaltung, als bloße Gegenstände der Verwaltungspolizei, von der Gemeinde-Vermögens-Verwaltung abgesondert zu halten. Deren Verwaltung und Verrechnung ist daher und wegen anderer Gründe in der Regel nicht der Aufsicht und Entscheidung des Verwaltungs- und Rechnungs-Gerichts (§. 76) zu unterwerfen.

gebenen allgemeinen Gesetzen, und nach den auf deren Grund erlassenen Verordnungen des Ministers und Verfügungen des Oberamtmanns und Amtmanns, über die Verpflichtung und das Verhältniß des Beitrags und über die Leistung die nothwendigen, von der Genehmigung des Amtmanns abhängigen Bestimmungen (§. 1. Nro. 10 und §. 74). Zur Vermeidung weitläuftiger Diskussionen und Verrechnungen wird das Beitragsverhältniß zu Handarbeiten nach den Köpfen und zu Fuhren nach dem Fuhrenstand festgesetzt (§. 78).)

Der Schultheis stellt auf deren Grund die Rollen auf, worin die Dienst-Pflichtigen und deren Beitragsverhältniß eingetragen sind, der Rechner läßt hiernach die Dienste von den Pflichtigen leisten, und legt darüber jährlich Rechnung ab. Der Vorstand entscheidet die gegen jene Rollen vorgebrachten Beschwerden, und schließt diese Rechnung, unter Aufsicht des Amtmanns ab. (39)

Dienste zu einigen besondern Zwecken können zwar nicht entbehrt werden, z. B. zu den Feuerlöschungs-Anstalten, zum Wochendienste. Dazu kann

---

(39) Die Gemeinde-Rechnung weiset auch die Leistung dergleichen Dienste, welche die einzelnen Glieder der Gemeinde dieser nach dem Gesetze leisten, nicht nach. Denn deren Interesse ist mit der geschehenen Leistung der ihr nothwendigen Dienste befriedigt.

und wird sich aber auch jeder dazu Taugliche gern verstehen.

§. 66.

b) Krieglasten.

Im Kriege, wenn feindliche Kriegsvölker den Staat überziehen, treffen den Bürger vielfältige harte Lasten. Dieselbe müssen gleich vertheilt und ausgeglichen werden. Alle können aber, nach ihrer Natur, nicht ein Gegenstand der Vertheilung und Ausgleichung seyn.

Ein Gesetz bestimmt, welche Kriegslasten eine gleiche Vertheilung und Ausgleichung zulassen, den Begriff (40) derselben überhaupt und deren verschiedene Gattungen, die allgemeinen Grundsätze über die Verpflichtung (41) und das Verhältniß (42).

---

(40) Kriegslasten (wovon hier die Rede ist) sind alle Leistungen zum Unterhalte der Kriegsvölker und zur Bestreitung deren Bedürfnisse, welche nach der Vertheilung und Anweisung der dazu angeordneten Behörde zum Schutze der Person und des Vermögens (§. 53), von den Bürgern getragen werden.

(41) Alle, welche diesen Schutz geniesen, sind verpflichtet Kriegslasten zu tragen.

(42) Die Summe des Schutzes bestimmt die Summe des Beitrags, bei der Schwierigkeit der Ausmittlung jener Summe aber das Vermögen, welches in dem Gebiethe der Gemeinde liegt, und zur möglichsten Erhaltung der

des Beitrags zu einer jeden Gattung und die Leistung und Vollziehung. Allgemeine auf dessen Grund gegebenen Verordnungen des Ministers und danach ertheilte Vollziehungs = Verfügungen des Oberamtmanns bestimmen dessen Anwendung. Ueber deren Vollziehung giebt der Vorstand von der Genehmigung des Amtmanns abhängige Vorschriften. Diese Gesetze, Verfügungen und Vollziehungs = Schriften haben überall den Grundsatz der Billigkeit der Ausführbarkeit, Einheit, Einfachheit und des schnellen stets ungehinderten Vollzugs.

Für eine jede Gattung der Kriegslasten — für Einquartierung mit und ohne Verköstigung, für Lieferungen an rohen Landeserzeugnissen und an fabrizirten Gegenständen, für Fuhren, Bothen und Arbeiten zum Transporte der Truppen und Lieferungen für dieselben und zum Transport der Magazinen und zu Kriegsbauungen — ist, zur Vertheilung, eine besondere Rolle anzufertigen, welche die Pflichtigen und deren Beitrags = Verhältniß angeben. Alle Lasten sind zur Ausgleichung, in einem

---

Ausführbarkeit, aus dem reinen Einkommen besteht. Der Grundsatz der Gleichheit der Verpflichtung (§. 10) muß auch hier überall herrschen.

Das Vermögen oder gar Einkommen der Gemeinden kann in der Vertheilung in der Ortsgemeinde nicht beigezogen werden. Denn dessen Beziehung würde im Ganzen ohne Zweck bleiben.

mäßigen, in gegenseitigem Verhältnisse stehenden Preise möglichst zum Voraus anzuschlagen.

Der Vorstand entwirft, durch einen Ausschluß, die Vertheilungsrolle (43) und den Ausgleichungs-Ausschlag und setzt Beides, mit Berücksichtigung der von den Betheiligten dagegen gemachten Bemerkungen fest.

Der Schultheis vollzieht die Vertheilung und Ausgleichung, schließt seine darüber zu führende Bücher in kurzen Zeiträumen und stellt auf den Grund dieser Abschlüsse seine Rechnungen. Der Vorstand prüft solche und schließt sie unter Aufsicht des Amtmanns ab.

In so fern die Ausgleichung nicht in Natur bewerkstelligt werden konnte, muß sie gleich in Geld erfolgen, und wenn auch die Zahlungen nicht alsbald Statt finden können, so müssen wenigstens die Rechnungen oder die ausgleichenden Verzeichnisse gleich verfertigt und festgesetzt werden. (44)

---

(43) Bei Entwerfung der Rolle können bei Einquartierungen und Lieferungen fabrizirter und ausländischer Gegenstände die sämmtlichen direkten Steuern und bei Lieferungen roher Landeserzeugnisse die Grundsteuer zur Anwendung kommen (§. 78).

(44) Es entspricht den Zwecken des Staatsvereins, nach diesen Grundsätzen alle Kriegslasten, mit wenigen Ausnahmen, unter die Gemeinden eines Amtsbezirkes zu vertheilen und auszugleichen, und dafür ebenwohl Ver-

Im Frieden wird der Bürger von dergleichen Lasten nicht belästigt. Der Staat giebt seinen Soldaten, selbst denjenigen, welche zur Handhabung der Polizei im Innern des Landes dienen, Kasernen und auf ihren Märschen, Fuhren, Soldaten, welche einzeln oder in kleinen Abtheilungen marschiren, sorgen für ihre Unterkunft selbst, und es kann daher blos bei Märschen größerer Truppen-Abtheilungen von Einquartirung und zwar von bloßer Einquartirung ohne Verköstigung, die Rede sein. Bei diesen Lasten, und wenn auch noch andere Statt finden sollten, sind jene Grundsätze anwendbar, jedoch mit Vereinigung einiger sonst abgesonderter Gat-

---

theilungs-Rollen festzusetzen, so, daß diese Gemeinde in dieser Beziehung als eine Gemeinde betrachtet werden. Und dieselbe Vertheilung und Ausgleichung findet unter den Amtsbezirken eines Oberamts Statt.

Die Vollziehung der Ausgleichung gehört nicht zu den schwer zu lösenden Aufgaben. Aber Gesetz und Vollziehungs-Vorschriften müssen ihrem Zwecke entsprechen.

Allerdings können entscheidende Gründe eintreten, die Vollziehung der festgesetzten Ausgleichung nicht gleich zu bewerkstelligen. Allein dann muß sie demnächst, wenn Ruhe zurückgekehrt, alsbald Statt finden. Eine Ausgleichung unter den Oberamts-Bezirken oder im ganzen Staate oder vielmehr eine den schwergedrückten Provinzen zuzuweisende Unterstützung bleibt am besten der gesetzgebenden Gewalt nach hergestelltem Frieden überlassen.

tungen und in der Regel ohne Ausgleichung außer der Orts-Gemeinde.

§. 67.

E. Verwaltung des Vermögens.

Das Vermögen gehört entweder dem einzelnen Bürger, oder der Gemeinde, oder dem Staate.

Das Vermögen des Bürgers ist blos in der Rücksicht und nur in so weit, daß solches zum Beitrage zur Befriedigung der Zwecke der Gemeinde beigezogen wird (Besteuerung (§. 68, 81, 91 et 92), Gegenstand der Gemeinde-Vermögens-Verwaltung und kann im übrigen blos Gegenstand der Gemeindepolizei wie z. B. (§. 44, 49, 50, 57, 61, 62, 65 et 66) und der Gemeinde-Justiz-Verwaltung (§. 33 et 34) werden.

§. 68.

a) Der Gemeinde.

I. Bestand des Vermögens.

a. Aktiv.

Das Vermögen der Gemeinde ist, wie jedes Vermögen aktiv und passiv.

Zum Aktiv-Vermögen der Gemeinde gehört dasjenige, was diese als wirkliches Eigenthum besitzt — Mobilien, Kapitalien, Renten Gerechtsame, liegende Güter — überdies aber auch Abgaben von Einzelnen im Wege der Besteuerung.

Dessen Bestimmung ist einzig und ausschließlich Befriedigung der Bedürfnisse der Gemeinde, sowohl der Nothwendigkeit und Nützlichkeit, als der Annehmlichkeit, und wenn nach Befriedigung dieser Zwecke noch ein Ueberschuß vorhanden ist, so wird solcher zum Besten der Mitglieder der Gemeinde verwendet (§. 70).

Die Abgaben werden nach den Grundsätzen der direkten und indirekten Besteuerung des Staats bestimmt, vertheilt und erhoben.

Dazu gehören:

1) Strafen und Confiscationen (45),
2) Taxen für Verrichtungen und Bewilligungen,
3) Taxen und Auflagen auf Gegenstände des Luxus,
4) der Konsumtion, und
5) direkte Steuern.

Die Ausgaben der Gemeinde werden in der Regel vorerst aus dem Ertrage des rentbar zu machenden eigenthümlichen Vermögens und aus den Stra-

---

(45) Alle Strafen an Geld und gewöhnlichen leichten Arbeiten werden am Besten der Gemeinde zugewiesen. Die Strafe der Vermögens-Einziehung, wenn und so lange sie etwa noch besteht, vor Allen. Die zur Strafe erkannten Arbeiten werden zum Vortheile der Gemeinde, nach zugebender Vorschrift, verrichtet und daß dieses geschehen, wird in der Rechnung nachgewiesen.

fen und Konfiscationen, und erst hiernächst insofern diese Einnahmen zum Bedarfe nicht zureichen, nach den vorliegenden örtlichen Verhaltnissen, aus jenen Taxen und Auflagen und aus diesen direkten Steuern bestritten. Die indirekte Besteurung, welche ohnehin größtentheils zweckmaßiger den Gemeinden als dem Staate gegeben wird, hat in denjenigen Gemeinden, worin der Bürger mehr von andern Gewerben, als von der Landwirthschaft lebt, gewöhnlich den Vorzug vor den direkten.

Das Verhältniß, worin jene Taxen und Auflagen und diese direkten Steuern den fehlenden Bedarf decken, und die Einfuhrung jener Taxen und Auflagen bestimmen zum Theil örtliche — oft schon in benachbarten Gemeinden gleichen Nahrungsstandes verschiedene — Verhaltnisse, welche die Gemeinde, oder vielmehr ihr Vorstand, am besten kennen und von deren Willen daher die Bestimmung des Verhältnisses beider Besteuerungen und die Erhebung der indirekten Steuern, nach gegebenen allgemeinen Grundsätzen (46) abhängig sein muß (§. 1. Nr. 7 et 9 §. 78. 91 et 92).

---

(46) Diese allgemeine Grundsätze können überall ausgesprochen und deren Anwendung kann von verständigen Amtmännern zweckmäßig geleitet werden.

Die Gemeinde kann nur ein Aktiv-Vermögen und und dieses ungetheilt, haben (§. 1. Nr. 5 et 11 (47).

Davon sind alle fremde Gegenstände geschieden, und was nach dem Gesetze nicht dazu gehört, ist abgegeben. (48)

§. 69.

b. Passiv.

Zum Passiv-Vermögen der Gemeinde gehört dasjenige, was sie aus Privat-Verträgen schuldet und zur Befriedigung ihres Zwecks (§. 3) leisten muß.

---

(47) Anstalten und Lasten, welche nicht allen Gemeinds-Gliedern Vortheil gewähren, eine besondere eigenthümliche Verpflichtung zum Beitrage und ein besonderes Verhältniß des Beitrags begründen, sind in der Regel nicht Anstalten und Lasten der Gemeinde, sondern der betheiligten Individuen und Gesellschaften. Diese sind kein Gegenstand der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, sondern der betreffenden Individuen und Gesellschaften, der Polizei oder allgemeiner Lasten besonderer Art (§ 64 bis 66).

(48) Nur dasjenige Vermögen, welches die Gemeinde besitzt, ist Gemeinds-Vermögen, nicht dasjenige was mehrere oder viele oder auch momentan alle Gemeindsglieder gemeinschaftlich besitzen. Letzteres ist blos Vermögen der betreffenden Einzelnen und deren Gesellschaften.

Sie hat ebenwohl nur ein Passiv-Vermögen, und dieses ungetheilt. Was nicht dazu gehört, ist ihr abgenommen.

§. 70.

II. Dessen Verhältniß zum Staatsvermögen.

Das Verhältniß des Gemeinde-Vermögens zum Staatsvermögen ist dasselbe, welches zwischen der Gemeinde und dem Staate vorliegt (§. 11) das Verhältniß des einzelnen Theils zum Ganzen.

Beide Vermögen sind zur Befriedigung der Zwecke des staatsbürgerlichen Vereins bestimmt. Das Gemeinde-Vermögen ist daher ein Theil des Staats-Vermögens.

Diejenigen jener Staatszwecke, welche der Staat befriedigt, werden aber aus dessen Vermögen — der Staatskasse —, und diejenigen, welche die Gemeinde befriedigt aus deren Vermögen — der Gemeinds-Kasse — befriedigt (68).

Beide Vermögen sind daher abgesondert, eben so, wie diese von dem Vermögen des einzelnen Bürgers geschieden sind. Der Staat benutzt und verfügt über sein Vermögen und die Gemeinde benutzt und verfügt über das Ihrige, so wie der einzelne Bürger über das Seinige.

Das Staatsgrundgesetz, welches das Verhältniß der Gemeinde zum Staate festsetzt (§. 11), bestimmt zugleich das Verhältniß des Gemeinde-Vermögens zum Staats-Vermögen.

§. 71.

III. Behörden zu dessen Verwaltung und deren Wirkungskreis.

Zur Verwaltung des Gemeinde-Vermögens sind erfoderlich:

1) eine verordnende
2) eine vollziehende
3) eine aufsehende
4) eine leitende und
5) eine richtende Behörde.

§. 72.

1. Der Verordnenden.

Die Verordnung über außergewöhnliche Gegenstände hat die Gemeinde und über gewöhnliche minderwichtige Gegenstände hat sie der Gemeinde-Vorstand, jedoch bedingt durch das Gesetz und abhängig von der Genehmigung der betreffenden Staatsbehörde (§. 19 21 und 74).

§. 73.

2. Der Vollziehenden.

Die Vollziehung haben verwaltend der Schultheis und verrechnend der diesem untergebene Rechner (§. 23 et 25).

§. 74.

3. Der Aufsehenden.

Die Aufsicht findet Statt:

1) in und aus der Mitte der Gemeinde selbst und

2) außer der Gemeinde, von dem Staate.

Dieselbe tritt ein:

I. bei der Anordnung,

II. während der Vollziehung, und

III. nach der Vollziehung der Verwaltung.

Die örtliche Aufsicht, welche sich die Gemeinde selbst und aus ihrer Mitte giebt, hat der Gemeinde-Vorstand (§. 21). Dieselbe tritt ein:

1. bei der Anordnung der Verwaltung über außergewöhnliche wichtige Gegenstände, durch deren Prüfung und Begutachtung vor der Beschließung in der Gemeinde-Versammlung, und

2. nach deren Vollzuge der Verwaltung, durch Prüfung und Begutachtung der Rechnung darüber.

Ueberdies steht auch jedem Bürger das Recht zu, über die Verwaltung bei der Rechnungsablage Bemerkungen zu machen und solche ebenwohl außerdem bei den Beamten und Behörden der Gemeinde und des Staats, nach der gegebenen Stufenfolge, vorzubringen.

Und der Schulvorstand wacht über die Erhaltung und Verwendung des Schulvermögens (§. 27),

auch begutachtet das Gericht, landwirthschaftliche Gegenstände (§. 29).

Die Aufsicht des Staats ist zunächst dem Amtmann und dem Verwaltungs- und Rechnungs-Gerichte übertragen.

Die Aufsicht des Amtmanns ist vorzüglich bei der Anordnung der Verwaltung thätig und wirksam. Er genehmigt, verwirft oder mindert die Beschlüsse des Vorstandes und der Gemeinde, oder begutachtet die Letztern, jedoch alles dieses und überall bedingt durch die gesetzlichen Bestimmungen und diesen gemäß (§. 19 et 21).

Seine Aufsicht über die Vollziehung der Verwaltung während deren Vollzugs giebt er mehr in der passiven, als in der aktiven Thätigkeit (49). Er entscheidet die Beschwerden über die Verfügungen des Schultheisen dessen Rechners und des Gerichts.

Seine Aufsicht nach dem Vollzuge der Verwaltung ist auf die Prüfung und Begutachtung der darüber abgelegten Rechnung beschränkt. Diese ist vorzüglich dem Verwaltungs- und Rechnungsgerichte

(49) Darin, daß die vollziehende Behörde eine bestimmte genaue Vorschrift zu befolgen hat, in der Trennung der Anweisung der Einnahme und Ausgabe von deren Vollziehung (§. 73) und in der baldigen Ablage der Rechnnng über die vollzogene Verwaltung liegt bereits eine hinlängliche Kaufrolle.

überlassen mithin mit der richtenden Gewalt vereinigt (§. 76).

Der Amtmann wird durch das Inventarium, den Wirthschaftsplan und die Rechnung (80, 81 et 82) und durch von dem Schultheisen und Rechner über ihre Verwaltung von Zeit zu Zeit — viertel oder halbjährig — zu erstattende Berichte (§. 33 et 83) in Stand gesetzt, seinem Wirkungskreise zu entsprechen.

§. 75.

4. Der Leitenden.

Die Leitung der Gemeinde-Vermögens-Verwaltung hat der Oberamtmann.

Dieser hat die Resultate der Verwaltung aller Gemeinden in dem Oberamtsbezirke zu prüfen und diese, nach dem allgemeinen Staats-Interesse zu leiten (§. 1 Nr. 10).

Derselbe hat die Beschlüsse der Gemeinden über einige wichtige außerordentliche Gegenstände Theils zu genehmigen, oder zu verwerfen, oder zu mindern, Theils zu begutachten (§. 19 und 95), auch die Beschwerden gegen die Entscheidungen und Verfügungen des Amtmanns zu entscheiden und darauf zu wachen, daß dieser seine Amtspflicht erfülle, jedoch alles dieses dem Gesetze gemäß.

Derselbe wird durch übersichtliche Zusammenstellungen der Inventarien, der Wirthschaftsplane und

Rechnungen (§. 80 bis 82) und durch von dem Amtmanne von Zeit zu Zeit — viertel- oder halbjährig — über die Vollziehung der Verwaltung vorgelegte Uebersichten in Stand gesetzt, seine Leitung zu führen.

§. 76.

5. Der Aufsehend-Richtenden.

Die richterliche Entscheidung über die vollzogene Verwaltung hat, das Verwaltungs- und Rechnungs-Gericht.

Dieses zur Prüfung und Abschliessung der Verwaltung und der Rechnung über öffentliches Vermögen, als regelmäsiges privilegirtes Gericht der Sache in erster Instanz angeordnete Behörde prüft die Verwaltung und Rechnung, sowohl in der Sache (im Wesentlichen) als in der Form und im Kalkul, und spricht das Erkenntniß mit dem Abschluße der Verwaltung und Rechnung. Sein Erkenntniß hat die Kraft des richterlichen Urtheils.

Eine vorläufige Prüfung und Begutachtung der vollzogenen Verwaltung und der darüber abgelegten Rechnung in der Sache selbst tritt von Seiten des Vorstandes und des Amtmanns, als Hilfsbehörden und Beamten des Verwaltungs- und Rechnungs-Gerichts (§. 74); ein. Diese vorläufige Prüfung und Begutachtung hat zugleich die Wirkung, die diesen Behörden bekannten örtlichen und persönlichen Umstände zu beschleunigen.

Das Verwaltungs- und Rechnungs-Gericht steht, als Richter erster Instanz, über der Gemeinde auf der einen und dem Schultheisen und Rechner auf der andern Seite, und zwar in aktiver Thätigkeit, beider Theile Rechte gleichachtend und wahrend. Das Gesetz, die Verwaltungs-Ordnung und die Anordnung der Verwaltung (Wirthschaftsplan), nebst dem Inventarium, werden als Klage, die Rechnung als Antwort und Einrede darauf, die von dem Verwaltungs- und Rechnungs-Gerichte zu der Rechnung gemachten Bemerkungen als Replik und die Beantwortung der Notaten von Seiten des Schultheisen und Rechners als Duplik betrachtet.

In derselben Eigenschaft steht dasselbe über dem Schultheisen auf der einen und dem Rechner auf der andern Seite.

Dasselbe steht in den nämlichen Verhältnissen über den die Verwaltung anordnenden Behörden und zwischen diesen und der Gemeinde, und erkennt über deren Anordnungen und Verfügungen, welche dem offenbaren Interesse der Gemeinde zuwider sind. Es sind das Gesetz und die Verwaltungs-Ordnung die Klage, der festgesetzte und vollzogene Wirthschaftsplan oder sonst erlassene Verfügungen Antwort und Einrede, die zum Wirthschaftsplane und sonstigen Verfügungen gemachten Bemerkungen Replik und deren Beantwortung Duplik.

Dasselbe erkennt über die den mit der Anordnung und Vollziehung der Verwaltung beauftrag-

ten Beamten und Behörden des Staats und der Gemeinde — namentlich Schultheisen und Rechner, Vorstände, Amtmann, Oberamtmann und Minister — zu Last fallenden Vernachlässigungen, Uebertretungen und Vergehen, sowohl verurtheilend und lossprechend, als bestrafend.

Entdeckte Betrügereien, Verfälschungen, Erpressungen u. d. g. Verbrechen, worauf die Gesetze eine schwere peinliche Strafe setzen, giebt dasselbe aber, nach Konstatirung des Thatbestandes und beendigter vorläufigen Untersuchung, an das peinliche Gericht, zur Fortsetzung und Beendigung der Untersuchung und Fällung des Urtheils ab.

Dasselbe erkennt ebenwohl, als richtende Behörde, über die Irrungen, welche zwischen dem Rechner und andern mit ihm in Kassen- und Rechnungs-Sachen der Gemeinden und des Staats und dessen Anstalten in gegenseitigem Dienstverkehre stehenden Rechnern und Verwaltern in deren öffentlichen Rechnungs- und Kassen-Geschäften entstehen, aber blos auf die von dem Einen oder Andern dieser Theile erhobene Klage, und ohne daß dabei der Fonds oder Rechnungs-Prinzipal, über dessen Interesse bereits vor Anstellung der Klage definitiv erkannt sein muß, betheiligt werden kann.

Gegen das Erkenntniß des Verwaltungs- und Rechnungs-Gerichts finden die auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bewilligten gewöhnlichen und außergewöhnlichen Rechtsmittel der Berufung, Wie-

dereinsetzung in den vorigen Stand und der Richtigkeit an das obere Verwaltungs- und Rechnungs-Gericht, in dessen Ermangelung aber an das oberste Justiz-Tribunal, mit devolutiver aber ohne suspensive Wirkung Statt, und dieses erkennt darüber in letzter Instanz.

Das Verfahren in beiden Instanzen ist summarisch.

Der Wirkungskreis des Verwaltungs- und Rechnungsgerichts erstreckt sich in der Regel nicht auf die Verwaltung und Verrechnung während ihres Vollzugs, dasselbe schreitet im Laufe der Verwaltung nur ausnahmsweise dann ein, wenn es dazu von den aufsehenden oder leitenden Behörden aufgefordert wird, oder wenn es Unordnungen oder gar Unterschleife besorgt.

Dasselbe stellt die Resultate der abgeschlossenen Rechnungen zusammen und macht solche bekannt (84).

§. 77.

IV. Verwaltung,

A. im Allgemeinen,

1. allgemeiner Grundsatz.

Die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens muß einfach und möglichst gleichförmig seyn, allzeit leicht übersehen werden können, die Gemeinde gegen Nachtheile möglichst sichern, und unter der größten Publizität vollzogen werden (§. 1. Nro. 5, 6, 10, 11 et 13).

Die Vorschrift darüber muß diesem entsprechen, klar und auch dem Bürger von gemeiner Bildung deutlich sein.

§. 78.

2. allgemeine Vorschriften.

Das unbewegliche Vermögen — Almenden — ist so viel als thunlich, einträglich zu machen (§. 1. Nro. 4). Nur dasjenige bleibt der Benutzung der einzelnen Gemeindebürger überlassen, was entweder nach seiner Natur oder nach seinem Zwecke dazu bestimmt ist, oder woraus ein Ertrag für die Gemeinde nicht gewonnen werden kann.

Dasselbe wird nur denn, wenn, außer Strafen und dergleichen Einnahmen, keine indirekte und direkte Steuern erforderlich sind und noch ein Ueberschuß in der Gemeinds-Kasse bleibt, unter die Bürger gleich vertheilt und denselben zur Benutzung unentgeltlich oder gegen eine geringe Taxe überlassen.

Verkäufe und Verpachtungen werden öffentlich an Meistbiethenden vorgenommen und die Verdingung der Arbeiten und Lieferungen wird ebenwohl öffentlich an den Wenigstnehmenden vollzogen (§. 1. Nro. 13).

Auch gemeine Handarbeiten und Fuhren für die Gemeinde sind auf deren Kosten zu verdingen, besonders in größern Gemeinden und in solchen, worin der Nahrungsstand der Bürger verschiedenartig ist. Nur ausnahmsweise werden sie von den Bür-

gern unentgeldlich oder gegen eine geringe Vergü= tung verrichtet und unter dieselben gleichheitlich — am besten nach den Köpfen und dem Fuhrenstand — vertheilt (§. 65).

Gemeinden sind von Schulden freigehalten und wenn sie deren haben, davon zu befreien (§. 1. Nr. 4).

Zur Tilgung vorhandener Schulden — sowohl verzinslicher Kapitalien als rückständiger Zinsen da= von und rückständiger Verwaltungskosten — ist ein besonderer Fonds aus dazu bestimmten Einnahmen zu bilden, welcher so lange, bis dieselben ganz ab= getragen sind (welches in keinem Falle über 20 Jahre dauern darf) einzig zu diesem Zwecke bestimmt bleibt, Kapitalien, deren Gläubiger am meisten nachlassen oder wovon der Zinsfuß am höchsten ist, werden am ersten abgetragen.

Ist eine Gemeinde unvermögend, die Zinsen ihrer Kapitalschuld und ihre Rückstände zu bezah= len, so muß überdieß eine Herabsetzung des Zins= fußes Statt finden und diese Herabsetzung bis zur gänzlichen Schuldentilgung bleiben (50). Diese Un= vermögenheit wird im Allgemeinen dann anzuneh= men seyn, wenn die Bürger die Hälfte mehr oder das doppelte an direkten und indirekten Steuern der Gemeinde als dem Staate entrichten.

Die Vertheilung der Schulden unter die ein= zelnen Mitglieder der Gemeinde kann nur dann

---

(50) Salus reipublicae suprema lex esto!

Statt finden, wenn diese und die Gläubiger sämmtlich, ohne Widerspruch eines Einzelnen, darin und über die dabei eintretenden Grundsätze einwilligen, Letztere die Gemeinde ganz los geben und sich ausschließlich an den ihnen zufallenden Schuldner halten wollen (51).

Die Gemeinde soll so viel eigenes Vermögen besitzen, daß sie aus dessen Ertrage ihre Bedürfnisse wohl befriedigen kann, also nicht nöthig hat, zur direkten und indirekten Besteuerung zu schreiten (§. 1. Nro. 4). (52)

So lange sie dieses Vermögen nicht besitzt, ist auf dessen Erwerbung Bedacht zu nehmen, und dazu gleichfalls ein besonderer Fonds aus einzig dazu bestimmten Einnahmen zu bilden.

---

(51) So wünschenswerth auch die Theilung der Schulden sein mag, so ist sie doch mit zu vielen Schwierigkeiten verbunden, als sie begünstigen zu können.

(52) Hat die Gemeinde, Gebäude und Grundstücke zu ihrem und ihrer Diener Bedarf, denn sind ihr in der Regel Waldungen und blos zur Viehweide brauchbare Länderei, welche leicht verwaltet und von Einzelnen nicht wohl benutzt werden können (§. 87 et 88), am nützlichsten, hiernächst Grundstücke, welche ebenwohl leicht verwaltet werden, wie Wiesen, und zuletzt, nach den vorliegenden Umständen, andere Grundstücke, als Äcker, Gärten, oder Activ-Kapitalien, oder Beides zusammen.

Die Gleichheit der Verpflichtung (§. 10) verlangt, daß die Summe des Beitrags der Summe des Vortheils gleich sey. Die Vortheile lassen sich aber nicht überall ausmitteln, und wenn sie es könnten, so würde sich das Prinzip der Einfachheit und Einheit in der Ausführung zerstört sehen und hiermit diese unterbleiben. Es bleibt daher unvermeidlich, daß Einzelne mit Andern zu Zwecken gleich beitragen, wovon diese einen weit größern Vortheil ziehen. Die Ungleichheit des Vermögens verlangt, daß Jeder nach seinen Kräften beitrage. Das Vermögen ist aber nicht überall sicher auszumitteln und wenn es geschehen könnte, würde man sich wieder im Aufsuchen der Verpflichtung und des richtigen Verhältnisses zum Beitrage in ein Labirinth von Be- und Verrechnungen verwickelt sehen.

Es genüge also, daß im Ganzen die Lasten der Gemeinde unter deren Mitglieder nach dem Prinzip der Gleichheit und des Vermögens vertheilt werden. Und dieses geschieht in der Regel am besten durch Annahme der Besteuerung des Staates.

Die Gleichheit der Rechte (§. 9) will ebenwohl, daß die Summe der Theilnahme an den Rechten der Summe der Theilnahme an den Lasten gleich sey. In der Anwendung treten aber dieselben Schwierigkeiten ein. Gemeinds-Nutzungen werden deshalb und zur Ausgleichung des nach dem Verhältnisse des Vermögens oft größern Beitrags der Unbemittelten im Zweifelsfalle in der Regel nach den vorliegenden

Umständen und Verhältnissen, entweder nach den Köpfen der Bürger, oder darnach und nach der Summe des Beitrags zugleich vertheilt.

Die Gemeinde hat den Bedarf zu ihrem öffentlichen Elementar-Unterrichte und zu ihrer Armenversorgung zu bestreiten (§. 53 et 57), und das Vermögen dieser Anstalten gehört also zu ihrem Eigenthume, wie ihre Almenden. Es ist aber aus mehrern Gründen rathsam, daß dieses Vermögen und Alles, was künftig für diese Anstalten gestiftet wird, ausschließlich zu seiner Bestimmung verwendet und in der Rechnung abgesondert, in besondern Abschnitten verrechnet werde.

In der Gemeinde-Verwaltung wird der, von dem Staate allgemein angenommene Münzfuß und das von demselben allgemein eingeführte Maas und Gewicht gebraucht (53).

Zu allen Schreibereien der Verwaltung, wozu gedruckte Formularen zu gebrauchen sind, werden

(53) Es kann jedoch den Gemeinden, worin der vom Staate angenommene allgemeine Münzfuß und das von demselben eingeführte Maas und Gewicht noch ganz außer Gebrauch und unbekannt ist, so lange bis dieses darin Eingang gefunden hat, überlassen bleiben, in ihrer Verwaltung den darin üblichen Münzfuß und ihr Maas und Gewicht beizubehalten, und es genügt, wenn der vom Staate eingeführte Münzfuß in dem Wirthschaftsplane und in der Rechnung angegeben wird.

diese gegeben und deren Gebrauch ist vorgeschrieben (54).

§. 79.

3. Darstellung der Verwaltung.

Das Vermögen der Gemeinde und dessen Verwaltung wird dargestellt und gesichert:

a) durch ein Inventarium,

b) durch einen Wirthschaftsplan,

c) durch eine Rechnung,

und

d) durch die Buchführung über die laufende Verwaltung.

§. 80.

a. Inventarium.

Ueber das Vermögen der Gemeinde muß ein Inventarium vorhanden seyn.

Das Inventarium der Gemeinde ist ein vollständiges zuverlässiges Verzeichniß aller einzelnen zu deren Activ- und Passiv-Vermögen gehörigen Gegenstände, mit einer genauen zuverlässigen Beschrei-

---

(54) Formulare, welche leicht auszufüllen sind, wie z. B. zu Wirthschaftsplänen, Rechnungen, deren Nachweisungen, Kostenanschlägen, Etats, Rechnungsbücher, Anweisungen, Register, erleichtern die Vollziehung, die Aufsicht und Leitung sehr und erzielen zugleich Einfachheit, Gleichförmigkeit und Einheit.

bung derselben, nach ihren Arten, Quellen und Zwecken geordnet.

Dasselbe bezweckt, daß das Activ- und Passiv-Vermögen allzeit konstatiret und übersehen werde. Daher ist dasselbe, durch Nachtrag der darin sich ereignenden Veränderungen, zu ergänzen und es wird ihm in der Verwaltung volle Glaubwürdigkeit, bis zum erbrachten Gegenbeweise beigelegt.

Damit demselben dieser Glaube unbedenklich gegeben werde, und zur Erleichterung der Verwaltung, wird dasselbe bei der Errichtung der Gemeinde öffentlich abgelesen und demnächst noch einige Zeit zu Jedermanns Einsicht und Reklamation offen gelegt. Die Veränderungen werden, wie solche Statt finden, gleich, jedoch blos nachrichtlich, bemerkt, und nur ein Mal im Jahre, zu einer dazu bestimmten Zeit -- etwa bei der Festsetzung des Wirthschaftsplans -- eingetragen und ebenwohl so bekannt gemacht.

Das unbewegliche und sich weniger verändernde Aktiv-Vermögen — Gebäude, Grundstücke, Grund- und andere Renten, Gerechtsamen und Dienstbarkeiten, nebst Aktiv-Kapitalien — und das unbewegliche und sich weniger verändernde Passiv-Vermögen — Grund und andere Renten, Dienstbarkeiten, besondere Lasten und verzinsliche Passiv-Kapitalien — machen einen Theil aus. Das bewegliche Activ-

Vermögen — Geräthschaften, Schiff und Geschirr — den Andern (55).

Der Vorstand stellt und ergänzt dasselbe. Es verzeichnen Schultheis und Rechner die im Laufe der Verwaltung sich ereignenden Veränderungen im Bestande des beweglichen und unbeweglichen Vermögens (§. 23 et 25), das Gericht die Veränderungen des in dem Gemeinde-Bezirke befindlichen unbeweglichen Vermögens (§. 27), und der Gemeinde Vorstand trägt diese Veränderungen, auf den Grund, dieser Nachweisungen und der abgelegten Rechnung, in das Inventarium ein (§. 21) (56).

---

(55) Einnahmen und Ausgaben, welche allen Gemeinden, Kraft des Gesetzes, gleich zustehen und aufliegen, wie z. B. direkte und indirekte Steuern und Auflagen, Gehalte ihrer Beamten und Diener, Verwaltungskosten, sind kein Gegenstand des Inventariums.

Desgleichen nicht rückständige Einnahmen und rückständige Ausgaben, als Verwaltungskosten, Kapitalzinsen und sonstige Schuldigkeiten, welche eine Gemeinde haben kann, wenn ihre Finanzen oder ihre Verwaltung durch Kriegs- und andere Unfälle in Noth und Unordnung gerathen. Sind aber zu Tilgung dieser Rückstände einige Jahre erforderlich, so wird darüber ebenwohl ein genaues Verzeichniß aufgestellt und festgesetzt und demnächst die geschehene Bezahlung darin bemerkt.

(56) Wenn noch kein Inventarium vorhanden ist, so entwerfen solches der Schultheis, Rechner und Gericht auf

Zur Deutlichkeit ist unter Ziffer 1 und 2 ein Entwurf zu einem Inventarium angefügt (57).

§. 81.

b. Wirthschaftsplan.

Zu der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens in einem Jahre ist zuvor ein Plan zu machen. Der Wirthschaftsplan — Budjet, Etat, Wirthschafts- oder Rechnungs-Entwurf, Anschlag — bezweckt, daß der mit dem Gemeindshaushalte verbundene Aufwand und der zu dessen Bestreitung erforderliche Bedarf in Zeiten ausgemittelt, der Verwaltung zu ihrer Vollziehung eine Vorschrift gegeben und ihre Vollziehung erleichtert sey, darin zu deren Sicherheit stets Uebersicht und Aufsicht erhalten werde, und daß die Wirthschaft sich durch Betrachtungen

---

den Grund der darüber vorhandenen Aufzeichnungen, der Gemeinde-Rechnungen, der Lager- und Hypothekenbücher und der vorzunehmenden Aufnahmen, und diese verzeichnen demnächst dessen — selten ausbleibende — Mängel, so wie sie solche im Laufe der Verwaltung und bei Aufstellung und Prüfung des Wirthschaftsplans und der Rechnung entdecken.

(57) Von dem Inventarium seyen stets zwei gleichlautende Exemplare vorhanden, wovon das Eine, mit allen dazu gehörigen Anlagen, der Schultheis als Verwalter und das Andere, ohne diese Beilagen, die aufsehende Staatsbehörde, der Amtmann verwahren.

und Vergleichung der Resultate früherer Verwaltungen sich vervollkommene.

Derselbe umfaßt den ganzen Vermögenshaushalt, die sämmtliche Verwendung, Benutzung und Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, also auch derjenigen Gegenstände, welche der Rechner nicht unmittelbar erhebt und ausgiebt, oder eine besondere Verwaltung und Rechnungsfuhrung haben.

Darin werden die muthmaßlichen Einnahme und Ausgabe-Gegenstände, mit Vergleichung der frühern Verwaltung, und nach ihren Quellen, Arten und Zwecken übersichtlich geordnet, in ihren zusammen gezogenen Gesammtsummen aufgenommen, — ausführliche Nachweisungen setzen solche im Einzelnen, mit Verweisung auf das Inventarium auseinander, zeigen, wie, auf welche Art und Weise, die Wirthschaft geführt werde; — und Beschleunigungen (Verpachtungs- Verkaufs- und Verdingungs-Protokolle, Verträge, Verwilligungen, Verfügungen, Erkenntnisse, Verzeichnisse, Kostenanschläge) belegen, in so fern es nöthig ist, diese Nachweisungen (58).

---

(58) Der Inhalt und die Form des Wirthschaftsplans, so wie die Rechnung, wird durch seinen Zweck bedingt. Der Staat ist bei dem Gemeinde-Haushatte betheiligt, und zwar zum großen Theile eben so, wie bei seinem Eigenen (§. 11 et 70). Die Regierung muß solchen aufsehen und leiten, wozu sie durch den Wirthschaftsplan und die Rechnung in Stand gesetzt wird. Ihre Leitung kann sich aber nicht in das Einzelne der Ver-

Eine allgemeine Darstellung in einem kurzen Begleitungsberichte, zeigt das Resultat der ganzen Verwaltung und die sie leitenden Gründe.

Das Kalender-Jahr ist ebenwohl das Verwaltungs- und Rechnungs-Jahr, wenn auch die Verwaltungszweige, wie z. B. der Forstverwaltung, anders laufen.

Es wird derselbe in den Monaten September und Oktober von dem Schultheisen entworfen (§. 23), von dem Vorstande festgesetzt (§. 21) und von dem Amtmann genehmigt (§. 74).

Der Schultheis vollzieht solchen auch (§. 23), und überweiset ihn, zur Erhebung der Einnahme, und Auszahlung der Ausgaben, dem Rechnungsführer und zwar in Ansehung der ständigen Gegenstände, gleich mit der Genehmigung des Wirthschaftsplans und in Ansehung der Unständigen, so wie solche vorkommen.

Der Wirthschaftsplan ist Gesetz, der Schultheis darf daher die darin bewilligten Summen (Kredits) nicht überschreiten. Dazu ist vielmehr eine neue Bewilligung des Vorstandes und die Genehmigung des Amtmanns erforderlich. Eine kleine Ueberschrei-

---

waltung einlassen, zum Theile auch nicht ihre Aufsicht. Der Wirthschaftsplan kann daher, wie die Rechnung, blos die Totalsummen der einzelnen Gegenstände (einen summarischen Zusammentrag) geben.

tung einer bewilligten Summe, etwa bis zu $\frac{1}{10}$, wird jedoch wenn die Gesammtsumme des Wirthschaftsplans nicht überschritten wird nachgesehen.

Die Wirthschaftspläne der Gemeinden werden öffentlich bekannt gemacht (59).

Die Ausgaben der Verwaltung eines Jahrs müssen aus deren Einnahmen bestritten, in so fern solches aber etwa nicht geschieht, gleich in die Folgenden übernommen werden.

Es werden daher Forderungen über Gegenstände der laufenden Verwaltung, wie z. B. für Lieferungen und Arbeiten, Pacht- Mieth- und Kapitalzinsen, Strafen, Steuern, Holzgelder, wenn sie nicht unter den Aktiv- und Passiv-Rückständen fortgeführt, mit dem Ablaufe zweier Jahre nach dem erkannten Rechnungs-Abschluße, unter Vorbehalt des Gegenbeweises, als getilget angenommen und die Nachweisungen des Wirthschaftsplanes und der Rechnung und die kein bleibendes Interesse gewährenden Belege nach drei Jahren vernichtet.

Zur bessern Anschauung und zur Uebersicht des Aufwandes des Gemeindshaushalts und der Mittel zu

---

(59) Mit dem Staatswirthschaftsplane. Es werden die Wirthschaftsplane der Gemeinden hierzu nach den Amts- und Oberamtsbezirken und von den Gemeinden aller Oberamtsbezirke zusammen getragen und die Totalsummen des unbeweglichen Activ- und Passiv-Vermögens und dessen Vermehrung oder etwaige Verminderung angegeben.

dessen Befriedigung ist unter Z. 3 ein Entwurf zu einem Wirthschaftsplane beigelegt.

§. 82.

c. Rechnung.

Ueber die vollzogene Verwaltung des Gemeinds-Vermögens eines Jahrs wird Rechnung abgelegt.

Die Rechnung bezweckt: Versicherung des Vollzugs des durch den Wirthschaftsplan entworfenen Haushalts, dessen Ausmittelung und Festsetzung, Entbindung darüber für die Verwaltungsbehörden, und Vervollkommnung der Wirthschaftsfuhrung durch Vergleichung des entworfenen mit dem vollzogenen Haushalte und durch Benutzung der Resultate bereits vollzogener Verwaltungen.

Sie wird ganz in der Form des Wirthschafts-plans und diesem gegen über gegeben, und so wie in einer Gemeinde nur ein Vermögen und ein Inventarium und ein Wirthschaftsplan bestehen eben so besteht nur eine Rechnung darin, und derselben werden alle Rechnungen über besonders verwaltete Gegenstände, mit sonstigen Neben — und Natural-Rechnungen, als bloße Belege beigelegt.

Eine allgemeine Darstellung zeigt das Resultat der Vollziehung und deren Ursachen.

Der Schultheis als Verwalter des Gemeinds-Vermögens, legt sie im Februar ab (§ 23), der Rechner stellt sie für ihm (§. 35), Vorstand und

Amtmann prüfen sie, und das Verwaltungs- und Rechnungs-Gericht erkennt deren Abschluß (§. 76).

Die abgeschlossenen Rechnungen werden, wie die Wirthschaftspläne bekannt gemacht.

§. 83.

d. Buchführung.

Während der Vollziehung der Verwaltung muß allzeit möglichste Versicherung, daß dieselbe vorschriftsmäßig Statt finde, und Uebersicht darüber vorhanden seyn.

Dieses wird nach Maaßgabe des Umfangs des Haushalts verlangt: 1) durch Anweisung aller Einnahmen und Ausgaben von Seiten des Schultheißen an die Rechner, 2) durch eine von Jenem geführte Kontrolle, worin er diese Anweisungen, mit deren Ertheilung, gleich einträgt, 3) durch ein Tagebuch, 4) Manual, 5) durch Quittungsbüchelcher, 6) Abrechnungsbücher (Kontokurrent), welche der Rechner führet, 7) durch von diesem gegebene Kassenetats, 8) durch Untersuchung der Bücher und deren Vergleichung mit der Kasse, und 9) durch Führung eines Geschäftskalenders (60).

---

(60) Die Untersuchung der Bücher und Kasse von Seiten der aufsehenden Behörde trete nur selten und ausnahmsweise ein (§. 74 et 76).

Die Ziffer 1, 3, 5 et 6 erwähnte Anweisungen, Tage-Quittungs- (61) und Abrechnungsbücher werden in kleinen Gemeinden genügen.

Die übrige Buchführung, mit den Kassenetats (62), ist ganz oder zum Theile blos in größern Gemeinden nothwendig.

§. 84.

B. insbesondere.

Ueber die Erhaltung, Vermehrung, Bestimmung und Verwendung über die Benutzung, Verwilligung und Erhebung eines jeden Gegenstandes des Aktiv-Vermögens der Gemeinde und über die Verwilligung und Ausgabe eines jeden Gegenstandes deren Aufwandes sind genau besondere Vorschriften erforderlich, insofern die allgemeine Vorschrift keine genügende Bestimmungen darüber giebt.

§. 85.

1. über Gebäude.

Eine Gemeinde darf nie mehr Gebäude besitzen, als zu ihrem eignen Gebrauche nothwendig oder nütz-

---

(61) Die Quittungsbüchelcher, worin der Rechner jedem seine Schuld und Forderung und darauf geleisteten Zahlungen einträgt, sollten, wegen ihres großen Nutzens nie fehlen.

(62) Wenn daher die Kassenetats etwa von den Gemeinden eines Amtes zusammen getragen werden sollen, so sind darin von den kleinen Gemeinden blos die aus dem Wirthschaftsplane sich darstellenden muthmaßlichen Summen der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen.

lich sind, und giebt ihren Beamten und Dienern nur denn Wohnungen, wenn dieses ihre Geschäfte oder örtliche Verhältnisse nothwendig machen.

Diesen und den Miethern, welche die dem Bewohner ausliegenden Schuldigkeiten übernehmen müssen, wird die Wohnung nach einem Inventarium übergeben und darnach wird dieselbe wieder übernommen.

Ueber die Vornahme der Vermiethung und der Verkäufe der Gemeinde, wie zur Verpachtung und zum Verkaufe der Grundstücke, werden allgemeine Vorschriften gegeben. Der Zuschlag wird gleich ertheilt und die Giltigkeit der Versteigerung nicht von einer demnächst oder gar von einer andern Behörde zu ertheilenden Genehmigung, welche den Versteigerungen zum Nachtheile des Versteigers so sehr schaden, abhängig gemacht, desfalls aber auch bestimmt: daß und wie der Vergantung die Bekanntmachung, durch öffentliche Blätter und durch öffentlichen Aufruf und Anschlag und Offenlegung der Bedingungen vorausgehen, und der die Versteigerung vornehmende Beamte den Zuschlag ertheilen muß.

Ebenso werden allgemeine Bedingungen, welche den Verkäufen und Verpachtungen zum Grunde zu legen, zur Anwendung gegeben.

Alle nöthige Bauungen werden zuvor aufgenommen, darüber wird ein Anschlag der Kassen, bei neuen Bauungen mit einem Risse verfertiget, welche

der Baumeister an Ort und Stelle prüft und berichtigt. Diese Aufnahmen und Anschläge werden in und mit dem Wirthschaftsplan genehmigt. Die Rechnungen über die vollzogenen Bauungen werden dem Kostenanschlage gegenüber gesetzt, von dem Bauminister wieder an Ort und Stelle untersucht und berichtiget, und erst hierauf wird deren Betrag ganz ausbezahlt.

Ueber die Gebäude und die dazu gehörigen Plätze müssen Risse verfertiget seyn.

Diese werden ebenwohl von Brunnen und deren Wasserleitungen gemacht.

§. 86.

2. Grundstücke.

Eine Gemeinde soll nicht mehr Grundstücke besitzen, als sie nöthig hat, und nur solche, welche ihr nützlich sind (63).

(63) Das Grundstück — Aecker, Wiesen, Gärten und baubare Wüsteneien — ist am einträglichsten in der Hand des Eigenthümers, welcher dasselbe selbst bebaut. Die Abgabe des Grundstücks an diesen vermehrt den National-Reichthum und erleichtert zugleich die Verwaltung.

Wenn daher eine Gemeinde bedeutende Schulden hat so ist der Verkauf der Grundstücke, welche dieselbe zum eigenen und ihrer Diener Bedarf nicht nöthig hat, und die Verwendung des Erlöses zur Schuldentilgung anräthlich.

Sie nimmt deren in der Regel nicht in Selbstbewirthschaftung, verpachtet vielmehr dieselbe (§. 85), und zwar einzeln, oder in kleinen Gutstheilen oder Stämmen, auf längere Jahre oder auf Mann und Frauenleben und Wohnortsveränderung, gegen Natural-Pacht, welcher auf Verlangen der Gemeinde in Gelde nach dem laufenden Preise bei der Ablieferung entrichtet wird.

Ueber die Güter werden Risse, Karten und Beschreibungen verfertiget, die Grenzsteine und Mähler erhalten und bei den Begängen der Gemarkungsgrenze werden auch die Grenzen der gemeinheitlichen Güter begangen.

§. 87.

3. Waldungen.

Ueber die Waldungen der Gemeinden müssen Karten und Beschreibungen, wie über die Grundstücke, mit Anschlägen des Bestandes, des Ertrags und der Bewirthschaftung verfertigt seyn, und dieselben werden nach der über die Bewirthschaftung der Forsten bestehenden Ordnung (61), bewirthschaftet.

Ueber die darin im folgenden Jahre vorzunehmenden Fällungen und sonstigen daraus zu erzielenden Nutzungen, über die damit verbundenen Kösten, und über die darin zu bewerkstelligenden Kulturen und deren Kosten wird von der Forstverwaltung ein Plan entworfen, welchen der Schultheis zum Wirthschaftsplan erhält.

Diese Nutzungen werden, wenn sie zur Abgabe bereitet sind, dem Schultheisen von der Forstverwaltung, mit einem der Rechnung demnächst beizulegenden Verzeichnisse zur Verwaltung überwiesen und die Rechnungen über Kultur und Holzfällungskosten dürfen nur auf die Bescheinung der Forstverwaltung ganz ausbezahlt werden. Am Schluße des Verwaltungs-Jahres ertheilt dieselbe ein summarisches Verzeichniß jener überwiesenen Nutzungen und dieser aufgegangenen Kosten zum Rechnungsbelege.

Das dem Schultheisen überwiesene Holz wird, nach Abzug des davon abzugebenden Besoldungsholzes und sonstiger Holzabgaben, öffentlich an Meistbiethenden versteigert (64).

Die Gemeinde hat den Gehalt des zur Verwaltung und zum Schutze (65) ihrer Waldungen angeordneten Personals zu bezahlen. Diese Gehalten werden in festen Jahrgehalten, wogegen alle Gebühren für einzelne Verrichtungen wegfallen, bestimmt.

Der für die Verwaltung ihrer Waldungen zu

---

(64) Der öffentliche Verkauf des Holzes wird die Holzzucht, mit der daraus folgenden Steigerung des Preises auf den wahren Werth des Holzes, sehr heben.

(65) Der Gehalt der aufsehenden und leitenden Forstbeamten werde dagegen aus der Staatskasse bestritten.

bestellende Forstbeamte wird von der Regierung ernannt (66).

§. 88.

4. Weiden.

Das Recht der Beweidung der Grundstücke gehört deren Eigenthümern. Der Einzelne kann aber die Weide in Gemeinden, worin der Bürger seine Grundstücke nicht zusammen liegen hat, nicht wohl benutzen.

Die Weide werde daher, in so fern sie Statt finden kann (§. 27 et 61), allen Bürgern zur gemeinschaftlichen Benutzung, oder vielmehr der Gemeinde zugewiesen, welche sie verpachtet, oder den Bürgern unentgeldlich oder gegen eine Taxe überläßt.

---

(66) Der Verwalter der Gemeinds-Waldungen ist zwar, wie der Elementar- und Real-Schullehrer (§. 53), theils, Diener, theils Beamter der Gemeinde. Allein dessen Beruf erfordert eine besondere technische Bildung, deren Erwerb mit einem bedeutenden Zeit-Mühe- und Kostenaufwande verbunden ist, die Forsten müssen mit Rücksicht auf das allgemeine Staats-Bedürfniß bewirthschaftet werden, und überdieß sind gewöhnlich die Forsten einer Gemeinde nicht von dem Umfange, zuweilen auch nicht so zusammengelegen, daß dieselbe dafür einen besondern Verwalter bezahlen kann. Daher kann die Ernennung der Forstverwalter nicht der Gemeinde oder dem Schultheisen (§. 96) überlassen bleiben.

§. 89.

5. Jagd und Fischerei.

Mit der Jagd und Fischerei hat es dieselbe Bewandniß und da deren Ausübung auch aus polizeilichen Gründen nicht wohl Allen und Jeden überlassen werden kann, so werden sie zweckmäßig zum Besten der Gemeinde verpachtet.

§. 90.

6. Kapitalien.

So lange eine Gemeinde Passiv-Kapitalien hat, darf sie keine Aktiv-Kapitalien besitzen.

Dieselbe soll nur denn über ihren Bedarf (§. 78) am Aktiv-Kapital sammeln und anlegen, wenn dasselbe zu einem besondern gemeinnützigen Zwecke, welcher augenblicklich noch nicht erreicht werden kann, bestimmt ist.

Es kann wegen eines von Gemeinden aufgenommenen Kapitals keine Hypothek gestellt werden (67).

Der Verfalltag der Zinsen von allen Aktiv- und Passiv-Kapitalien wird, zur Vermeidung Irrungen und zur Erleichterung der Verwaltung und Verrechnung, auf einen Tag, am besten auf den letzten Tag des Jahres festgesetzt.

---

(67) Die Hypothek würde überflüßig seyn (§. 78) und das Vertrauen auf die Ordnung und Redlichkeit der Verwaltung schwächen.

§. 91.

7. indirekte Steuern.

Taxen für Verrichtungen der Beamten und Diener der Gemeinde und in deren öffentlichen gemeinnützigen Anstalten sind möglichst zu beschränken, und wo sie Statt finden, Geringere in Zweifel mehr den Beamten und Dienern, welche sie verrichten, zum Gehalte, als der Gemeindskasse zuzuweisen.

Taxen für Verwilligungen sollten in der Regel nicht gegeben werden.

Bei der Wahl der Taxen des Luxus und der Auflage auf die Konsumtion und der Bestimmung des Tarifs zur Erhebung ist zu berücksichtigen: daß deren Erhebung eines geringen Zeit-, Mühe- und Kostenaufwandes bedarf; — die Pflichtigen die Entrichtung nicht wohl umgehen können und Unterschleife am wenigsten zu besorgen sind; — daß sie den freien Verkehr nicht, oder am wenigsten beschränken, dem Publikum und den Pflichtigen nicht, oder am wenigsten lästig fallen, — und daß sie in der öffentlichen Meinung nicht gehässig sind.

Der Bestimmung der die Verwaltung anordnenden Behörde — der Bewilligung des Vorstandes und der Genehmigung des Amtmanns — bleibt es überlassen, ob und wie solche, nach den gegebenen allgemeinen Grundsätzen eintreten (§. 68).

§. 92.

8. direkte Steuern.

Die Gemeinde, welche zu Deckung ihres Bedarfs indirekte Steuern erhebt, erhebt auch direkte Steuern (68).

Sie erhebt aber deren nicht mehr, als der Staat zu seinem Bedarfe erheben läßt.

Das Verhältniß der direkten Besteuerung zur Indirekten bestimmt gleichfalls die Behörde, welche die Verwaltung anordnet (§. 68).

§. 93.

9. Wege, Straßen und öffentliche Plätze, Weg-, Pflaster- und Brückengeld.

Ueber die Wege der Gemeinden (§. 59) und über deren öffentliche Straßen und Plätze sind, wie über die Grundstücke (§. 86), Karten ver-

---

(68) Die Forensen können sich deren Entrichtung unter keinem Vorwande entziehen, selbst nicht von Waldungen und Haiden (§. 9 Afg. 7). Denn der gemeinheitliche Verein der Gemeinde, und deren Anstalten gereichen den Forensen zum Nutzen, wenigstens indirekt, die Steuer für die Gemeinde muß nach denselben Grundsätzen, wie die Steuer für den Staat, entrichtet und erhoben werden (§. 78), Ausnahmen, welche nicht die Sache selbst begründet, dürfen nicht Statt finden (§. 10) und ihre Befriedigung würde überdieß dem Prinzip der Einheit und Einfachheit zuwider seyn.

fertiget und deren Bauungen und Kosten werden, wie die der Gebäude (§. 55) aufgenommen.

Die Erhebung eines Pflaster-, Weg- und Brückengeldes wird nur in besonders dringenden Fällen, und in Staaten, worin auf Heer- und großen Landstraßen kein Weggeld erhoben wird, gar nicht erlaubt.

§. 94.

10. Geräthschaften.

Die Gemeinde darf nie mehr Geräthschaften besitzen, als sie nothwendig hat, und muß alsbald überflüßig oder abhängig gewordene, verkaufen.

§. 95.

11. Erlasse.

Erlasse und Nachlasse an Aktiv-Forderungen der Gemeinde sind zwar ein Gegenstand der Bewilligung des Vorstandes und der Genehmigung des Amtmanns (§. 21). Indeß möchte es rathsam seyn, diese Gewalt in Ansehung der Strafen auf eine gewisse Summe zu beschränken und deren Erlaß bei höheren Summen von der Genehmigung des Oberamtmanns abhängig zu machen.

§. 96.

12. Diener der Gemeinde und Gehalte ihrer Beamten und Diener.

Die Gemeinde darf nicht mehr Diener haben, als ihr bei ihrer Verwaltung nothwendig sind. Der Lohn dieser Gemeinde-Diener wird dann, wenn es nicht rathsam ist, solchen bei den einzelnen Verrichtungen zu bestimmen, zum Voraus für alle Dienstleistungen in einem Jahre in einem festen Geldgehalte festgesetzt.

Zur Aufwartung und zu Bestellungen des Schultheisen und Rechners in deren Amtsverrichtungen zur Verschließung, Reinigung und Heitzung des Gemeindehauses, Aufbewahrung der Geräthschaften ist ein Diener mit einem Jahrlohn anzunehmen (69).

Die Gehalte ihrer Diener bestimmt in der Regel der Schultheis aus den ihm dazu in dem Wirthschaftsplane bewilligten Summen.

Die festen Gehalte der Beamten der Gemeinde (§. 14. 24 et 26) werden jährlich in dem Wirthschaftsplane festgesetzt (70).

---

(69) Auch die kleinste Gemeinde kann diesen Gemeindediener in dem Tag- oder Nachtwächter gegen geringe Kosten haben.

(70) So müssen auch die Gehalte der Elementar- und Real-Schullehrer (§. 53) und der Forstverwalter (§. 87) bestimmt werden. Für diese kann jedoch die Verschiedenheit des Maximums und Minimums weniger groß festgesetzt seyn.

Für die Erleuchtung, Heitzung und Reinigung der den Beamten und Dienern zu ihren Amts- und Dienstverrichtungen von der Gemeinde gegebenen Gebäude und für Schreibmaterialien wird diesen in der Regel eine angemessene Summe, ohne Verpflichtung deren Verrechnung ausgesetzt.

Dem Lehrer des öffentlichen Elementar-Unterrichts werden eine Wohnung und Grundstücke zur Unterhaltung zweier Milchkühe frei, als Gehaltstheil oder Entschädigung dafür gegeben.

§. 97.

B. des Staats.

Der Schultheis unterstützt, insoweit solches nach der Steuerordnung nothwendig ist, mit dem Vorstande und dem Gerichte und deren Ausschüßen, die mit der Anlegung, Vertheilung und Berichtigung der Steuern vom Staate beauftragten Beamten, und die Gemeinde bestreitet deren allgemeine Kosten, welche nicht wohl von den einzelnen Steuerpflichtigen gefordert werden können.

Der Gemeinde Rechner erhebt die direkten Steuern, und die Revenüen der Domainen der Staats und der gemeinnützigen milden Stiftungen und Anstalten an Pacht und Renten in Geld von den einzelnen Steuerpflichtigen und Schuldnern nach den ihm darüber alljährlich zu gebenden genauen Heblisten, gegen allgemein nach Prozenten oder einem sonst angemessenen Verhältnisse festgesetzte Hebgebühren,

und liefert diese in den dazu bestimmten Terminen mit genauen Verzeichnissen der Rückstände, an den Rentmeister des Staats seines Bezirkes ab. Darüber stellt er keine Rechnung, sondern führt blos ein Abrechnungsbuch mit dem Rentmeister.

Der Schultheis wacht über die gesetzliche Erhebung der Steuern und über die Erhaltung der Domainen des Staats und der öffentlichen Stiftungen und Anstalten.

Er führt die Aufsicht über die Verwaltung allgemeiner Landes-Anstalten, wenn ihm diese besonders übertragen wird, gegen eine billige Vergütung.

Anhang.

§. 98.

Bemerkungen über die Einführung der Gemeinde-Verwaltung, Beseitigung der Hindernisse und über die dabei nothwendigen vorüber gehenden Bestimmungen.

Ehe die in diesem Umrisse dargestellte Verfassung und Verwaltung der Gemeinden ganz in das Leben übergegangen ist, mag ein Menschenalter verstrichen seyn. Was nur die Zeit geben kann, muß ihr überlassen bleiben.

Deren Einführung und erste Vollziehung hat aber, wie alle neue Anstalten, noch mit vielen Hindernissen zu kämpfen. Diese können das Gute keineswegs aufhalten, fordern aber die gesetzgebenden und die vollziehenden Gewalten zu deren Beseitigung auf. Ein vorübergehendes — nach einigen Jahren erlöschendes — Gesetz muß darüber allgemeine Bestimmungen ertheilen und der Regierung überlassen, auf deren Grund Verordnungen zu geben und Verfügungen zu treffen.

Jene Hindernisse können liegen:

1) in dem Mißtrauen der Bürger gegen die Regierung,
2) in dem Vorurtheile derselben,
3) in dem Interesse Einzelner,
4) in dem Mangel an Kenntniß der neuen Verfassung und Verwaltung von Seiten der Beamten und der Bürger,

und

5) in der Verfassung und Verwaltung des Staats.

Ueberdieß können bei der Einführung

6) noch einige andere Gegenstände zu berücksichtigen seyn.

Darüber noch einige Bemerkungen.

§. 99.

1. Mißtrauen.

Das Mißtrauen der Bürger gegen die Absichten der Regierung, welches vielseitig vorliegen kann, ist ein trauriges Verhängniß. Denn ohne Vertrauen kann das Leben der Menschen und des Staats nicht gedeihen. Die Regierung kann dieses nur gewinnen, wenn sie wohl und offen spricht und handelt, und ist, was auch geschehen seyn mag, leicht. Das Gute spricht die Vernunft und das Gemüth eines jeden freien Menschen an, und siegt unter dem festen Willen der Regierung, was auch die Finsterniß dagegen brüten möge.

§. 100.

2. Vorurtheil.

Vorurtheile werden größtentheils schon mit dem Mißtrauen fallen und Belehrungen werden ihren Zweck nicht verfehlen.

Deren können aber Einige durch lange Gewohnheiten bei Vielen oder in der Mehrzahl der Bürger Billigung erworben haben und einige Nachgiebigkeit gegen dieselben kann das Wesentliche nicht sehr beeinträchtigen. Es schadet in dergleichen Fällen dem Ganzen oft weniger, dem Wahne, der bald von selbst schwinden wird, eine kurze Zeit nachzugeben, als das Gesetz gleich in seinem ganzen Umfange eintreten zu lassen. Einige Beispiele werden dieses anschaulich machen. Vielleicht können sich diejenigen, welche bisher einen privilegirten Gerichtsstand der Person hatten, nach langer Gewohnheit schwer darin finden, Gemeinds-Aemter und Dienste zu übernehmen und zu leisten (§. 10).

Dieselben erkennen in dem Schultheisen vielleicht nicht gern ihren Richter in kleinen Polizei-Uebertretungen (§. 42) und über die gegen sie angestellten Klagen in geringfügigen Civilsachen (§. 34), zu Mal denn, wenn der Unfug der privilegirten persönlichen Gerichtsstande groß war.

Da, wo die Führung der Bücher des Personalstandes — über Geburten, Trennungen und Sterbfälle (§. 45) — bisher in den Händen der Geist-

lichkeit war, wird man sie vielleicht nicht gern von dem Schultheisen führen sehen.

Der Bürger, welcher seit ewigen Zeiten die Gemeinde für die Befriedigung seines Brandholzbedürfnisses aus der Gemeinde-Verwaltung sorgen liese, wird sich sogleich nicht daran gewöhnen und seinen Vortheil einsehen können, daß er nun selbst dafür zu sorgen habe und das Holz öffentlich verkauft werde (§. 87). Auch kann dadurch, daß mit dem öffentlichen Verkaufe das Holz schnell und auf ein Mal zu seinem wahren Werth kommt, Nachtheil entstehen.

Das vorübergehende Gesetz ermächtige daher die Regierung, die Wirksamkeit der Bestimmungen über Gegenstände, welche die öffentliche Meinung durch lange Gewohnheit duldet und dem Wesentlichen nicht schadet, besonders solcher, welche die Person unmittelbar betraffen, noch einige Zeit auszusetzen und die Regierung wende solches mit Klugheit an.

§. 101.

3. Interesse Einzelner.

Dem niedrigen Eigennutze, dessen Begierde oft keine Vernunft hört, kann nur der feste Wille des Gesetzes und der Regierung entgegnet werden.

Aber es können auch Fälle vorkommen, wo Einzelne dem Gesetze große Opfer bringen, wofür die Billigkeit eine Entschädigung anspricht, und deren Prinzip (§. 78) dem Grundsatze der Einfachheit, Ein-

heit und Gleichförmigkeit wiederstreitet. Kluge Berücksichtigung der Verhältnisse und Umstände müssen hier in die Mitte treten. Einige Beispiele mögen dieses näher zeigen:

Zwei kleine für sich bestandene Gemeinden, wovon die Eine ein sehr bedeutendes, die Andere ein sehr geringes Vermögen besitzt, werden zu einer Gemeinde vereinigt (§. 4 und 5), und das Vermögen dieser Gemeinden wird nun ein Vermögen (§. 68 und 69). Die Mitglieder jener vermögenden Gemeinde können sich hierdurch beschwert finden. Ihre Beschwerde verlangt billige Berücksichtigung und diese kann durch Zubilligung Vortheile, welche sie gleich auf ein Mal, oder einige Zeit, oder für ihre Person lebenslänglich erhalten, eintreten.

Der Besitzer eines Guts, welches nicht zu der Gemeinde gehört hatte, hat bei Vertheilung allgemeiner Lasten, z. B. im Kriege, diese gleich in Natur getragen oder bezahlt, während die Gemeinde solche durch Aufnahme eines Kapitals befriedigte, welches sie noch verschuldet und verzinset, die Theilnahme an dem Vermögen, Rechten und Anstalten der Gemeinde, wozu er bisher nicht berechtigt gewesen, vergütet ihm seine Theilnahme an diesen Schulden nicht so wie ihn auch früher genossene unbillige Befreiungen nicht dafür entschädigt haben. Wenn jene Lasten und diese Schulden sich noch ausmitteln lassen, auch nur ohngefähr, so ist es billig, dafür ihm eine Vergütung zu gewähren, etwa in

einem Kapitale, welches die Gemeinde bis zur Abtragung verzinset.

Ein vorübergehendes Gesetz bestimme daher zur Vorbringung der Ansprüche Einzelner, auf billige Berücksichtigung der von ihnen dem Gesetze gebrachten bedeutenden Opfer eine zerstörliche Frist, und ermächtige und verpflichte die Regierung, solche in einer dazu bestimmten Frist, nach den vorliegenden Verhältnissen und Umständen, auszugleichen und zu entscheiden.

§. 102.

4. Mangel an Kenntniß der Verfassung und Verwaltung von Seiten der Beamten und der Bürger.

Die Regierung wird über alle Zweige der Gemeinde-Verwaltung genaue vollständige Instruktionen ertheilen und überdieß zu allen Verrichtungen Muster geben, so daß Jeder sich selbst hinlänglich belehren kann. Ueberall tritt, wo die Neuheit des Gesetzes Nichtwissen und Irrthum entschuldigt, Nachsicht ein, besonders bei den Beamten der Gemeinde. Nicht auf ein Mal wird das Vollkommene erwartet. Allein noch ist Vieles in den ersten Jahren in Ansehung der Beamten zu berücksichtigen.

Die Einführung, die erste Vollziehung der Gemeinde-Verwaltung, muß von Einem ausgehen, und geleitet werden. Hierzu werde bei dem Staatsmi-

nister ein Referent angeordnet, welcher sich ausschließlich damit beschäftigt.

Die Staatsbeamten der Verwaltungspolizei — Amtmann und Oberamtmann — müssen Geschäftsmänner seyn, welche Thätigkeit mit gutem Willen vereinigen. Beamten, welche einen nachtheiligen Einfluß haben können, müssen entfernt werden, und die Klugheit erfordert, desfalls die Belästigung der Staatskasse mit Pensionen nicht zu scheuen.

Die erste Einrichtung verursacht dem Amtmanne und Oberamtmanne viele außergewöhnliche Arbeiten. Denselben werde daher ein oder zwei Jahre ein im Verwaltungs- und Rechnungswesen geübter, ausschließlich in der Gemeinde-Verwaltung zu beschäftigender Mann, oder der Gehalt dafür gegeben.

Von dem Schultheisen und Rechner kann nicht verlangt werden, daß sie in den ersten Jahren die gegebenen äußeren und inneren Formen beobachten. Sie müssen darin einige Zeit von geschäftskundigen Leuten auf Kosten der Gemeinde unterstützt werden und dazu werde der Verwalter der freiwilligen Gerichtsbarkeit verpflichtet, welcher auch demnächst verbunden bleibe, selbst oder durch seine Gehilfen den Wirthschaftsplan und die Rechnung, auf Verlangen des Schultheisen und Rechners und auf deren Kosten, zu entwerfen und aufzustellen.

Es müssen überdieß die ersten paar Jahre, Männer, welche die Gemeinde-Verwaltung ganz und in ihrem Geiste kennen, und Andere, welche in der

Verrichtung der darin vorkommenden Arbeiten Geschicklichkeit und Fertigkeit haben, auf Kosten des Staats in den Oberamts- und Amtsbezirken herumreisen, die Staats- und Gemeinde-Beamten über alle Zweifel und über die Ausführung im Ganzen und im Einzelen belehren.

Die erste Ernennung der Gemeinde-Beamten bewirkt die Regierung.

In einer Gemeinde ist noch kein zum Schultheisen oder Rechner brauchbares Subjekt zu finden. Die Regierung ist daher in den ersten Jahren befugt, einen Schultheisen oder Rechner auch aus einer andern benachbarten Gemeinde zu ernennen, oder Beider Aemter Einem zu übertragen.

Von dem Vorstande und der Gemeinde kann, bei dem wenigen Antheil, welchen der Bürger bisher an der Verwaltung seiner Gemeinde genommen, nicht verlangt werden, daß sie die Gewalt, welche das Gesetz ihnen, als den die Verwaltung anordnenden Behörden (§. 19 und 21), verleiht, alsbald überall richtig anwenden. Der Amtmann muß desfalls in den ersten Jahren ermächtigt seyn, in der Anordnung der Verwaltung, auch gegen die Beschlüsse des Vorstands und der Gemeinde, Verfügungen zu treffen, die denselben vorenthaltene Macht ihnen aber auch schon nach Ablauf des ersten Jahres zu geben, wenn er sich überzeugt, daß sie solche zum Besten der Gemeinde ausüben werden.

Die für die Anordnung und Vollziehung der Verwaltung angeordneten Behörden, besonders die Staatsbehörden, werden die aufsehend richtende Wirksamkeit des Verwaltungs- und Rechnungsgerichts in der ersten Zeit lästig finden, und ihr schon in der menschlichen Natur liegendes Wiederstreben gegen dieselbe kann leicht zu nachtheiligen Irrungen führen. Deshalb trete die Wirksamkeit dieses Gerichts in den ersten paar Jahren während des Vollzugs der Verwaltung einzig denn ein, wenn dasselbe von jenen Verwaltungsbehörden dazu aufgefordert wird.

Die Regierung sey daher durch das vorübergehende Gesetz ermächtigt, die Bestimmungen, welche aus Mangel an der nothwendigen Kenntniß der neuen Verfassung und Verwaltung von Seiten der Beamten und der Bürger nicht füglich gleich eintreten können, noch einige Zeit auszusetzen.

§. 103.

5. Verfassung und Verwaltung des Staats.

Die Verfassung und Verwaltung des Staats kann zwar, wenn dieser sich nicht der Fesseln erstorbener Einrichtungen entledigt, den Gemeindehaushalt vielfältig erschweren. Aber sie kann diesen nicht hemmen, und die Regierung muß gerade in diesem Uebel einen Grund mehr finden, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinde nach lautern Grundsätzen der Staatswirthschaft zu ordnen. Denn dadurch wird sie die Nachtheile jener verderblichen Einrichtungen

mindern und zu deren frühern Entfernung den ersten Schritt thun.

Die Gemeindeverwaltung kann aber auch in der Staatsverwaltung, welche ihren Erfordernissen entspricht, auf Anstände stoßen, die ihr im Anfang hinderlich sind. Einige Beispiele mögen auch hier stehen: Gemeinden haben vielfältig Bedürfnisse zu befriedigen, deren Befriedigung ihnen nun nicht mehr aufliegt, allein die Anstalten, welchen sie jetzt zugewiesen sind, konnten noch nicht gebildet werden. So z. B. hatte die Gemeinde die Bedürfnisse der Kirche zu befriedigen, wofür jetzt die Kirchengemeinde, deren Verhältnisse zum Staate und zu ihren Mitgliedern noch nicht festgesetzt sind, sorgen soll. Umgekehrt haben der Staat oder andere Anstalten, Bedürfnisse befriediget, welche jetzt die Gemeinde bestreiten muß, wozu diese aber noch nicht im Stande ist. Es ist also, besonders bei der Purifikation des Vermögens (§. 68 et 69), Bedacht zu nehmen, daß nichts einige Zeit in Stocken komme.

Die gleiche Vertheilung der Steuern des Staats ist noch fern, und die Gemeinde muß desfalls, bis diese vollendet ist, eine Norm zur gleichen Vertheilung ihrer Steuern haben.

Die Regierung sey daher durch das vorübergehende Gesetz ermächtigt, den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes, wo es noch mit der Verfassung und Verwaltung des Staats nicht im Einklange ist, einige Zeit auszusetzen.

§. 104.

6. sonstige zu berücksichtigende Gegenstände.

Bei der Einführung einer neuen Gemeinde-Verfassung und Verwaltung ist überdieß und außer den bei Einführung eines jeden neuen, auf das bürgerliche Leben stark wirkenden Gesetzes zu berücksichtigenden Gegenständen, noch Einiges nicht außer Acht zu lassen, wodurch die erste Vollziehung sehr erleichtert wird.

Die Bezirke der Gemeinde (§. 5) können aus guten Gründen in dem Gesetze, welches die neue Verfassung und Verwaltung giebt, nicht bestimmt worden seyn. Deren Bestimmung kann nicht wohl in dem gewöhnlichen langsamen Gange Statt finden. Daher sey die Regierung durch das vorübergehende Gesetz ermächtigt und verbunden, diese in einer dazu bestimmten Zeit zu geben.

Die erste Ordnung des Gemeindehaushalts kann vielfältig Veräußerungen und Erwerbungen unbeweglicher Güter nothwendig machen, deren Verordnung aus mehreren Gründen nicht wohl auf dem gewöhnlichen Wege (§. 19) bewerkstelligt wird. Es genüge desfalls dazu die Bewilligung des Vorstandes und die Genehmigung des Oberamtmanns, und in Ermangelung der Ersteren, die Genehmigung des Ministers.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inventarium

über

das unbewegliche Vermögen der Gemeinde N.

Amts N.

Oberamts N.

Aufgestellt im Monat 18

Uebersicht.

Ordnungs-Nummer der Kapitel.		Seiten Zahl.	Kapital Betrag.		jährlicher Ertrag.	
	I. Titel. Aktiv-Vermögen.					
I.	Gebäude					
II.	Grundstücke					
III.	Waldungen					
IV.	Grund und andere Renten					
V.	Gerechtsamen und Dienstbarkeiten					
VI.	Kapitalien					
VII.	Wege und öffentliche Plätze					
VIII.	Brunnen.					
	Summa					
	II. Titel. Passiv-Vermögen.					
I.	Grund und andere Renten					
II.	Dienstbarkeiten und besondere Lasten					
III.	Kapitalien.					
	Summa					

Allgemeine Bemerkungen über Münzfuß, Maas und Gewicht.

Ord. Nro.	Benennung.	

Ord. Nro.	Benennung.	Lage.	

Ord. Nro.	Benennung.	Lage.

Ord. Nro.	Benennung.	

Ord. Nro.	Betrag des Kapitals.	Datu[m] Ver[…]

Ord. Nro.	Benennung.	Be[…]

Für das Jahr 18 . . wird					
…geschlagen Schultheißen.		bewilligt vom Vorstande.		genehmigt vom Amtmanne.	

…s werden die unter den 7

… 20. 21. 22. 26. 27.

Druckfehler.

Der Verfasser bittet die vielen Druckfehler mit seiner Entfernung von dem Druckorte und damit, daß er an der Korrektur keinen Theil nehmen konnte, zu entschuldigen. Fehler, welche den Sinn leicht entstellen können, sind folgende:

Seite	Zeile von oben	unten	
8	17		statt oberster lies der obersten
16	3		st. Daran l. Davon.
—		5	st. die öffentlichen l. den öffentlich.
—		3	st. derselben l. denselben.
17		5	st. verlegt l. verletzt.
21		5	st. nach Formen l. verletzt sind.
22		12 und 13	st. darunter l darüber.
24		4	st. Justizraths l. Justizgerichts.
26	7 bis 9		ist zu lesen: Einer, von Allen erwählt, vollzieht. Mehrere, von Allen erwählt, sehen auf und begutachten.
29		2	st. welche l. welcher.
32		4	st. erschwerend l. erschweren und.
46	3		st. macht l wacht.
54		9	ist gewiß nicht zu lesen.
61	6		nach dem Worte Beamten l. abzuhangen, oder für andere Beamten.
67		5	st. geben denselben l. gebe dieselbe.
76		9	nach Grundrenten l. verwandelt und mit allen Grundrenten.
81		6	st. Wochendienste l. Wachendienste.
83	8		st. Vollziehungsschriften l. Vollziehungsvorschriften.
—		4	l. Das Vermögen oder gar Einkommen der Gemeinde kann in ihrem Gemeindebezirke nicht beigezogen werden. Denn dessen Beiziehung

Seite	Zeile von oben	Zeile von unten	
84	3		st. Ausschluß l. Ausschuß.
—	5		st. Ausschlag l. Anschlag.
85	14		st. Gemeinde l. Gemeinden.
92	10		st deren l dem.
93		1	st. Kaufrolle l. Kontrole.
100	5		st. freigehalten l. freizuhalten.
107	14		ist sich nicht zu lesen.
108		13	st. Beschleunigungen l. Bescheinigungen.
109	5		nach den auch die l. Verwaltungs-Rechnungsjahre einzler.
104	10		st. Gemeinde l. Gebäude.
—		2	st. Kasten l. Kosten.
130		6	st. wohl l. wahr.
—		5	nach und l. das.

Gemeinde Ort[illegible]

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pagenstecher, Wilhelm

Die teutsche Gemeinde-Verfassung und Verwaltung

Darmstadt 1818

J.publ.g. 570 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560658-2